





Geschichte

der

Juden

in

Gross-Glogau

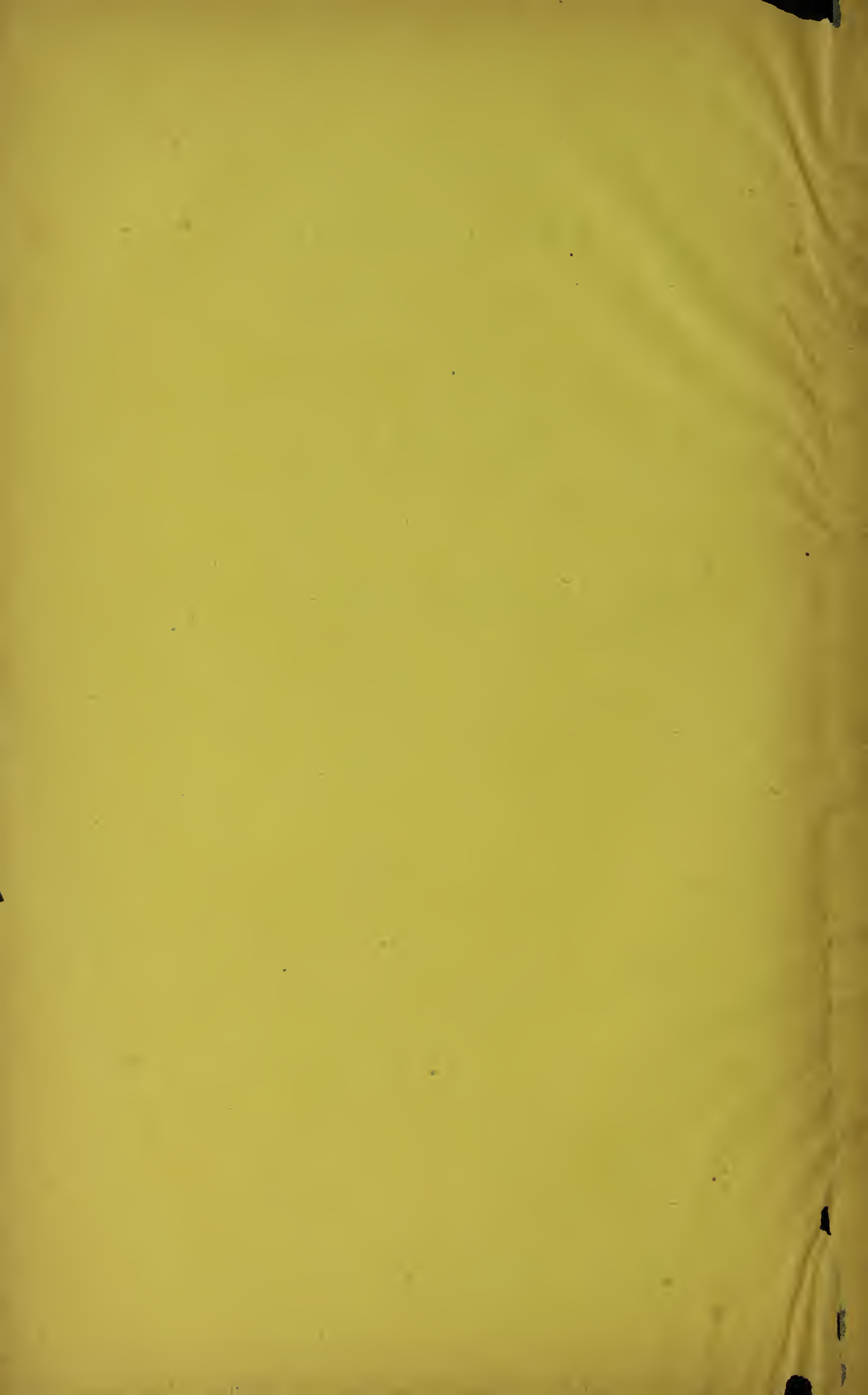
bearbeitet

von

R. Berndt,
Bürgermeister.

Glogau.

Druck von G Müller.



Geschichte

der

Juden

in

Gross-Glogau

bearbeitet

von

Berndt,
Bürgermeister.

Glogau.

Druck von G Müller.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Vorwort.

Meine amtliche Stellung und mein amtlicher Beruf bei hiesiger Stadt haben mir während einer langjährigen Wirksamkeit reichliche Veranlassung und Gelegenheit geboten, nicht blos das Archiv des hiesigen Magistrats zu ordnen und die darin aufbewahrten Urkunden kennen zu lernen, sondern mich auch mit den Registraturen des Magistrats und der Polizei so wie deren zahlreichen, zum Theil bereits auf dem Boden reponirten Akten für den amtlichen Gebrauch, so wie aus Neigung und Vorliebe für die Geschichte meiner Vaterstadt, näher vertraut zu machen. Ich wurde auf diese Weise, nachdem ich meine schwachen Kräfte und gewonnenen Notizen auch dem Glogauer Geschichts-Vereine, als dessen Mitglied, gewidmet hatte, nachdem ferner auf Anregung und Antrieb dieses Vereins die Geschichte Glogau's zusammen getragen und durch den Druck veröffentlicht worden war, in der Ueberzeugung bestärkt, dass noch ein recht reichhaltiges, dabei interessantes Material, unter andern auch für eine Special-Geschichte der hiesigen Juden, die gegenwärtig noch einen so bedeutenden, geschäftsthätigen und intelligenten Theil der hiesigen Bevöllkerung, mit dieser erst seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts enger verschmolzen, bilden, unbenutzt vorhanden sei. Es stieg dabei in mir die Besorgniss auf, dass es vielleicht einem künftigen Amtsnachfolger an Lust und Neigung fehlen dürfte, dieses bedeutende Material auszubeuten und zu verarbeiten; dass eine dem Archive und den Registraturen fremd gegenüberstehende Persönlichkeit für das mühevolle Unternehmen schwerer gefunden werden könnte; dass auch

im Laufe der Jahre, nach dem Beispiele der Vorzeit, manches schätzenswerthe Schriftstück verloren gehen möchte. Ich durfte dagegen den Glauben und die Hoffnung nicht unterdrücken, dass es, abgesehen von einem allgemeinen und local-geschichtlichen Zwecke, für die Gegenwart, wie für die Zukunft, in Beiden aber insbesondere für die hier geborenen, hier lebenden so wie für alle mit Glogau durch Verwandschaft, Abstammung oder Geschäftsverkehr eng verbundenen Juden von hohem Interesse sein könnte, die ganz eigenthümlich gestaltete, entwickelte und entfaltete Vorzeit der hiesigen Juden, wie sich dieselben vor fast 600 Jahren angesiedelt, wie sie unter dem Schutze und Schirme der Fürsten, Herzöge und Landeshauptleute gegen religiösen Fanatismus um ihre Existenz und Duldung gekämpft, dabei ihren Wohlstand geschaffen, wie sie nach ihrer gewaltsamen Vertreibung immer wieder zu ihrer Heimath zurückgekehrt, von Neuem den hartnäckigsten Kampf gegen feindliche Stadt und Stände, gegen Zünfte und Zechen, mit bewundernswerther Ausdauer aufgenommen, wie sie unter Ertragung von Schmähungen und Verunglimpfungen sich auf eigenen Grundstücken festgesetzt, wie sich Ein Hauptstammhalter mit seiner anfänglich kleinen Familie kaiserliche Privilegien zu gewinnen verstanden und damit das Fundament für seine grosse privilegirte Nachkommenschaft gelegt, wie sie, ihrer Grundstücke in der Vorstadt durch Krieg verlustig, in die feindliche Stadt geflüchtet und hier dem Stadtrathe gegen seinen Wunsch und trotz langjährigen Widerstrebens, trotz der Proteste der Zünfte und Zechen, ein von der christlichen Bevölkerung abgeschlossenes Judenviertel in Besitz genommen, wie sie sich unter oestereichischer Herrschaft oft schrankenloser Willkühr und harter Behandlung der Behörden aussetzen müssen, wie sie endlich unter preussischer Regierung in Schlesien mit einem königlichen Privilegium begnadigt, an

Zahl und Wohlhabenheit gewachsen, die verfallende Judenstadt allmälig verlassen und sich, trotz pedantischer Aufsicht der Landes-Behörde, trotz entgegentretender Befehle und trotz missgünstigen Widerstrebens des Raths, immer mehr und mehr über die ganze übrige christliche Stadt ausgebreitet, bis ihnen endlich im Jahre 1812 von einem hochherzigen Könige die Staatsbürgerrechte verliehen worden, durch eine wahrheitstreue einfach gehaltene Schilderuung näher keunen zu lernen.

Von jener Ueberzeugung durchdrungen, von der angedeuteten Besorgniss angetrieben aber auch von jenem ermunternden Glauben und Hoffen getragen, begann ich daher bereits vor längeren Jahren, damals noch ohne bestimmten Plan, in meinen Mussestunden Alles, was irgend wichtiges und unwichtiges über die hiesigen Juden in städtischen Urkunden, Büchern, Chroniken, Schriftstücken, Akten etc. zu finden war, auszugsweise zu sammeln, den Vorrath auch aus den Gerichts-Akten so wie aus der Registratur der hiesigen jüdischen Gemeinde zu ergänzen. Leider war der Inhalt der letztern wider Erwarten höchst dürftig und mangelhaft. Mit dieser Bemerkung soll jedoch Niemanden ein Vorwurf gemacht sein, denn die früheren Aeltesten der Gemeinde mögen wohl schwerlich an Anlegen und Aufbewahren von Akten gedacht, ihre spätern Nachfolger aber, die ohnehin durch Wahl oft wechselten, sich ebenfalls für eine geordnete Registratur kaum interessirt haben. Hierzu kam, dass es an einem passenden und sicheren Aufbewahrungs-Locale gebrach, dass eine Menge Schriftstücke in hebräischer Sprache zum Theil unleserlich nicht beachtet und nicht geheftet waren, also leicht verloren gingen; dass endlich auch Feuer und Krieg mannigfache Zerrüttung in die Registratur gebracht haben.

Erst nachdem ich mit grosser Ausdauer meine chaotische Sammlung am hiesigen Orte beendet hatte, schritt ich zur

Sichtung und zum chronologischen wie materiellen Ordnen des Vorrathes. Hierbei und bei dem Verarbeiten selbst machte ich die Wahrnehmung, dass mir zur Vervollständigung doch noch mancherlei interessante Rescripte und Notizen fehlten, weshalb ich, da nach eingezogenen Erkundigungen bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz einschlägige Akten nicht mehr vorhanden waren, mir die Erlaubniss zum Einblicke in das Königl. Staats-Archiv zu Breslau erbat, die mir von dem Königlichen Ober-Präsidium mit wohlwollender Bereitwilligkeit ertheilt wurde. Durch die Güte und bekannte Gefälligkeit des hochverehrten Archivars, Herrn Professor Dr. Grünhagen nahm ich im Archive von den die hiesigen Juden betreffenden Schriftstücken, Dokumenten und Rescripten Einsicht und Notizen, daher ich unmittelbar darauf mit der Beruhigung, dass irgend an einem andern Orte Preussens Schriftstücke und Urkunden von wesentlich neuem Inhalte für meinen Zweck kaum existiren dürften, an die Vollendung meiner Arbeit gehen konnte, die ich hiermit der Oeffentlichkeit unter der bescheidenen Bitte um nachsichtige Beurtheilung übergebe.

Glogau im December 1873.

Geschichte

der Juden in Gross-Glogau.

Erste Periode bis 1484.

Wenn es den bisherigen geschichtlichen Forschungen nicht gelungen ist, mit Zuversicht zu ermitteln, zu welcher Zeit die Juden überhaupt zuerst nach Schlesien gekommen sind, so lässt sich daraus schon folgern, dass auch über die erste Niederlassung und Ansiedelung der Juden in Glogau ein Dunkel schwebe, das aus sicheren Nachrichten, oder gar vorhandenen Urkunden nicht gehoben werden kann. Man muss sich daher mit der Vermuthung begnügen, dass, da sich bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Juden in Schlesien befunden haben sollen, dieselben sich um diese Zeit auch bis Glogau ausgebreitet haben mögen, denn wegen der argen Bedrückungen in Böhmen sollen viele Juden damals mit ihren Schätzen nach Polen, Ungarn und Schlesien geflüchtet sein und mag ihnen die Stadt Glogau, an der Oder so wie an der alten Handelsstrasse nach Polen und Russland günstig gelegen, eine erwünschte Zufluchtsstätte geboten haben. Ob dieselben, ausser Handel und Leihgeschäften, in der Umgegend der Stadt auch Ackerbau getrieben, namentlich Landgüter erworben oder zehntpflichtige Ackergrundstücke besessen, wie dies namentlich in der Nähe von Breslau sogar bei Beuthen in Nieder-Schlesien der Fall gewesen, darüber fehlt jede glaubhafte Nachricht.

Dass die Juden schon bald nach ihrer Niederlassung in Schlesien von den Geistlichen und Mönchen arg verfolgt, und durch diese die Christen zu blindem fanatischem Hasse und Unduldsamkeit aufgereizt wurden, bekunden die Chroniken fast übereinstimmend. Bestätigt wird dies unter andern urkundlich durch ein von Cardinal Guido am 9. Februar 1267 Namens

der päbstlichen Curie erlassenes Statut für die bischöfliche Diöcese Breslau, worin erneuert bestimmt ist, dass die Christen mit Juden nicht zusammen kommen sollen, um mit ihnen zu essen oder zu trinken, oder wucherische Geschäfte einzugehen; dass Juden in besonders abgesonderten Stadttheilen, Christen aber nicht unter ihnen wohnen dürfen, widrigenfalls sie von dem Besuche der Kirche ausgeschlossen sein sollen; dass Juden, wenn vor ihren Häusern das Sakrament vorbeigetragen würde, Thür und Fenster schliessen und sich verbergen sollen; dass Juden christliche Bäder und Vergnügungs-Locale nicht besuchen, auch als Zöllner nicht angestellt werden sollen; dass Hurerei zwischen Juden und Christinnen mit schweren Strafen zu belegen. Zu solchen kirchlich gehässigen Vorschriften gesellten sich noch verschiedene aus blindem Verfolgungseifer entsprungene Vorurtheile. So z. B. durften Juden kein Brod berühren oder mussten es kaufen; sie standen in dem Verdachte Christenknaben zu ermorden und sich ihres Blutes zu religiösen Ceremonien zu bedienen; an den Juden sollte das Blut Christi gerächt werden. An Leben, Eigenthum und Heiligthümern der Juden wurden daher nicht selten die schreiendsten Grausamkeiten verübt.

Gegen diese kirchlichen Verfolgungen und Unterdrückungen strebten zwar die Kaiser, deren „Kammerknechte" die Juden waren, als oberste Schirmherrn Vertheidigung und Schutz an, namentlich auch weil bei geschwächten Vermögens-Verhältnissen der Juden ihr selbstsüchtiges Interesse, ihr fürstliches Regal, gefährdet erschien; sie ertheilten beim jedesmaligen Regierungswechsel Privilegien oder erneuerten die vorhandenen gegen Erlegung bedeutender Abgaben und Steuern; eine wirksame Hilfe und nachhaltigen Schutz verliehen sie jedoch auch mit den Privilegien nicht. Die Juden flehten daher namentlich auch in Schlesien, bei den ihnen näher stehenden Fürsten und Herzögen um Hilfe, die ihnen in der That in so reichlichem Umfange gewährt wurde, dass sie einer Begünstigung und Bevorzugung vor den Christen fast gleichkam.

Schon in einer Urkunde vom Jahre 1280, der ältesten abschriftlich im Archive des Glogauer Magistrats befindlichen, welche der Juden gedenkt, und durch welche der Rath und die Schöppen zu Breslau auf Ersuchen des Herzogs Heinrich ein Weisthum ihrer Rechte den Bürgern der Stadt Glogau gesendet wird, ist unter andern bestimmt, dass die Juden sich des äusseren Schutzes der Gesetze gleich den Bürgern, Landleuten Rittern und Ritters Söhnen zu erfreuen haben und dass die Juden, wie alle andern, wenn sie in der Stadt Todtschlag oder andere Unthat begingen und auf handhafter That

ergriffen würden, der Stadtrichter und die Schöffen richten sollen.

Ein Zeichen und Zeugniss ganz besonderer Fürsorge für damalige Zeiten, ein Beweis seltenen Wohlwollens ist das Privilegium Heinrich's III. Herzogs von Schlesien und Glogau d. a. 1299, durch welches die damaligen Rechtsverhältnisse der Juden nach 3 Richtungen hin geordnet und festgestellt wurden. Zum Schutze der Person, des Eigenthums und des Cultus der Juden ist nämlich darin im Wesentlichen bestimmt, dass

1. der Christ, der einen Juden ohne Blutvergiessen schlägt, neben einer Genugthuung für den Geschlagenen an den Herzog Strafe zahle;
2. der Christ, welcher einen Juden verwundet, neben einer Geldbusse zur fürstlichen Kammer den Verwundeten für Heilung und andere Kosten schadlos halte;
3. der Jude, der einen andern verwundet, nach der Landes Gewohnheit zu bestrafen;
4. der der Mandel — Mahngeld, das für Verstümmelung oder Verwundung zu entrichten wär — vom Richter schuldig befundene Jude die von Alters her festgesetzte Strafe erlege;
5. die benachbarten Christen bei 30 Schillingen verpflichtet seien, dem zur Nachtzeit um Hilfe rufenden Juden beizuspringen;
6. der einen Juden tödtende Christ ausser mit Confiscation seines ganzen Vermögens auf's härteste zu bestrafen;
7. gegen einen eines heimlichen Judenmordes Verdächtigen weiter zu inquiriren, wenn bei der ersten Untersuchung nichts entdeckt worden;
8. Gewaltthäthigkeiten der Christen an einer Jüdin nach dem Landesrechte, und
9. Entführung eines Judenkindes, wie Diebstahl, zu bestrafen;
10. laut päbstlicher Satzungen die Juden des Gebrauchs des Christenblutes nicht mehr zu beschuldigen, da ihnen ihre Gesetze ausdrücklich auferlegen, sich allen Blutes zu enthalten;
11. wer versetztes Pfand bei einem Juden mit Gewalt wegnimmt, oder Unfug in dessen Hause übt, als ein Störer nach Landes-Recht zu bestrafen;
12. in der Juden Wohnungen Niemand beherbergt werde;
13. der Christ, der sich an einer Judenschule vergreift, dem Hoferichter in 2 Talent — 1 Talent war gleich 1 Mark — Strafe verfalle;

14. Christen, die freventlich einen Judenkirchhof entehren, oder beschädigen, neben Confiscation ihrer Güter nach den Landes-Gesetzen streng zu bestrafen.

Zum Schutze des Handels, des Gewerbes und des Verkehrs ist in dem Privilegium ferner angeordnet, dass

1. was ein Jude leihet, soll ihm in demselben Werthe und derselben Güte zurückgezahlt werden;
2. ein Jude Alles nur nicht nasses oder blutiges Gewand oder kirchliche Sachen in Pfand nehmen dürfe;
3. Juden keine Pfänder anders, als bei Tage und mit Zuziehung einiger Zeugen annehmen sollen;
4. Juden an ihren Festtagen wegen Zahlung des Pfandes nicht zu belästigen;
5. der Jude der von einem Christen beschuldigt wird, Pfänder bei ihm versetzt zu haben, sich mit einem Eide rechfertigen könne;
6. wenn ein Christ leugnet von einem Juden nicht so viel Geld, als derselbe angiebt, erhalten zu haben, der Jude seine Angabe zu beschwören, der Christ aber ohne Widerrede zu zahlen habe;
7. wenn ein Jude die bei ihm versetzten Pfänder durch Feuer, Diebstahl und Gewalt verliert, und beschwört, dabei zugleich seine eigenen Sachen verloren zu haben, er von Niemanden in Anspruch genommen werden solle;
8. wenn gestohlene Sachen verpfändet und der Jude beschwört, dass er dies nicht gewusst, derselbe unverantwortlich und der Christ diese Sachen mit Capital und Zinsen einzulösen gehalten sei;
9. wenn ein Christ nach abgelöstem Pfande die Zinsen länger als 1 Monat schuldig, die Zinsen wieder Zinsen tragen sollen;
10. wenn ein Christ ein bei einem Juden versetztes Pfand binnen Jahr und Tag nicht einlöset, der Jude das Pfand, nachdem er es beim Richter aufbieten lassen, verkaufen oder in seinen Nutzen verwenden dürfe;
11. wenn ein Jude auf Grundstücke oder Verschreibungen der Edelleute etc. Geld leihet, und das gegebene Darlehn durch Brief und Siegel erwiesen wird, derselbe in die ihm verpfändete Sache eingewiesen und bei seinem daran habenden Pfandrechte geschützt werden solle;
12. Niemand einen reisenden Juden hindern, derselbe auch für bei sich führende mauthbaare Sachen nicht mehr oder weniger, als die Christen seines Wohnortes, an den Mauthherrn zahlen dürfe;

13. Juden von ihren Todten, die sie von einem Orte, einer Provinz oder von einem Lande in ein anderes zum Begräbniss fahren, weder Mauth noch andere Abgaben zahlen und der Zöllner, der gleichwohl etwas abfordert, als Räuber bestraft werden soll.

Zur Regelung der Gerichtsbarkeit und des gerichtlichen Verfahrens dienen endlich die Bestimmungen des Privilegiums, nach welchen

1. kein Stadt- oder Ortsrichter sich in Rechtshändel der Juden unter sich einige Gerichtsbarkeit anmasse, sondern nur der Hoferichter oder dessen Subdelegirter, während sich die die Person eines Juden betreffenden Verbrechen der Herzog zur eigenen Entscheidung vorbehielt;
2. kein Judenrichter eigenmächtig einen jüdischen Rechtshandel an sein Gericht ziehen dürfe, wenn er darum nicht ersucht werde;
3. gegen Juden nur in der Schule, oder wo über alle Juden gerichtet werde, vorgegangen werden solle, ausser wenn der Herzog oder Hofrichter die Sache zu ihrer Entscheidung bringen lassen;
4. Juden, die falsche Geldsorten bei sich führen, nicht ohne Zuziehung gerichtlicher Personen aufgefangen werden dürfen;
5. Juden, die auf die Aufforderung des Richters vor Gericht ein oder zwei mal nicht erscheinen, die von Alters her bestimmte, im dritten Falle des Ausbleibens aber die Strafe, welche darauf steht, dem Richter zu zahlen haben;
6. ein Jude nur in wichtigen Dingen, die über 50 löthige Mark sich belaufen, auf dem Bodal, bei geringfügigen Sachen aber in der Schule schwören solle, und
7. in Klage- und Kriminal-Sachen wider einen Juden niemals ein Christ allein, sondern ein Christ und ein Jude Zeugniss ablegen dürfe.

Was den Herzog Heinrich III. zu vorstehend gedachten, für jene Zeit ganz ausserordentlichen Begünstigungen und Bveorzugungen, bewogen haben mag, ist aus der Urkunde mit Sicherheit nicht zu entnehmen. Nach den Eingangsworten scheint persönliches Wohlwollen gegen die Juden, besonders da sie zur herzoglichen Kammer gehörten und des herzoglichen Schutzes vor allen andern bedürften, wie er selbst hervorhob, so wie Gerechtigkeitsliebe die Triebfeder gewesen zu sein; es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, dass sich die damals bereits sehr wohlhabenden Juden nicht blos durch bedeutende Abgaben sondern auch bei den vielfachen Geldverlegenheiten durch grosse Anleihen und Verpfändungen, die Gunst des

Herzogs so wie des Adels und der Hofleute erworben haben mochten. Auch die Beispiele der Herzöge von Breslau, Shweidnitz und Liegnitz, welche sich der Juden zu derselben Zeit in gleicher schirmender Weise angenommen hatten, mögen Heinrich III. zur Nacheiferung angespornt haben.

Dass übrigens der Herzog Heinrich jenes ausgebreitete Privelegium nicht erst 1299 verliehen, erhellet aus der Einleitung der Urkunde, worin er von Erneuerung der bereits in jüngeren Jahren ertheilten Statuten und Privilegien spricht.

Wenn nun auch die Juden durch fürstliche Gunst unter dem Schutze ausgedehnter Privilegien sich in ihren Geschäften und Handel sehr ausgebreitet und grosse Reichthümer erworben haben, so erweckte doch grade diese begünstigte und begüterte Lage von Neuem den Hass und den Neid der Christen, der bürgerlichen Kaufleute und Handwerker, in deren Interesse die städtischen Behörden jene jüdischen Exemtionen um so mehr zu bekämpfen sich gedrungen fühlten, als die Juden ausserhalb der städtischen Jurisdiction und städtischen Besteurung, überhaupt ausserhalb des Stadtverbandes standen und weder Abgaben noch Dienste an die Stadt leisteten. Hieraus erklärt es sich, dass schon 1302 acht Tage vor Laurentius, Herzog Heinrich III. sich von der Stadt Breslau für die Stadt Glogau ein Weisthum persönlich erbat und erlangte, nach welchem unter andern „kein Jude ein bei der Ellen verschnittenes Gewandt verkaufen, überhaupt Niemand Gewandt mit der Elle schneiden durfte, wenn er nicht zur Kaufkammer stände, oder eine Kammer im Kaufhause besässe, dass der Jude weder Pfand noch anders Vieh zu Pfand nehmen durfte, es sei mit Wissenschaft eines Juden und eines Christen." Daraus erklärt es sich ferner, dass der Rath der Stadt Glogau von dem Rathe zu Breslau im Jahre 1315 über verschiedene zweifelhafte Fragen gutachtliche Antworten erbat und darauf belehrt wurde: „dass die Juden in Breslau nicht Wache thun sondern von ihren Häusern Geschosse entrichten, dass die gesammeten Juden alle Jahre — im Jahre 1315 dreissig Mark — einige Geldsummen zu Hilfe und Unterstützung geben, damit sie mit Wachen und anderweitigen Gemeindediensten verschont bleiben, dass die Juden den Christen kein Fleisch verkaufen dürfen.

Zu diesen Bekämpfungen der Juden-Privilegien trat später die nicht schlummernde Verfolgungssucht der Geistlichen und Mönche, welche die Rache des abergläubigen Volkes zu den grössten Grausamkeiten und Anreizungen unter allerlei Vorwänden benutzten. So beschuldigte man die Juden gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts unter andern der Vergiftung der Brunnen, wodurch die damalige Pest entstanden sein sollte.

Die Schuld der Feuersbrünste, welche die Städte häufig in grossem Umfange heimsuchten, wälzte man auf die Juden; nicht minder beschuldigte man sie der gröbsten Verunglimpfungen des christlichen Glaubens und der christlichen Gebräuche. So sollen nah Schickfuss Juden in Glogau, welche das gesegnete Brot in der heiligen Messe verunehrt hatten, verbrannt worden sein. Nach einer andern Erzählung in Heneli Silesigrophia soll 1401 eine Matrone, Namens Veronica, eingezogen worden sein, weil sie das heilige Sakrament in einem weissen Tuche eingewickelt zweien Juden verkauft, die die heilige Hostie mit Feuer, siedendem Wasser und Messerstichen vertilgen wollen, auch mit entsetzlichen Flüchen verunehrt; die Juden seien vor der Stadt verbrannt und an dem Orte die heilige Leichnams-Kapelle erbaut worden.

Auch bei den regierenden Häuptern war inzwischen einige Wandlung der Gesinnungen gegen die Juden eingetreten. Im Jahre 1407, an der nächsten Mittwoch nach dom Sonntage Oculi mei, gelobten z. B. Herzog Johann mit seinen Brüdern in einem offenen Briefe „dass der dem Juden Abraham und allen andern Juden so wie Jüdinnen ertheilte Friedensbrief dem Rathe und der Gemeinde der Stadt Glogau in ihrem Stadtrechte und an allen Stücken ihrer Rechte unschädlich sein solle; dass, wenn ein Jude oder Jüdin in der Stadt frevelt, dieselben nach Stadtrecht gerichtet und dass Bürger der Juden wegen Noth oder Gewalt nicht leiden, vielmehr ganz und gar bei dem Stadtrechte geschützt werden sollen.

Dass die Juden um jene Zeit auch mit den regierenden Herzögen und den Städten fortwährend zum Theil sogar bedeutende Geldgeschäfte trieben, beweisen noch im Original erhaltene Urkunden. Im Jahre 1422 verpflichteten sich Herzog Heinrich der ältere und jüngere mit 4 Bürgen, „dem Juden Jonas und Jacob 40 Marck 5½ Münzgroschen guter Böhmischer Münze und Polnischer Zahl und Wehrung am nächsten St. Waldpurgis-Tage zu bezahlen; wenn dies nicht geschehe, soll jede Mark einen halben Groschen wuchern, die Bürgen aber verpflichteten sich, wenn die Juden mahnen, jeder mit einem Knechte und zwei Pferden zu Pferde zu erscheinen." In dem Jahre 1423 verpflichteten sich Herzog Heinrich von Glogau und Freistadt, 2 Bürgen, der Rath und gesammte Stadt Glogau „den Juden Jonas und Jasmann 86 Mark böhmischer Groschen und Polnischer Zahl auf nächsten Waldpurgis-Tag zu zahlen, und soll im Nichtzahlungsfalle die Mark in jeglicher Woche einen halben böhmischen Groschen wuchern, auch sich die Juden an ihre Güter und Habe in Städten und Dörfern halten." In einer Urkunde

von 1425 bekennt der Rath an Herzog Bolko's — Teschenschen — Theile, vom Juden Baruch 12 Mark gegen Wucher entnommen und 2 Bürgen gestellt zu haben. In dem Jahre 1428 bekennt sogar Herzog Heinrich dem Juden Jonas nach gehaltener Abrechnung noch 358 Mark zu verschulden und gelobt Pfänder zu stellen.

Eine abermalige Wendung zu Gunsten der Juden, ihres Schutzes, ihrer Rechte und ihres Handels trat unter der Regierung Herzogs Wenzels und seines Nachfolgers Wlodko durch Ertheilung umfangreicher Friedensbriefe für bemessene Zeitdauer ein. Am Sonnabend nach dem Johannistage 1440 verlieh nämlich Herzog Wenzel, Herzog in Schlesien und Herr zu Teschen und Gr.-Glogau mit seiner Gemahlin Elisabeth, Herzogin in Schlesien und Frau zu Liegnitz, mit seinen ungesonderten Brüdern Wlodko, Przymko und Bolko den Juden Schapp, Jacob Nass und Ozer, so wie allen jetzt und künftig in Glogau im Teschens'chen Theile wohnenden Juden, Jüdinnen, mit ihren Weibern, Kindern, Gesinde, Brotessern, Schulmeistern, Vorsänger und Glöckner einen ausgedehnten Friedebrief auf 12 hintereinander folgende Jahre. Nach Inhalt desselben sollen „die Juden die Gasse, in der sie wohnen und die zum Burgplatze gehörte, mit allen Grenzen, wie dies von Alters gewesen, behalten mit der Befugniss, darin Häuser und Höfe zu bauen, zu verkaufen, zu versetzen und zu verschenken an wen sie wollen und wie mit ihrem Eigenthum zu schalten; die Häuser sollen frei von Zinsen und allen Geschossen sein; die Juden sollen im Lande herumziehen dürfen zu Freunden und in Geschäften bei Freiheit von allen Zöllen und Zinsen, ohne Urlaub zu nehmen; sie sollen fortziehen können mit Hab und Gut, heimlich oder offenbar, und jeder darf sie ungestraft einnehmen. Wer sie weggeleitet oder führet, soll unbestraft bleiben; suchen sie herzogliches Geleit nach, so sollen sie 10 Meilen über die herzogliche Grenze, wohin sie wollen, geleitet werden; sie dürfen Geld leihen auf jegliches Pfand, ausgenommen auf Kelche, Messgewand, blutiges Gewand und nasse Kleider; sie können in des Herzogs Landen, in welcher Stadt sie wollen, ihr Geld ausleihen und wegen Hauptgut und Wucher nach ihrem jüdischen Rechte nehmen; wer gestohlenes Pfand von Juden einlösen will, muss solches für Hauptgut und Wucher einlösen; will ein Unbekannter Pfand legen, so soll ein Christ und ein Jude zugegen sein.“ „Der Herzog verspricht, ihnen zu ihren Schulden zu verhelfen. Streitigkeiten unter den Juden sollen die Juden-Aeltesten nach jüdischem Rechte zu entscheiden haben; Schuldner und Bürgen sollen nach jüdischem Rechte

bei den herzoglichen Gerichten belangt und Juden nur vor dem herzoglichen Hauptmann verklagt werden. Klagen Juden einen zum Stadtrechte gehörenden Christen wegen Schulden an, so sollen Bürgermeister und Rath unverzüglich zu Recht helfen; die Juden sollen sich als Beschuldigte auf dem Schulringe durch einen Eid reinigen und losmachen können. Es werden ihnen Helfer und Rathgeber zu schicken versprochen. Wenn keiner Zug oder Busse thut, so sollen sie wandeln oder ein Pfund Pfeffer — was nach unserer heutigen Münze ungefähr 3 Thaler werth — geben. Wenn Feuer bei Juden herauskommt, sollen sie 1 Mark der Stadt zahlen ohne Nachtheil für den Frieden und sollen darum nicht flüchtig sein. Bricht ein Jude den Frieden, so soll dies unschädlich sein seinem Weibe, seinen Kindern, seiner Habe auch andern Juden an ihren Frieden. Wenn der Jude eine Abschrift des Friedensbriefes vorweiset, die mit des Herzogs oder eines Bürgen Siegel versehen ist, die soll vollen Glauben haben. Besitzen die Juden keinen Dreher, so verspricht der Herzog in Städten, Klöstern und Kirchen Frieden schreien zu lassen. Die genannten und mit Rath der Aeltesten künftig hier wohnenden Juden, so wie die ihrigen, sollen jährlich zu Zins 30 Gulden, halb am St. Michaelis-, halb am Waldpurgis-Tage, so lange der Friede steht und wehrt, zur herzoglichen Kammer zahlen, anziehende Juden aber zu diesem Zinse beitragen." Bekräftigt ist dieser mit 9 Siegeln versehene Friedebrief von 5 Bürgen, so wie dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Glogau und Guhrau.

Zur Zeit der Ertheilung dieses Friede — oder Friedensbriefes muss der Herzog Wenzel in mancherlei Geldverlegenheiten sich befunden und zu einzelnen Juden in starken Schuldverhältnisen gestanden haben, denn am Freitag nach Assumptio Mariæ desselben Jahres beauftragt er von Liegnitz aus, wo er sich damals aufhielt, den Bürgermeister und Rath zu Glogau, „die 30 Gulden Judenzins jährlich durch 20 Jahre von den Juden einzunehmen und an den Juden Baroch abzuführen; der Bürgermeister und Rath aber stellten am Sonnabend nach Assumptio Mariæ eine Urkunde auf Befehl des Herzogs mit dem Bekenntnisse aus, „dass sie die 30 Gulden Zins, die sie von den Juden zu Glogau in der Gasse alle Jahre nach Inhalt des Friedebriefs durch 20 Jahre ununterbrochen einnehmen sollen, an den Juden Baroch, seine Kinder und Erben und zu getreuer Hand dem Juden Pilatus und Jehel abführen würden; falls aber die gedachte Gasse im Laufe der Zeit wüste werden sollte, sollten Baroch und seine Erben die Häuser in derselben für solche 30 Gulden

vermiethen und geniessen, wenn er aber einen höheren Genuss daraus zöge, diesen dem Herzoge und seinen Nachkommen zufliessen lassen; falls der Zins in der Zwischenzeit nach dem Willen des Herzogs abgelöst werden würde, sollen Baroch und seine Erben selbigen für 200 Gulden lösen."

Beide letzterwähnten Urkunden stehen zwar mit dem ursprünglichen Friedebriefe in sofern nicht im Einklange, als letzterer auf 12 Jahre ausgestellt ist, erstere beiden aber von einer 20jährigen Dauer des Zinses sprechen; indess auf diesen nicht gelösten Widerspruch kann es darum nicht weiter ankommen, weil auch die kürzere 12jährige Zeitdauer des Friedebriefs nicht innegehalten wurde. Die zu jener Zeit beliebten und üblichen Friedebriefe mögen nämlich eine Quelle ansehnlicher Revenuen für die herzogliche Casse, nicht blos durch die festgesetzten und auferlegten laufenden Renten, sondern auch durch die behufs Erreichung und Ertheilung des Schutzes den Herzögen gebrachten Geldopfer gewesen sein. Noch vor Ablauf der auch im Namen seiner Nachfolger zugesicherten 12jährigen Dauer verlieh daher bereits am Sonntage nach heilige Drei Könige 1450, der Herzog Wlodko, Herr zu Teschen und Gr.-Glogau, mit seiner Gemahlin Margarethe, Gräfin von Cillij, den Schaps Juden und allen Juden und Jüdinnen, die gegenwärtig oder künftig im Teschen'schen Theile wohnen, auf 12 Jahre einen mit dem Wenzel'schen fast gleichlautenden Friedebrief, der nur noch die Erweiterung enthielt, dass den Juden darin erlaubt wurde, gleich den Christen, gegen Bezahlung in den herzoglichen Bädern zu baden.

Wie lange sich die Juden in Glogau jenes herzoglichen Schutzes und jener ungewöhnlichen Begünstigungen zu erfreuen gehabt haben, ist nicht zu ermitteln gewesen. Ihre bevorzugte Lage, ihre erworbenen Reichthümer, ihr ausgebreiteter Handel mögen aber wohl damals von Neuem Neid und Eifersucht erregt und die religiösen Leidenschaften, welche zu jener Zeit in schauderhafter Weise durch Mönche, namentlich durch den berüchtigten Franziskaner-Mönch Capisthan, angefeuert wurden, ebenfalls wieder wachgerufen haben. Während beim Könige Ladislaus der Befehl ausgewirkt wurde, dass die über 7 Jahre alten Judenkinder ihren Eltern weggenommen, getauft und als Christen erzogen, die der Hostien-Schändung beschuldigten Juden verbrannt, alle übrigen des Landes verwiesen werden sollten, während dieser Befehl an verschiedenen Orten Schlesiens mit blindem Eifer und rachgieriger Härte vollzogen, Juden mit Hinterlassung ihres Vermögens verbrannt und vertrieben wurden, fehlen doch aus jener Zeit sichere

Nachrichten, dass schon damals ein gleiches Schicksal die Juden Glogau's ereilt habe; die letztern scheinen vielmehr von ihrer Herzogin beschirmt und bis zum letzten Augenblicke ihrer Regierung geschützt worden zu sein. Erst unter Johann II. dem Grausamen, demselben, welcher 1488 die 7 Rathsherren zu Glogau im Schlossthurme verhungern liess, begann die Verfolgung der Juden zur Belohnung dafür, dass sie im Teschen'schen Antheile ihrer herzoglichen Wohlthäterin Margaretha in harter Prüfungszeit dankbar ergeben geblieben waren. Im Mai 1480, nachdem die Herzogin Margaretha vertrieben worden und Herzog Johann — gewöhnlich Hans genannt — das Schloss bezogen hatte, soll er eine schöne Glasscheibe in einem Fenster des Schlosses zerbrochen haben, auf welcher ein schönes Gemälde des gekreuzigten Christus eingebrannt gewesen. Sogleich soll er den Rath der Stadt Glogau haben vorfordern lassen. „Man hat mir hier den schönen Herrgott zerbrochen, soll er gesagt haben, und da ihr nun wohlweise Herren seid, sollt ihr wissen, wer solchen Frevel gethan; wo nicht, sollt ihr bestraft werden." Da habe der Stadtschreiber Köppel den Rath gegeben, die Juden zu beschuldigen, weil sie doch Feinde und Lästerer des Kreuzes Christi wären. „Ja! die haben's gethan, soll der Herzog ausgerufen und die Juden um etliche 1000 Ducaten gestraft haben."

Dieser hier erzählten Ungerechtigkeit mögen wohl bald verschiedene andere gefolgt sein, ohne dass darüber die Chroniken jener Zeit eine nähere Kunde bringen. Der Herzog Hans ruhte aber in seiner blinden und grausamen Verfolgung nicht eher, als bis er 1484 die Juden aus Glogau vertrieb. In der am Donnerstage nach Philippi Jacobi nach Christi Geburt 1484 ausgestellten, im Originale aufbewahrten, Urkunde, bekennt dieser Herzog, „dass er sich zu hohem Gemüthe gezogen, wie die verstockte jüdische Nation wider den allmächtigen Gott, gemeinem Nutzen zum Schaden, armen Leuten zur Verderbniss vorhanden sei, während er die früher in zwei Theile getheilte ganze Stadt Glogau in Einigkeit gebracht und ihm dies von königlicher Majestät confirmirt und bestätiget worden; dass er zur ansehnlichen Förderung der Ehre des allmächtigen Gottes, zum gemeinen Nutzen, zur Steuer der Verderbniss des Landes und armer Leute diese verstockten Juden, Feinde Gottes und der Christenheit, aus seiner Stadt Glogau vertrieben habe und sie nimmer dulden wolle." Derselbe bekennt ferner in der Urkunde, „dass er die Stelle, die Judengasse genannt, in allen ihren Rainen und Grenzen, wie sie von Alters begrenzt und ausgesetzt, von ihm

besessen und in seine Gewähr gebracht gewesen, erblich und ewig dem Bürgermeister, Rathmann, Geschworenen und der ganzen Gemeinde für 600 gute ungarische Gulden, die gänzlich und zu Danke bezahlt und zu seinem, so wie des Landes Nutzen und Frommen verwendet worden, verkauft habe." Die Stadt soll, heisst es weiter, die Judengasse zu ihrem Nutzen und den herzoglichen Erben zu Ehren aussetzen, bauen und bessern, davon Geschössen, Beeten, Scharwerken gleich anderen Häusern, die im Stadtrechte liegen, nehmen, geniessen, und zu ihrem Gerichte gebrauchen, mit Hintenansetzung aller Freiheit, die dem Herzoge, seinen Erben und Erbnehmern daran gebühren möchte; die herzoglichen Dienste und Gerechtigkeit sollen auf die Stadt übertragen sein. Die Judengasse sei durch den herzoglichen Kanzler, Licentiaten Apicius Colo, aufgelassen, von Bürgermeister, Rathmann, Eltesten und Geschworenen in Vollmacht der ganzen Gemeinde, der Stadt zu Ehren und zum Nutzen auf ewige Zeiten in Besitz genommen, der herzoglichen Herrschaft Pflege und Obrigkeit über die ganze Stadt unschädlich."

Schickfuss bezeichnet diese schreiende an den Juden verübte Ungerechtigkeit als die einzige Handlung des Herzogs Hans, die zur Stadt Besten vorgenommen worden.

Die hier erwähnte Judengasse, welche übrigens derselbe Herzog bereits 1488 im Kriege behufs Vertheidigung der Stadt mit den angrenzenden Vorstadts-Gebäuden niederbrennen liess, lag vor dem früheren Broster, jetzt Preussischen, Thore und wird in dem Lobspruche der Stadt Glogau zu Anfange des 16. Jahrhunderts bei „der Vorstadt vor dem Broster Thore" mit folgenden Worten beschrieben:

„Und so man dan am graben hinumb
  Daselbst gehet, findt man wiederumb
Der kleinen Häuser eine grosse zal,
  Auch scheune und gertte überall
Und haben vor jahren viel juden arg
  Daselbst herumb gewonet starg
Welche Herzog Hans vortrieben.
  Wie dan ein Haus noch stehen blieben
Zu Eusserste in Jetscher gassen hin,
  Das man die Judenschul heisset sie.
Und weil dieseblen nit mehr vorhanden,
  Seint dagegen andern erstanden,
Welche die Bürger vorne und hinden
  Ohn Erbarmen aussogen und schinden
Bis auffs bein und Eussersten gradt
  Durch grausam wucher, frue und spatt

Darfür in dan zuletzt hernach
Ihr lose wird folgen mit ungemach.“

Bei einer Vergleichung dieser Beschreibung mit der ältesten vorhandenen Karte der Stadt und Vorstädte Glogau's ergiebt sich, dass die Judengasse vor dem Preussischen Thore, aller Wahrscheinlichkeit nach, in der Gegend, wo gegenwärtig der evangelische Kirchhof, mit dem benachbarten Zimmer- und Maurermeister Eckner'schen Zimmer- und Bauplatze anzutreffen ist, gelegen haben mag.

Blickt man auf die hiermit abschliessende erste Periode der Geschichte der Glogau'er Judenschaft zurück, so wird man zu der Ueberzeugung geleitet, dass die Juden zu Glogau in dem wechselnden Kampfe zwischen Schirm und Schutz der mittelbaren und unmittelbaren Landesherrn und dem Neide, der Rache, dem Hasse, so wie der Verfolgung der Geistlichen, der Christen und der bürgerlichen Elemente im Allgemeinen das Schicksal ihrer Glaubensgenossen in der ganzen Provinz theilten. Zu den herzoglichen Regenten standen sie bis zuletzt in einem sehr befreundeten, wohlwollenden und begünstigten Verhältnisse, während jene und mit ihnen die zunächst stehenden Adligen, ihren Reichthum zu ihrem Vortheile theils durch Darlehne, theils durch Abgaben und Renten, vielfach auch durch Geschenke ausbeuteten, wofür die Juden dann wieder durch einträgliche Begünstigungen und ausgedehnte Privilegien belohnt wurden. Sie bildeten unter den übrigen Unterthanen eine nur durch oberen Schutz gehaltene Sekte, die zu der eigentlichen Stadt-Gemeinde in keinem inneren Zusammenhange stand, und wurden daher auch von der Stadtbehörde missgünstig und feindselig behandelt. Im Gegensatze zu Breslau, wo die Juden der städtischen Jurisdiction, so wie theilweise einer starken städtischen Besteurung unterworfen waren, steuerten die hiesigen Juden zur Stadtgemeinde nichts, waren auch, mit kurzer Unterbrechung, der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen. Sie wohnten anfänglich unter den christlichen Bürgern, wurden aber schon frühzeitig auf die für sie ausschliesslich besimmte Judengasse verwiesen und blieben daher von dem eigentlichen engeren und geselligen Verkehre mit den übrigen christlichen Bewohnern ausgeschlossen. Mit der wachsenden Zahl bildete sich ihre Gemeinde-Verfassung aus, an deren Spitze der Rabbiner so wie die Juden-Aeltesten, mit den Befugnissen zur Ausübung richterlicher Functionen in bürgerlichen Streitsachen unter den Glaubensgenossen ausgerüstet, standen. Sie übten den religiösen Kultus in ausgebreitetem Masse, und benutzten dazu ausser dem Rabbiner auch Schulmeister, Vorsänger, Glöckner und andere Synagogen-

diener. Dass auch in der Judengasse frühzeitig eine Synagoge bestanden, geht schon aus einer übereinstimmenden Erzählung des Schickfuss und Curæus hervor, wonach 1442 am Tage Marcus, als auf der Judengasse Feuer ausgebrochen, das Volk bei dieser Gelegenheit die Judenhäuser bestürmt, und die Synagoge umgestürzt haben soll. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatten sie in der Nähe der Judengasse für die zahlreiche Bevölkerung auch einen Begräbnissplatz, auf welchem auch verstorbene auswärtige Juden kleiner benachbarter Gemeinden beerdigt worden sein mögen.

Das Hauptgeschäft der Juden bestand unstreitig in Ausleihen von Geldern auf Pfänder, wozu ihnen der häufige Geldmangel der Regenten, der Adligen so wie der bürgerlichen Kaufleute und Handwerker reichliche Gelegenheit bot, zumal öffentliche Leihanstalten noch nicht existirten und so lange den Christen das Zinsennehmen durch kirchliche- und Staatsgesetze untersagt war. Das Ausleihen der Gelder war übrigens in jener Zeit durch den Wucher oder Zinsengenuss in höchstem Grade einträglich und bei den mangelnden Beschränkungen verlockend. Der gewöhnliche Zinsfuss betrug damals bis 20 pro Cent, und wenn am Verfalltage keine Zahlung erfolgte, so wucherte fernerhin, in der Regel, jede Mark wöchentlich einen halben Groschen; die hiernach sich ergebenden 26 Groschen Wuchers betrugen mehr als eine halbe Mark, die nur 24 Groschen gleich war, so dass sich also ein Gewinn von mehr als 50 pro Cent herausstellte. Die Mark hatte übrigens bis zur Hälfte des 14. Jahrhunderts einen Werth von $7\frac{2}{3}$ Thalern, von der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts ab einen dergleichen von $5\frac{4}{5}$ Thalern nach unserer jetzigen Geldrechnung.

Ausser den Geldgeschäften trieben die Juden Handel, vorzugsweise mit Pelz- und Schnittwaaren, im Lande umherziehend, und waren dabei mit Zöllen nicht höher belastet, als die Christen, wenn nicht gänzlich davon befreit. Ob sie ausser Fleischerei auch schon andere Gewerbe erlernt und ausgeübt haben, hat sich nicht ermitteln lassen.

Zweite Periode.

Von 1484 bis 1740.

Ueber das Schicksal der Juden zu Glogau unmittelbar nach ihrer Vertreibung aus der Stadt durch Herzog Johann fehlen sichere zuverlässige Kunden; der Ausweisungs-Befehl scheint jedoch bei dem damals gegen den Herzog ausgebrochenen Kriege nicht mit aller Strenge gehandhabt worden zu sein, denn bei der Belagerung Glogau's am 10. October 1488 sollen in den „Barchen" in einer Bude 10 Juden erstickt, 7 eines natürlichen Todes gestorben und viele in dem Parchen begraben worden sein. Nach der vom Abgeordneten des Ober-Amts zu Breslau am 11. Januar 1638, auf Grund sorgfältiger in Glogau selbst persönlich eingezogener Erkundigungen erstatteten Berichte sollen sich nach 1484, vermöge besonderer Begünstigungen der Fürstenthums-Hauptleute, ein einziger, später 2 Juden, in der Stadt aufgehalten haben. Andere Nachrichten besagen, dass die vertriebenenen Juden auf dem Lande und in der Gegend von Beuthen Zuflucht gesucht und gefunden hätten. So viel geht aus allen diesen verschiedenen Nachrichten hervor, dass die Juden Glogau, oder wenigstens die Umgegend, nicht vollständig geflohen, vielmehr ihren Aufenthalt und ihre Duldung daselbst mit einer grossen Beharrlichkeit und Zähigkeit behauptet haben, wozu ihnen die günstige Lage der Stadt an der privilegirten Landesstrasse, die sichere Aussicht auf gewinnreichen Handel, die durch wucherliche Geldgeschäfte mit dem Adel und vornehmen einflussreichen Herren geschlossenen Verbindungen und Bekanntschaften, wahrscheinlich auch die noch nicht abgewickelten Darlehns-Geschäfte, alle Veranlassung und Unterstützung geboten haben mögen.

Die fernere Geschichte der Juden Glogau's während der zweiten Periode liefert wiederum eine fast ununterbrochene

Kette von Kämpfen und hartnäckigen Bestrebungen, anfänglich vieler, später einzelner, bevorzugter Familien um die fernere Duldung und den Aufenthalt in den Vorstädten, zuletzt um die Niederlassung in der Stadt selbst; Kämpfe, die in ihrem Verlaufe und in ihrer Entwickelung gegen die Fürsten und Stände Schlesiens, gegen Bürgermeister und Rath, so wie gegen Bürger, Kaufleute und Handwerker Glogau's aufgenommen und mit besonderer königlicher und kaiserlicher Begnadigung glücklich durchgeführt wurden, bis es den Juden gelang, nach beharrlichem Ringen in der Stadt selbst festen Fuss zu fassen, sogar bürgerliche Grundstücke von der Stadt-Gemeinde eigenthümlich zu erwerben und sich daselbst mit ihren Wohnungen, wie mit ihrem Handel und Gewerbe, über die anfänglich gesteckten engen Grenzen auszubreiten.

König Ferdinand I. liess bereits 1558 dem schlesischen Fürstentage proponiren, die Juden aus dem Lande zu schaffen, „jedoch sollten sie sicher aus dem Lande kommen und die Christen, so wie das Ihrige richtig machen.“ Die Fürsten und Stände stimmten der Proposition bei, weil „die Juden ungläubig, verstockt und halsstarrig wären, die Christen verfolgten und aussaugten;“ die Bestimmung des Zeitpunktes aber überliessen sie dem Könige. Die strenge Ausführung dieses aus Gehässigkeiten und mancherlei Verdächtigungen entsprungenen, im Jahre 1565 im Allgemeinen wiederholten Beschlusses, gegen den die Juden, die übrigens nach Inhalt der magistratualischen Akten um diese Zeit über sehr vielerlei Schuld- und Geldverhältnisse mit den Christen vor dem judicium bannitum verhandelten, mit schwer wiegenden Vorstellungen zu remonstriren verstanden, unterblieb einstweilen, vielmehr wurden im Jahre 1571, bei Einführung einer Art Accise, die Abgaben unter andern dahin regulirt, dass jeder Jude über 20 Jahre alt 2 Gulden, jeder über 10 Jahr alt 1 Gulden jährlich und jeder die Jahrmärkte besuchende Jude 1 Gulden erlegen musste. Erst Kaiser Rudolph erliess 1582, nachdem diese Angelegenheit im Juni 1580 so wie im Juli 1581, auf den damaligen schlesischen Fürstentagen erneuert angeregt und darüber durch Vermittelung des schlesischen Ober-Landes-Hauptmanns mit Fürsten und Ständen verhandelt worden war, eine wiederholte Verordnung die Juden bei Verlust von Hab und Gütern aus Schlesien zu weisen, ihnen aber, wie bisher, den Gewerbebetrieb auf offenen Jahrmärkten zu gestatten.

Auch dieser Befehl erlitt wiederum für das Fürstenthum Glogau eine Ausnahme, indem durch kaiserliche Rescripte vom 15. April und 24. Mai 1582 dem damaligen Landeshaupt-

mann v. Bieberstein aufgetragen worden war, bis auf Weiteres die Juden im Glogau'er Fürstenthume unvertrieben zu belassen und zu schützen." Die Ursache dieses Aufschubs lag in den beträchtlichen Hypotheken der Juden auf verschiedenen Rittergütern, über deren entstandene Verlegenheiten berichtet worden war; Bürgermeister und Rath hatten jene kaiserliche Rescripte nicht respectirt, zumal auch Fürsten und Stände Schlesiens, im Einklange damit, wiederholt die Abschaffung der Juden begehrt hatten. Die letztern wurden zum Fortziehen gedrängt, und dies gab ihnen Veranlassung Beschwerde führend sich an den kaiserlichen Hof zu wenden. Es erging hierauf unter dem 9. April 1584 ein abermaliger kaiserlicher Befehl, die Juden, denen zur Einziehung der ausstehenden Forderungen, der Schuldbriefe und Pfänder, so wie zum Verkaufe ihrer Häuser bis Michaelis Frist bewilligt worden, nicht zu beschweren. Auch eine durch besondere Commissarien persönlich beim Kaiser vorgetragene Gegenvorstellung des Raths blieb erfolglos, vielmehr verläugerte der Kaiser, auf besonderes Anflehen, den Abzugs-Termin bis Martini 1584, worauf dann, wie es in dem kaiserl. Rescripte vom 4. October heisst, „der Landeshauptmann den Juden Passbrief ertheilen und sie begleiten lassen sollte, damit sie ohne Nachtheil passiren und sicher aus dem Lande kommen könnten."

Von dieser hiernach limitirten strengen Ausweisung wurde nur die einzige Familie des Juden Israel Benedict — auch Benedit genannt — und seiner nächsten Angehörigen nicht betroffen. Derselbe, wahrscheinlich sehr begütert und bei dem Landeshauptmann sehr gut akkreditirt, wusste sich trotz entgegen stehender erneuerter Fürstentags-Beschlüsse vom Jahre 1585 bis 1593, durch den mächtigen Einfluss und die Protection des damaligen Vice-Kanzlers George von Schöneich, der der Stadt Glogau wegen eines mit ihr angefangenen Prozesses feindlich und ungünstig gesinnt gewesen sein soll, zunächst die kaiserliche Erlaubniss zu verschaffen, in allen Orten, Städten und Marktflecken des Fürstenthums Glogau mit Weib, Kindern und Gesinde häuslich zu wohnen, darin sicher zu handeln, Gelder und Schulden einzubringen und seine Nahrung zu treiben. Benedict, in dem Genusse dieser Erlaubniss, namentlich von den Zünften der Stadt, stark angefochten und geängstiget, wandte sich abermals wegen Schutzes an den kaiserlichen Hof, worauf Kaiser Rudolph unter dem 30. Julii 1598 für Benedict und die Seinigen ein förmliches Privilegium dahin ertheilte, „in dem Fürstenthume Glogau, so wie auch sonst in dem Herzogthume Schlesien, Handel und Wandel zu treiben, ihre erblich unter Glogau'scher Schloss-

Jurisdiction gelegenen, zum Theil ganz baufälligen Häuser und Wohnungen zu behalten, zu verbessern, zu verwechseln und zu verkaufen, so wie auch des Viehschlachtens zu ihrer Nothdurft sich zu bedienen.“ Gleichzeitig wurde auch ein Patent an die Haupt- und Amtsleute, desgleichen an den Rath, erlassen, dem Juden Benedict in der Ausübung seiner ertheilten Freiheit kein Hinderniss zuzufügen und die nöthige Hilfe angedeihen zu lassen. Dieser Befehl wurde noch in einem besonderen Rescripte vom 1. August desselben Jahres dem Bürgermeister und Rathe bei Strafe und Ungnade eingeschärft.

Dieses privilegirten Schutzes hatte sich die Benedict'sche Familie nur wenige Jahre ungestört zu erfreuen. Die Juden mochten wohl von ihrer ausgedehnten Erlaubniss einen noch ausgedehnteren Gebrauch gemacht, damit aber von Neuem den nicht schlummernden Neid und Feindschaft wachgerufen haben. Obwohl die Stadt selbst immer die Gefälligkeit des Benedict im Jahre 1612 in Anspruch genommen und bei ihm zum Zwecke der kaiserlichen Confirmation ihrer eigenen Privilegien ein Darlehn von 450 Thalern aufgenommen hatte, beschwerte sich die Bürgerschaft Glogau's Namens der Zünfte und Zechen über die jüdischen Uebergriffe bei der unter Kaiser Mathias zur Bestellung des Stadt-Regiments ernannten kaiserlichen Commission; die Juden dagegen flehten zur Abwehr um kaiserliche Hilfe. Nachdem der Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau über diese Angelegenheit bei seiner persönlichen Anwesenheit in Wien gutachtlich gehört worden war, confirmirte Kaiser Mathias unter dem 8. Januar 1615 das jüdische Privilegium Kaiser Rudolph's. Auf die hiegegen versuchten, auf den grossen Wucher und die bürgerlichen Beeinträchtigungen der Juden gestützten Ankämpfungen des Raths entschied der Kaiser nach eingeforderten Berichte des Landeshauptmanns mittelst Rescripts vom 18. August 1616, dass es bei dem früher gestatteten Aufenthalte der Juden bewende, Klagen über die Juden bei dem Amte, wo Justiz und Billigkeit unweigerlich wiederfahren solle, anzubringen, sonst aber die Juden unbedrängt zu lassen seien.“ Von der königlichen Kanzlei zu Prag folgte am 19. November desselben Jahres noch ein Rescript nach, „dass, da das confirmirte Privilegium Kaiser Rudolph's sich auf des Benedict's Weib, deren 2 Schwestern und ihre Kinder erstreckt habe, die letztern aber darin nicht ausdrücklich benannt seien, der Kaiser durch besonderes Rescript an den Glogau'schen Hauptmann declarirt habe, wie sich das Privilegium auf Benedict Israel, sein Weib und deren zwei Schwestern, Abrahams

Wittwe und Susanne, so wie deren Kinder, sonst auf Niemanden beziehe.“

Trotz dieser kaiserlichen Zusicherungen mochten sich die Juden dauernd nicht ganz sicher fühlen, namentlich als im Jahre 1619 ihr persönlicher Gönner und Beschützer, der Hauptmann des Fürstenthums Glogau gestorben war; sie wussten sich daher beim Kaiser den an Bürgermeister und Rath gerichteten erneuerten Befehl vom 8. Februar 1619 auszuwirken, „die Juden in ihrem freien Aufenthalte nicht zu beirren und sonst unangefochten zu lassen.“

Nach dem Tode des Kaiser Mathias am 20. März 1619 und während der damals in Schlesien vorfallenden Kriegsereignisse war zwar die Ausweisung der Juden aus Schlesien bei dem Fürstentage unter dem „Gravaminibus“ im Jahre 1620 wieder in Anregung und Erinnerung gebracht, aber als nicht zeitgemäss und unangemessen, ohne Folge gelassen; dagegen liess der Rath zu Glogau um jene Zeit die Einnistung fremder nicht berechtigter Juden möglichst zu verhüten, gelbes Tuch kaufen, um ankommende Juden damit zu bezeichnen.

Der inzwischen eingetretene Regierungswechsel hatte nach der Schlacht am weissen Berge — 16. November 1620 — den Kaiser Ferdinand II. auch zum Oberhaupte von Schlesien gemacht und galt es, die übliche Confirmation der von früheren Herrschern verliehenen Privilegien mit allen Kräften durchzusetzen oder zu hintertreiben. Zu Anfange des Jahres 1622 richteten daher Israel Benedict und Michael Sax, welche sich als die „Gewaltträger“ ihrer in Glogau bereits zahlreich wohnenden Anverwandten gerirten, an den Kaiser ein Bittgesuch, auf dass, da sie wegen der Kriegs-Unruhen und Unsicherheit der Strassen ihr Privilegium erst später zur Confirmation vorlegen und ihre Reise nach Wien erst mit den abgeordneten Ständen unternehmen würden, dem Rathe einstweilen anbefohlen werden möge, sie bei dem Privilegium bis zu dessen Confirmation zu beschützen. Sie baten zugleich ihre frühere Befugniss dahin zu erweitern, dass sie in der Amts-Jurisdiction einen Ort zum Begräbniss, so wie eine Synagoge mit Zubehör besitzen, in ganz Schlesien auf Jahr- und Wochenmärkte reisen und ihre verkauften so wie künftig zu verkaufenden Wohnungen in das Amtsbuch einschreiben lassen dürften. Hiegegen eiferten Rath und Bürgerschaft zu Glogau in wiederholten Vorstellungen mit Aufgebot aller möglichen Gründe. Es wurde hervorgehoben, dass, nachdem Herzog Hans die Juden aus der ganzen Stadt vertrieben, der Fürst eine verkaufte Gerechtigkeit jetzt nicht prolongiren

könne; dass nach einem Fürstentags-Beschlusse von 1565 ein Jude in Glogau weder unter Stadt- noch unter Amts-Jurisdiction wohnen dürfe; dass die Juden von Kaiser Rudolph 1598 nur ein Patent, kein Privilegium, auch nur zur Einbringung ihrer Schulden erhalten hätten; dass dieses von der böhmischen Kanzlei nicht confirmirte Patent nur für den Juden Benedict durch den schlesischen Vice-Kanzler „erprakticiret" worden; dass die Errichtung von Synagogen und Begräbnissen für Juden nach canonischem Rechte nicht gestattet sei; dass der Pabst aber an einzelnen Orten Juden-Synagogen nicht zur Stärkung, sondern zur Convertirung geduldet und dass das Verlangen der Juden nach freiem Fleischverkaufe und Handel mit den Special-Privilegien der Fleischer, Reihkrämer und Zünfte im Widerspruche stehe.

Kaiser Ferdinand liess sich über die ganze Angelegenheit durch den Hauptmann des Fürstenthumt Glogau, Namens v. Loos, ausführlichen Bericht erstatten und, da derselbe gemeldet, „dass sich die unter kaiserlichem Schutze befindlichen 2 Juden Benedict und Sachse — Sax — zur Zufriedenheit bisher geführt", bestätigte er am 6. October 1622 die früheren Privilegien für Benedict, dessen Weib, ihre 2 Schwestern, deren Kinder und Descendenten, jedoch mit Vorbehalt des gänzlichen oder theilweisen Widerrufs. Gleichzeitig erging an den genannten Landeshauptmann der kaiserliche Befehl, die Juden von Amts wegen in Schutz zu nehmen, dabei aber auch zu wachen, dass die Juden das Privilegium nicht missbrauchen. Der Hauptmann wurde ferner beauftragt, wenn Gelegenheit vorhanden und dies ohne Beschwerde geschehen könne, sich mit den Juden wegen einer Stelle zum Begraben der Todten gegen einen billigen Zins zu vergleichen, den Juden auch zu gestatten, das Fleisch, welches sie ihrer Ceremonien wegen nicht geniessen könnten, da es den armen Leuten leichter zu statten käme, zu verkaufen.

In Ausführnng des vorerwähnten Befehls wurde den Juden schon damals im sogenannten Zehnthofe bei der Zehnerscheuer — die Dörfer Brostau und Schloin hatten nämlich Zehnt an das königliche Schloss in natura zu entrichten, zu dessen Aufbewahrung die Scheune diente — ein Kirchhofsplatz gegen einen jährlichen an den Schloss-Hauptmann zu entrichtenden Zins von 60 Florin eingeräumt. Diese Zehnerscheune mit dem Begräbnissplatze der Juden lag, nach einer in magistratualischen Akten von Steuer-Sachen angetroffenen Handzeichnung am damaligen und noch gegenwärtigen Wege von Glogau nach Beichau, an der Stelle, wo sich jetzt nördlich vom Wege ein an die Mattern'schen und Gottwald'schen Fa-

brik-Etablissements in der Vorstadt angrenzendes, zu Brostau gehöriges, kleines Stück Ackerland befindet. Der erwähnte Zins ist auch nach der Verlegung des Begräbnissplatzes in die Nähe des Schiesshauses, also nach dem Jahre 1666, beibehalten worden.

Gegen die obigen ihm mitgetheilten kaiserlichen Befehle versuchte der Rath abermals anzukämpfen, indem er am 7. März 1623, im Vereine mit Vogt und Stadtschöppen, Geschworenen und Aeltesten aller Zünfte und Zechen dem kaiserlichen Hofe eine Bittschrift einreichte, in der, neben Wiederholung früherer Gründe, noch besonders hervorgehoben ward, dass die Juden den Bäckern das Getreide, den Tuchmachern die Wolle, auf dem Lande „vorkauften" und damit auf den theuersten Pfennig wucherten, die Rothgerber durch Einführung des Gærleders beeinträchtigten, zum Eintrag der Krämer allerhand Waaren in offnen Gewölben und Läden feilhielten und zum Nachtheile der Fleischer über die Gebühr Fleischerei trieben. Hierauf erging, nach eingeholtem Gutachten der Appellations-Räthe zu Prag, unter dem 8. Mai 1623 an den Landes-Hauptmann ein kaiserliches Rescript, in welchem dem Rathe das ungegründete Vorgeben verwiesen, auch anbefohlen werden sollte, die kaiserlichen Regalien nicht mehr in Erörterung und Zweifel zu ziehen, da in dem angeblichen Privilegium Herzog Johann's kein Wort davon, die Juden im Fürstenthum Glogau nicht zu dulden, zu finden; wäre dies aber auch der Fall, so könnte dies den kaiserlichen Regalien nicht præjudiciren, weil Herzog Johann nur Vasall von Böhmen gewesen, das Fürstenthum und dessen Regalien nur zu Lehn getragen, daher der Kaiser den Juden die Confirmation der Privilegien aus königlicher „Amts-Recht und Gerechtigkeit" keineswegs aber wider die Glogau'schen Privilegien ertheilt habe.

Diesem energischen Machtspruche wagte sich damals der Rath nicht zu widersetzen und folgten daher einige Jahre scheinbarer Ruhe bis im Jahre 1627 den 12. August, erneuert confirmirt am 30. Juni 1628, vom Kaiser Ferdinand mit Rücksicht auf die bisherige Gutwilligkeit der Judenschaft in Böhmen und Schlesien, zur kaiserlichen Kammer jährlich 40,000 Gulden steuern zu wollen, ein Privilegium des Inhalts verliehen wurde, dass die Judenschaft in Böhmen und Schlesien an Zoll- und Mauthstätten für Rosse, Wagen, Personen und Waaren keine höheren Gefälle, als die Christen, zu geben hätten. Dazu kam nur noch, dass zu jener Zeit den Juden nach den Beschlüssen der Fürsten und Stände verschiedene Begünstigungen zum freien Umzuge im Lande, so wie zum

Betriebe des Handels und Gewerbes zugestanden, inbesondere noch der Judenschaft in Glogau freier Geleitsbrief bewilligt wurde.

Bei solch mächtigem Schutze des Kaisers und bei offenkundiger Begünstigung des Landes-Hauptmanns hatten sich natürlich die Juden in Glogau durch Zuzug und Heirathen schnell vermehrt, eine bedeutende Gemeinde gebildet, eine Synagoge gebaut und eine Menge Häuser angekauft, die aber für die starke Bevölkerung nicht ausreichten und weshalb sie genöthigt waren, in der Vorstadt, in der Nähe der Judengasse, sich auch in bürgerliche Häuser einzumiethen. Diese Ausbreitung versetzte den Rath in Schrecken; um daher den wachsenden Gefahren vorzubeugen und da eine Abhilfe von der Regierung nicht zu erwarten war, erliess er aus eigner Machtvollkommenheit am 8. August 1628 ein Patent an die Bürger, fortan keinen Juden in Miethe aufzunehmen. Nächstdem beschloss der Rath, „die damals herrschende Pestilenz,“ die damit verbundene Ansteckung, so wie das verbotene Betteln und Einschleichen vorschützend, von jedem fremden Juden bei der Ankunft so wie bei der Abreise eine Steuer zu erheben, den Zoll von Wagen und Personen doppelt zu fordern und die mit Juchten handelnden Juden einige Tage vor der Stadt warten zu lassen. Diese Massnahmen des Raths mussten auf Beschwerde der Juden, zufolge Befehls der kaiserlichen Kammer zu Breslau, sehr bald wieder aufgehoben werden.

Nun traten die Zünfte und Zechen wieder in die Schranken und ihrem gemeinsamen Andringen konnte der Rath nicht wiederstehen; derselbe wandte sich daher am 2. Januar 1630 das letzte Mal, in einer sehr motivirten Vorstellung, an den Kaiser Ferdinand mit der Bitte, das Privilegium der Juden dahin zu interpretiren, dass es nur auf die freien Jahrmärkte zu beschränken, sonst aber ohne Schaden und Nachtheil für die Stadt zu verstehen. Der damalige Amts-Verweser, Graf von Oppersdorf, ward am 13. Februar 1630 zum Berichte aufgefordert, und leuchtete dem Rathe aus dem hierauf am 4. März desselben Jahres ergangenen Rescripte ein kleiner Hoffnungsstern, indem darin die Einreichung einer Liste über die eigentliche Beschaffenheit der Schulden der Juden, dem Lande gegenüber und umgekehrt, verlangt wurde, in lem ferner der Eingang unter andern lautete: „man sei noch vor diesem nicht abgeneigt gewesen, die Judenschaft aus Glogau gänzlich fort- und abzuschaffen, es sei aber dagegen das Bedenken vorgebracht worden, dass die vom Lande hinter derselben sehr stecken thäten; jetzt sei aber berichtet worden, dass durch die Judenschaft nicht blos die Commercia unter den Christen

arg geschwächt, sondern auch durch ihren wucherlichen Judenzins Land und Städte ausgesogen und dermassen verzehrt würden, dass auch die vornehmsten Familien und Adelshäuser zu Grunde gingen.“

In welcher Art und Weise die oben begehrte Liste und Uebersicht der Schulden gerechtfertiget und mit welchem Berichte begleitet worden, überhaupt welchen Ausgang und Erfolg der bei dieser Gelegenheit von allen Betheiligten wieder mit grösster Erbitterung und Leidenschaft geführte Schriftwechsel für Stadt oder Judenschaft gehabt hat, ist leider gar nicht zu ermitteln gewesen: allein es fehlt an jedem Anhalte und Anzeichen, dass in der Lage und den Verhältnissen der Juden damals irgend eine Veränderung eingetreten, oder der Vorstellung des Raths irgend welche Abhilfe nachgefolgt wäre. Die gegründete Vermuthung, dass Alles unverändert geblieben, wird noch dadurch bestärkt, dass Kaiser Ferdinand durch ein am 21. November 1631 ertheiltes Privilegium verordnete, dass, da die priviligirten Juden in Glogau zu den jährlichen 40,000 Gulden für die kaiserliche Kammer mit beisteuerten, auch für sie das am 12. August 1627 wegen der Mauthen- und Zollstätten verliehene Privilegium mitgelten solle.

Schon vor, wie auch während des 30jährigen Krieges, der um diese Zeit bereits mit schrecklicher Verwüstung sich über Schlesien ausbreitete, ward auch die Festung Glogau arg heimgesucht, namentlich wurden ihre vor den Stadtmauern gelegenen Häuser durch Brand grösstentheils zerstört. Auf Befehl des damaligen Gouverneurs von Glogau, des Grafen v. Montecuculi, wurden Hauptwälle an der Stelle der früheren Vorstädte angelegt, zum Festungsbaue das aus den Trümmern oder aus dem Abbruche der Gebäude gewonnene Material mit verwendet, und der Wiederaufbau der Vorstädte untersagt. Dieser Befehl umfasste auch die von den Juden erworbenen, ausserhalb der Stadtmauern zwischen der jetzigen Schloss- und der Dominikaner-Bastion in zusammenhängender Gasse gelegenen, durch Feuer bereits zerstörten, so wie die im Zehnthofe befindlichen 5 jüdischen kleinen Häuser. Die Juden hatten zwar bereits im Jahre 1630 die Concession zum Wiederaufbau ihrer Häuser nachgesucht, waren aber auf den Bericht des Landeshauptmanns, Grafen von Oppersdorf, abschlägig beschieden worden. Sie baten daher unter dem 14. November 1631 nochmals den Kaiser, ihnen zunächst dem Schlosse ein anderes Revier, aber 60 Ellen weiter und grösser, als ihre alten Wohnungen, „die sie, von hohen Herrn, mit grossen Privilegien versehen, für theures Geld gekauft, die

200 Ellen in der Länge und 80 Ellen in der Breite gehabt, eine fahrbare Strasse gebildet, aber viel zu enge für die Judenschaft gewesen," einräumen zu lassen, ihre Neuwohnungen wie früher, unter Amts-Jurisdiction zu stellen, ihnen die Confirmation zu ertheilen, ihre Privilegien gleich den Wiener und Prager Juden zu geniessen, eine Synagoge zu erbauen, Ceremonien und Gottesdienst zu halten, Handel und Wandel, wie früher zu treiben, und zur Herbeiführung eines Vergleichs mit der Stadt wegen Abtretung von Plätzen Commissarien zu ernennen. Obwohl die Unterhandlungen mit der Stadt dem Landes-Hauptmann mit Zuziehung des Archidiakonus Hübner bei dem Collegialstifte zu Glogau und des Hans v. Niebelschütz auf Gleinitz, bereits am 7. Januar 1632 übertragen wurden, stiessen dieselben doch bis zum späteren Abschlusse auf grosse Schwierigkeiten, die ihren Grund theils in den damaligen kriegerischen Unruhen, theils in der zerrütteten Lage der Stadt, theils in der grossen Abneigung und dem Widerstreben des Raths, die Juden in das eigentliche innere Stadtgebiet, einverleiben zu lassen, theils aber auch in den besonderen Anschauungen des neuen Herzogs von Glogau hatten.

Die Juden nämlich, wegen ihres missliebigen Aufenthalts vom Rathe sehr gedrängt, hatten sich an den Herzog Albrecht von Wallenstein in Sagan, dem das Fürstenthum Glogau damals geschenkt worden war, wegen freier Wohnung und Aufenthalts in den Weichbildstädten seines Herzogthums gewendet. Derselbe rescribirte unter dem 30. October 1633 an den Glogauschen Landes-Verweser:

> „dass er das Gesuch zu bewilligen keineswegs entschlossen, auch die Juden bereits abgewiesen, dass er auch aus gewissen Bedenken dieselben fürder in Glogau nicht zu dulden entschlossen und habe er daher gleichergestalt bis auf seine fernere Resolution deren Hineinlassung zu differiren, inmittelst aber was sie an Schulden auf seine Landstände gebracht, unständlich und und gründlich zu berichten."

Die hiernach anscheinend bedrohte Lage und Zukunft der Juden änderte sich bereits mit dem am 25. Februar 1634 erfolgten Tode Wallensteins, von welchem Zeitpunkte ab das Fürstenthum Glogau wieder an den Kaiser zurückfiel.

Nach dem Waffenstillstande vom 16. März 1635, zwischen dem Kaiser, der Krone Schweden und dem Kurfürsten von Sachsen geschlossen, so wie in Folge eines zwischen Sachsen und Oestreich errichteten Separat-Friedens, wurde die Festung Glogau den Kaiserlichen von dem sächsischen Kommandanten zurückgeliefert, und es ward bald darauf die Unterhandlung der kaiserlichen Commissarien mit der Stadt wegen des Juden-

reviers wieder aufgenommen. Als Ergebniss derselben kam am 27. Januar 1636, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung, ein vom Rathe und den Juden-Aeltesten Mart Sachse, Mart Benedict, Israel Benedict, Heinrich Sachse und Aron Gassvogel vollzogener vorläufiger Vergleich zu Stande, „nach welchem der Rath auf Begehren des Kaisers, der dabei trotz vielfältiger Einwendungen und demüthiger Bitten beharret, die Stellen auf der langen Gassen — Pauliner — bei dem Dominikaner-Kloster von Tobiæ Müllers Brandstellen bis zu Fr. Aschenborns Brauhause, unter folgenden Bedingungen abtrat," dass

1. „die künftigen Besitzer die von Sr. Majestät, den Fürsten und Ständen auferlegten Steuern an die Stadt-Renterey zu zahlen verpflichtet und die Juden-Aeltesten dafür bei Arrest auf dem Schlosse verhaftet seien;
2. die Stellen auch in Zukunft Schatzung, Geschoss, Kriegs-Anlagen, Einquatirung und andere Contribution und sonstige bürgerliche Beschwerden ordinarie und extraordinarie zu tragen und dafür von Ostern ab bis auf ewige Zeiten, gleichviel ob die Häuser interim gebaut würden oder nicht, die ersten zwei Jahre 200 Mark, dann aber 100 Mark in vierteljährlichen Raten bei Execution an die Stadt-Renterey zu zahlen verpflichtet;
3. sie sich keines Brau-Urbars noch Handwerks, wozu sie nicht berechtigt, oder ihrer eignen Nothdurft wegen veranlasst, bedienen, die auf einigen Stellen haftenden Brau-Urbare an den Rath zur Uebertragung auf andere zurückfallen sollen;
4. die Stellen und Gebäude gerichtlich taxirt und die Gelder in mässigen Terminen zum Gericht gezahlt werden;
5. weil die Stellen unter Amts-Jurisdiction kommen, die städtische Jurisdiction aber dadurch geschwächt werde, den künftigen Besitzern obliege, dieselbe an St. George dieses Jahres mit 1000 Rthlr. zu redimiren, und
6. die Blutgerichte auf diesen Stellen in bestimmten Fällen der Stadt verbleiben."

Am Schlusse dieses Vergleichs wurde vom Rathe noch der Vorbehalt beigefügt, dass die Stipulationen der Stadt an ihren wohl erworbenen Privilegien unschädlich und unnachtheilig sein sollen, insbesondere dass sich der Rath keineswegs des von Herzog Johann erkauften Privilegiums „de non amplius recipiendis Judæis" begeben.

Die gerichtlich am 5. Mai 1636 aufgenommene Taxe der 25 Brandstellen, unter denen nach der beigefügten Beschreibung 17 nur leere Stellen, die andern 8 theilweise noch bebaut

waren und von denen 7 je einen halben Brau-Urbar besessen hatten, fiel auf 8375 Mark oder 4466⅔ Thaler aus. Der Verkauf wurde, da er nach der Polizei-Ordnung in dreier Herren Länder publicirt werden musste, ausser in Glogau, auch in Sagan und Lüben, zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Die Uebergabe an den Landes-Hauptmann erfolgte „in genere“ am 2. September 1637.

Man hätte nun hoffen und glauben können, dass mit diesem Vergleiche die langjährigen Streitigkeiten und Kämpfe zwischen Stadt und Judenschaft zum beruhigenden Abschlusse gelangt sein würden, die Zänkereien und wechselseitigen Befehdungen lebten jedoch bald wieder auf und wurden mit erneuerter Erbitterung fortgeführt, theils weil der Rath den Vergleich nicht aus freien Stücken abgeschlossen hatte, sondern dazu auf kaiserlichen gemessenen Befehl gedrängt worden und daher, so lange die Confirmation noch nicht erfolgt war, mit allen Mitteln die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versuchte, theils, weil die von der Juden benachtheiligte Bürgerschaft, die Zünfte und Zechen, aus Furcht vor grösseren Einbussen sich der Uebersiedelung der Juden in die innere Stadt wiedersetzten, theils aber auch, weil die Juden sich in der Erfüllung der durch den Vergleich übernommenen Verbindlichkeiten, in Bezahlung der Gelder und Steuern, so wie in Tragung der bürgerlichen Lasten, sehr nachlässig, saumselig und widerspenstig erwiesen. Zur näheren und gründlichen Untersuchung der bei der kaiserlichen Regierung anhängig gemachten wechselseitigen Differentien mussten daher im Auftrage der kaiserlichen Ober-Amts-Regierung zu Breslau die beiden Commissarien, der Ober-Amtsrath Martin von Knobelsdorf und der Kammer-Secretair von Juliusberg in den letzten Tagen des Monats December 1637 nach Glogau reisen, woselbst sie, mit Vollmacht ausgestattet, nachdem sie sich bei dem Landeshauptmann gemeldet, vom 2. bis 8. Januar 1638 mit dem Rathe sowohl, als mit einem Ausschusse der Judenschaft, in mündliche und schriftliche Unterhandlung traten, am 11. desselben Monats, nach Breslau zurückgekehrt, ausführlichen schriftlichen Bericht erstatteten. Der letztere ist nach vielen Seiten und Richtungen hin so interessant, dass es wohl Entschuldigung finden dürfte, wenn derselbe dem wesentlichen Inhalte nach hier wörtlich wiedergegeben wird.

„Am 29. December,“ erzählen die Berichterstatter, „hätten sie sich auf den Weg gemacht, aber erst am 3. Tage, als dem Neujahrstage Abends, seien sie in Glogau angelangt, weil bei dem bösen Wege und der grossen Kälte über die Oder bei Steinau nicht fortzukommen gewesen, daher sie

den Weg über Parchwitz und Lüben einschlagen müssen. Sie hätten nach verrichtetem Gottesdienste Rath gehalten, wie solche Inquisitions-Commissionen am besten zu verfahren und wären dahin übereingekommen, gewisse Interrogatoria zu verfassen und dem Ausschusse des Raths auszuhändigen. Darauf hätten sie sich bei dem Landeshauptmann eine Audienz zur Vorzeigung ihrer Credentiales erbeten und am nächsten Tage 9 Uhr Vormittags erhalten. Der Landeshauptmann hätte ihnen bei der Audienz geantwortet, dass, nachdem den Juden die vorigen Häuser genommen, und wegen Erbauung der Schanzen und Befestigung des Schlosses abgebrochen worden, hätte er solches auf Bitte der Juden der seeligst verstorbenen Majestät referirt, und sei ihm per Rescript befohlen worden, andere Plätze und Oerter einzuräumen; solches wäre von ihm auch geschehen, jedoch nur auf kaiserliche weitere noch nicht eingegangene Resolution. Sie, die Commssarien, hätten sich beglaubigte Abschrift des Rescripts aus der Amts-Kanzlei erbeten auch erhalten. Sodann seien sie an demselben Tage noch mit dem Raths-Ausschusse in Unterhandlung getreten, derselbe habe aber zur Beantwortung der Interrogatoria des vielen Nachsuchens in dem Archive der Stadt und Rathsbüchern wegen bis 4. Januar um Frist gebeten, solche auch erhalten. Inzwischen hätten sie sich auf den Judenplatz begeben, um Lage und Beschaffenheit des Orts, wo zuvor die Judenhäuser gestanden, als den Ort, wo sie jetzt wohnen, in Augenschein zu nehmen. Der vorige Platz sei wegen der beim Schlosse aufgeworfenen Schanzen gegen die Stadt zu meistentheils zum Schanzbaue gezogen und nur ein kleiner Theil, darauf auch noch etliche Judenhäuser gestanden, aber doch gänzliche abgetragen und der Erde gleichgemacht worden, nach dem Dominikanerkloster hin übrig geblieben, welcher aber bis dato, weil an den Schanzen all zu nah, ganz wüst und öde liege. Den itzigen Ort — in der Stadt — betreffend scheine derselbe zwar nicht dem Ansehen nach grosser Importanz zu sein, gleich wohl habe es etwas Nachdenken verursacht, dass die Stadt-Jurisduction durch die Tranzmigration nach jenem Platze um Merkliches eingezogen würde und dass die Juden den Bürgern, obwohl die bei dem Verkaufe der Häuser interessirten theils verstorben, oder sich nach Polen begeben, oder die in der Stadt vorhandenen sehr geschwächt wären, alle Commercien, Handel und Wandel entziehen und fremde Juden aus Polen herbeilocken würden.“

„Sodann hätten sie auch mit den 3 Juden, einem Aeltesten und zwei andern, Namens Heinrich Sachs, Israel und Mart Benedict unterhandelt, diesen die Interrogatoria

gegeben, die sie aber ad Referendum genommen. Am 5 Januar hätten einige Juden-Aelteste ihre Special-Privilegien vorgezeigt, den Raths-Ausschuss aber um Frist bis zum nächsten Tage gebeten. Am 6. Januar früh 7 Uhr wäre der ganze Rath mit dem Stadtschreiber erschienen, hätte die Resolution nebst Interrogatoria und Dokumenten übergeben, auch angeführt: 1. wie er zwar auf kaiserlichen expressen Befehl über die Plätze contrahirt, es sei aber noch keine Special-Tradition erfolgt, sondern nur dem Landeshauptmann übergeben; 2. sei alles bis auf kaiserliche Resolution, welche noch rückständig, geschehen; 3. sei res integra und habe respublika der in integrum restitutio ex capite minorum sich zu erfreuen; 4. sie hätten sich die Privilegia de non amplius recipiendis Judæis reservirt und bedungen; 5. sie zweifelten daher, ob Sr. Majestät den Contract ratificiren werde; 6. es würden noch verschiedene Particular Gravamina der Zünfte und Handwerksleute eingehen; 7. auf die öffentliche Bekanntmachung hätten sich verschiedene Personen gemeldet: 8. es sei noch kein Geld ausser 250 Mark Glogau'isch, so Martin Holz, Sporer, empfangen, erlegt. Der Rath, berichten die Commissarien ferner, habe sich auch beschwert, dass die Judenschaft den noch übrig gebliebenen Bürgern, welche sich jetzt theils in Brandstellen, theils in Häusern, theils in Hütten und Kellern aufhielten und deren mehr nicht als 220 gegen frühere 2200, ausser den Mitbewohnern, vorhanden, in allen Hanthier- und Nahrungen höchst schädliche Eingriffe erlaubt. Der Rath habe auch deductiones und protestationes so wie verschiedene Gravamina der Schneider, Kürschner, Schmiede, Fleischer, Tuchmacher, Schuster, Reihkrämer, Rothgerber, Riemer wegen schädlicher Eingriffe in ihre Gewerbe übergeben. Auch werde hin und wieder gemeldet, wie die Land- und Ritterschaft im Fürstenthum Glogau über alle Massen mit den Juden einverkauft und gar wenig Rittersitze seien, auf denen die Juden nicht entweder Hypothek oder verbriefte Forderungen, zu deren Revision eine besondere Commission eingesetzt worden, stehen hätten. Ueber das Einschleichen der Juden hätten sie, Commissarien, nur ermittelt, dass nach Vertreibung der Juden durch Herzog Johann nur ein einziger Jude hernach 2 ex conniventia capitaneorum bei der Stadt sich aufgehalten, bis sie im Laufe der Zeit verschiedene Privilegia erlangt und Possession befestiget. Nach der Berechnung der Juden, die auch der Rath anerkannt, seien dieselben auf den ganzen Kaufschilling nur noch 3485 Thaler schuldig, welche Summe nach und nach an das Gericht erlegt, werden solle."

Die Commissarien, welche beglaubigte Abschriften der

verschiedenen angeblich der Sicherheit wegen bei der Krone Polen „salvirter“ Juden-Privilegien und Rescripte ihrem Berichte beifügten, stellten am Schlusse des letztern Sr. Majestät Disposition anheim, die Juden ganz abzuschaffen oder weiter in Possession zu lassen, oder auf eine gewisse Zahl mit Restriction des Handels und Wandels zu beschränken.

Dieser Bericht scheint einen unmittelbaren Erfolg nicht gehabt zu haben; es kam damals weder zu einer Aufhebung noch zu einer ausdrücklichen Bestätigung des Vergleichs, vielmehr blieben die Juden einstweilen im Besitze der erworbenen Grundstücke; der Rath liess zwar die Juden-Aeltesten am 9. Juli 1638 zur Sitzung bescheiden und ihnen aufgeben, binnen 4 Wochen die Confirmation des Abkommens einzureichen, oder diese Stellen zurückzugeben; allein bei dieser Aufforderung verblieb es vorläufig. Auch eine von Fürsten und Ständen am 7. Februar 1639 bei der allgemeinen Zusammenkunft beschlossenes und dem Kaiser eingereichtes abermaliges Immediat-Gesuch um Befreiung des Landes „von diesem wucherischen Volke,“ in welchem neben Hinweisung auf alle früheren Beschlüsse, ertheilte Zusagen und kaiserliche Patente, hervorgehoben wurde, dass nach einem von dem Commissarius an den Obristen Hauptmann am 6. Juli 1638 erstatteten speciellen Berichte bei der Stadt Glogau von 3 Schwestern so viel Kindes und Kindeskinder erzeugt worden, dass, obwohl Feuer- und Kriegsnoth, so wie Pest, viele vertriebenen oder verzehrt hätten, bis jetzt noch über 200 lebende Köpfe vorhanden wären, blieb wirkungslos.

Inzwischen wüthete der dreissigjährige Krieg mit aller Grausamkeit fort und Glogan wurde mit wechselndem Glücke wiederholt belagert, zuletzt von den Schweden gehalten, bis dieselben am 3. August 1650 die Stadt räumten, die sodann von den Oesterreichern wieder in Besitz genommen wurde. Während dieser wichtigeren Kriegs-Ereignisse trat natürlich die Angelegenheit der Juden in den Hintergrund. Es fehlen daher auch sichere Nachrichten über ihr Schicksal, bis Kaiser Ferdinand III. am 11. August 1650 auf Bitten des Israel Benedict, die von Kaiser Rudolph den Juden Benedict, seinem Weibe, deren 2 Schwestern und Kindern ertheilten, von Kaiser Mathias und Ferdinand II. confirmirten Privilegien dergestalt bestätigte, „dass die Juden in Glogau wohnen, dort und anderswo im Lande hin und wieder mit allerhand unverbotenen und unverdächtigen Kaufmannswaaren nach Ellen, Maass und Gewicht, wie andere Kauf- und Handelsleute, Handel, Gewerbe und Handthierung treiben, keine höheren Mauthzölle, als die Christen, zahlen, auch sie für ihre Person

nebst der vermöge des Abkommens vom 27. Januar 1636 acquirirten und überlassenen Häusern der Schloss-Jurisdiction Bothmässigkeit, Protection und Schutz unterworfen sein, überdies das Vieh zu ihrer Nothdurft selbst schlachten, ihren Begräbnissplatz gegen jährliche Verzinsung von 60 Thalern zu 36 Meissgroschen behalten dürfen.“ Diese Begnadigung sollte auf kaiserliches Belieben und Wohlgefallen gestell sein.

Trotz dieses Privilegiums blieb das Abkommen von 1636, so wie die Tragung der bürgerlichen Lasten Seitens der jüdischen Hausbesitzer, fortdauernd der Zankapfel zwischen Juden und Rath, welchem letzteren auf eingereichte Beschwerde eine kaiserliche Resolution d. d. Ebersdorf den 2. October 1654 durch den Landeshauptmann des Inhalts übermittelt wurde, „dass die Judenschaft nicht besserer Condition als die Christen sein, sondern ihre inne habende Häuser bezahlen und durchgehends in allen oneribus mit den Bürgern gleiche Bürde tragen oder ihren Fuss von hinnen setzen sollen.“

Nach dem Tode Kaiser Ferdinands und bei dem damit verbudenen Regierungswechsel hatte der Rath in Erfahrung gebracht, dass auch die Judenschaft die übliche Confirmation ihrer Privilegien und Contracte „sollicitire“ und bat daher in seinem unermüdlichen Eifer, theils durch persönliche Deputation, theils durch motivirte schriftliche Vorstellung, den neuen Kaiser Leopold I. die Anordnung zu treffen, dass entweder die Juden sich mit der Stadt in einen billigen Contract einlassen müssten, oder die Confirmation ihrer Privilegien bis zur kaiserlichen Entscheidung über die eingereichten Vorstellungen ausgesetzt würde. Nichts desto weniger confirmirte Kaiser Leopold am 16. Juli 1659, wie sein Vorgänger, die früheren Benedict'schen Privilegien; an den Rath aber erging am 18. Juli desselben Jahres ein kaiserlicher Bescheid, dass, „weil die Confirmation der Privilegien von bürgerlichen oneribus nicht eximire, solche auch unbeschadet der Stadt Glogau habenden Rechte und Gerechtigkeiten zu verstehen.“ „Hiernach hätten die Suplikanten sich zu richten und möchten ihre Angelegenheit der Confirmation ungeachtet gehörigen Orts befördern.“

Die Reibungen zwischen dem Rathe und der Judenschaft dauerten gleichwohl fort und hatten jetzt speciell die von den Juden verweigerte Tragung und Leistung der Lasten gleich den Bürgern, so wie die Eingriffe der Juden in die Rechte der priviligirten Zünfte und Zechen zum Gegenstande. In den Jahren 1660 und spätere folgten sich wiederholte Beschwerden des Raths und Beantwortungen derselben Seitens der Juden an den kaiserlichen Hof, bis der Kaiser mittelst Rescripts vom 9. und 30. Juni 1666 dem Landeshauptmann, Freiherrn von

Fernemont, unter Bezugnahme auf frühere Anordnungen gleichen Inhalts vom 2. October 1654, vom 17. Januar und 21. April 1660 anbefahl, die Juden zur Tragung aller bürgerlichen onera, gleich den Christen, ernstlich anzuhalten: auf wiederholte erneuerte Beschwerde aber ein abermaliger verschärfter Befehl erging, durch Execution der Anordnung Nachdruck zu geben, die Juden zu ihrem Beitrage zur kaiserlichen Hochzeits-Donation per 24 Thaler anzuhalten. Dass es schliesslich wirklich zur Execution kam und diese vollstreckt wurde, geht aus dem endlich im Jahre 1668 definitiv abgeschlossenen Vertrage hervor.

Unter dem 6. April 1668 wurde nämlich, weil, wie es im Eingange heisst, die Stadt wider den Contract v. 27. Januar 1636 verschiedene Beschwerden und Verletzungen angeführt, und deshalb mehrfach beim kaiserlichen Hofe als auch beim königlichen Amte geklagt, auch dieserhalb unterschiedliche scharfe kaiserliche Rescripte und königliche Amtsverordnungen extrahirt, und deshalb wirklich die Execution gegen die Judenschaft und ihre Aelteste ergangen, auf bewegliches „Ein- und Zureden“ zwischen dem Rathe der ganzen Stadt- und Hofschöppen, Aeltesten, Zünften und Zechen und ganzer Bürgerschaft mit der Glogau'schen Judenschaft unter Vorbehalt der Confirmation des königlichen Amts des Glogau'schen Fürstenthums ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem

1. „der Vertrag vom 27. Januar 1636 von der Stadt nicht mehr angefochten, sondern nochmals genehmigt und bestätigt werden solle, jedoch unbeschadet der beiderseitigen kaiserlichen Privilegien und königlichen Concessionen, ins Besondere auch des Privilegiums Herzogs Johannes de no amplius recipiendis Judæis;
2. die ganze Judenschaft sich verpflichtete, gemäss dem Contracte von 1636 alles, was in Betreff der öffentlichen Lasten und Abgaben von Kaiser, Fürsten und Ständen angeordnet und ausgeschrieben werde, nach der Steuer-Ansage oder auf welche Weise sonst, an der Stadt Glogau Rentherey ungesäumt zu entrichten;
3. die Judenschaft verbunden, statt der im früheren Contracte stipulirten 100 Mark Glogau'isch jede zu 16 kaiserliche Silbergroschen für Schatzung, Geschoss, Kriegs-Anlagen, Einquartierung und allerhand Contributionen ordinarie und extraordinarie jährlich, von Ostern 1668 beginnend, in Quartals-Raten 200 Mark von gleichem Werthe zur Vermeidung der Execution an das Stadt-Rent-Amt zu zahlen, wogegen der Judenschaft über dieses Quantum nicht das geringste zugemuthet werden solle;

4. die Judenschaft verpflichtet, weil sie mit den 1636 für Steuer-Contributionen, Einquartirung und andere Anlagen bewilligten 100 Mark noch im Rückstande verblieben, darauf ein für alle Mal der gepflogenen reiflichen Behandlung gemäss 3200 Thaler Schlesisch, jeden zu 36 Groschen und den Groschen zu 12 Hellern gerechnet, bei Abschluss des Contracts zum Stadt-Rent-Amt zu zahlen, worüber zugleich quittirt werde;
5. keinem andern Juden, als denjenigen, welche in den Privilegien Kaiser Rudolph II., Mathias Ferdinand II. und III. und jetzigen regierenden Kaisers ausdrücklich bezeichnet seien, in Glogau zu wohnen und einzukommen erlaubt wäre, dagegen sollten ihre Privilegien gegen ihren Wortlaut und Sinn nicht interpretirt und in Betreff des Zolles den einheimischen handelnden Bürgern bei der Einfuhr gleich gestellt werden."

Die Aeltesten der Fleischer und Reihkrämer vollzogen diesen Contract nur mit dem ausdrücklich beigefügten Vorbehalte, dass derselbe ihren Privilegien unschädlich sein solle.

Als die Juden ihre stipulirten Zahlungen geleistet hatten, ist der Contract selbst am 28. Mai 1670 von dem damaligen Landeshauptmann von Düherrn confirmirt worden.

Nachdem auf diese Weise der lange Hader und Streit um die im Jahre 1636 bereits erworbenen bürgerlichen Häuser, die damit in Zusammenhange stehende Conflicte mit der Stadt vorläufig geschlichtet, galt es zunächst, die Grundstücke und Häuser wieder herzustellen und wohnlich aufzubauen; denn bei den verschiedenen Bränden in der Stadt waren auch diese Gebäude mit ergriffen worden, und während des 30jährigen Krieges bei den Einfällen der schwedischen und sächsischen Truppen hatten sich die Juden, wie es in einem späteren Berichte des Raths von 1724 heisst, grösstentheils „verlaufen," ihre Grundstücke also Preis gegeben, so dass im Jahre 1665 bei der Aufnahme und Verzeichnung der wüsten und unbebauten Stellen in der Stadt und den Vorstädten unter diesen noch gegen 20 Judenhäuser im damaligen II. Stadtviertel aufgeführt wurden. Obwohl die Wohlhabenheit der jüdischen Familien dem ohnehin nicht sehr luxusiösen, meist hölzernen, Baue der Wohnhäuser, darunter auch einer Synagoge, fördernd zu statten kam, reichten dieselben doch für das durch ungewöhnliches schnelles Vermehren hervorgerufene Bedürfniss nicht mehr aus, vielmehr strebten die Juden bald nachher auch einige andere, nicht städtische Grundstücke, zum Zwecke der Häuserbebauung an sich zu bringen. So hatten die Juden

1673, in demselben Jahre also, in welchem der Kaiser über die starke Vermehrung derselben in Glogau wegen der damit „verbundenen grossen Beschädigungen der Stände und Städte von dem königlichen Ober-Amte zu Breslau nach einzuholemdem Gutachten des Landeshauptmanns und des Raths zu Glogau Bericht erforderte, wegen eines neu erbauten Hauses jährlich 4 Thaler, 1687, wegen einer neuerkauften zweiten Stelle jährlich 4 Thaler mehr, 1688 wegen erkaufter dritter Stelle jährlich 2 Thaler mehr, 1689 wegen einer neu erbauten Stelle 1 Thaler mehr an das königliche Schloss-Amt abzuführen. Am 27. Januar 1691 beschwert sich der Rath beim königlichen Amte, dass der Schloss-Burggraf dem reichen Juden Joseph eine bei seinem Hause gelegene wüste Stelle, welche sogar bürgerlich gewesen und daher weder eingeräumt werden können noch zu den jüdischen Baustellen gehört habe, überlassen und verkauft hätte; am 20 Juli desselben Jahres bescheinigt ferner das Burggrafen-Amt, dass der Landeshauptmann Graf von Nosstitz aus hoher Gnade dem Judenschneider Joseph Marcus bei seinem Hause über den Schlossgraben 12 Ellen Raum gegen jährlich 1 Rthlr. Zins zum königlichen Schlosse überlassen habe; am 6. Octobex 1692 bekundet der Rath, dass sich Bürger Zimpel mit dem Juden Jacob Salomon wegen eines Bauplatzes verglichen; 1677 wurde durch Vermittelung einer königlichen Amts-Commission ein Streit zwischen der Judenschaft und dem Dominikaner-Convent wegen des von Herrn v. Kittlitz früher von den Dominikanern erworbenen, später an die Judenschaft verkauften, Grundstücks dahin verglichen, dass die Juden jährlich 200 Thaler mit mit 6 pro Cent zu verzinsen hätten; die Juden hatten ferner von 1687 ab für ein erbautes Haus an den Fleischbänken 1 Rthlr. jährlich an den Convent zu entrichten; im Jahre 1692 haben ferner die Dominikaner von dem Kittlitz'schen Grunde so viel eingeräumt, dass sie darauf die Fleischbänke gegen jährlichen Zins von 6 Thalern bauen konnten; im Jahre 1702 endlich überliess der Dominikaner-Convent von seinem sogenannten Gaststalle einen Theil seines Grundes 10 Viertel breit und 13 Ellen lang, dem Juden-Aeltesten Löbel Isac gegen 12 Thaler und jährlichen Zins von 1 Thaler.

Auf diese und ähnliche nicht genau zu ermitteln gewesene Weise erweiterte sich das ursprünglich nur aus 25 bürgerlichen Baustellen bestandene Revier allmälig zu dem 36 Häuser umfassenden sogenannten Juden-Viertel, welches gänzlich unter Schloss-Jurisdiction stand. Das alte Hypothekenbuch des ehemaligen königlichen Schloss-Amts führt diese Grundstücke einzeln unter fortlaufenden Nummern auf, und sind dies:

a. No. 1, 2 und 3 später No. 522 bis 524 der Pauliner- jetzt No. 44 der Langenstrasse,
b. No. 4 später No. 525 der Pauliner- jetzt No. 45 der Langenstrasse,
c. No. 5 später No. 526 der Pauliner- jetzt No. 46 der Langenstrasse,
d. No. 6 später No. 527 der Pauliner- jetzt No. 47 der Langenstrasse,
e. No. 7 später No. 528 der Judenschul- jetzt No. 1 der Bail-Strasse,
f. No. 8 später No. 529 der Judenschul- jetzt No. 2 der Bail-Strasse, woselbst die Synagoge steht,
g. No. 9 und 10 später No. 530 und 531 der Judenschul- jetzt No. 3 der Bail-Strasse,
h. No. 11 bis 17 lagen in der früheren engen Juden-Gasse angrenzend an das frühere Proviant-Magazin, spätere Militar-Oekonomie-Gebäude No. 505 jetzt No. 3 des Schlossplatzes, welche als wüste Baustellen dem königlichen Fiscus adjudicirt und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. November 1830 der Stadt-Gemeinde Glogau unentgeldlich zur Erweiterung der Schul-Gasse überwiesen wurden,
i. No. 18 später No. 549 der Judenschul- jetzt No. 11 der Bail-Strasse, war im Kriege demolirt als wüste Baustelle 1831 dem königlichen Fiscus adjudicirt und von der Regierung zu Liegnitz der Stadt Glogau mittelst Vertrages vom 18. Mai 1836 für 28 Rthlr. in einer auf 4 □-Ruthen 58 □-Fuss eingeschränkten Ausdehnung überlassen worden,
k. No. 19 später No. 550 der Judenschul- jetzt No. 6 der Hospital-Strasse,
l. No. 20 und 21 später No. 551 und 552 der Judenschul- jetzt No. 7 der Hospital-Strasse,
m. No. 22 und 23 später No. 553 und 554 der Judenschul- jetzt No. 8 der Hospital-Strasse,
n. No. 24 später No. 547 der Judenschul- jetzt No. 3 der Hospital-Strasse,
o. No. 25 bis 29 später No. 542 bis 546 der Pauliner- jetzt No. 48 und 49 der Langenstrasse, das gegenwärtige Kreisständehaus,
p. No. 30 und 31 später No. 541 der Judenschul- jetzt No. 14 der Bail-Strasse,
q. No. 32 bis 34 später No. 538 bis 540 der Judenschul- jetzt No. 13 der Bail-Strasse mit Hinterhause No. 548 jetzt No. 4 der Hospital-Strasse,

r. No. 35 später No. 537 der Judenschul- jetzt No. 12 der Bail-Strasse,
s. No. 36 später No. 536 der Judenschul- jetzt No. 5 der Hospital-Strasse.

In dem Aus- und Wiederaufbaue dieses Juden-Viertels war im October 1678 durch den damaligen Brand, der auch die Juden heimsuchte, in so fern eine Unterbrechung eingetreten, als ein Theil der Juden sich auf der ebenfalls unter Schloss-Jurisdiction stehenden Fischerei des Domes, woselbst auch später am 31. August 1693 ein Bürger und Schneider Michael Marquardt sein Haus nebst Meisterei — Fischerei — an den Juden Salomon Seeliger verkaufte, einzusiedeln, daselbst einzumiethen und eine Synagoge zu erbauen versuchten. Der Landeshauptmann hatte diese Uebersiedelung unter dem Vorwande einer zu „starken Einquartirung“ zu hindern gesucht, allein die Juden-Aeltesten flehten ihn um Mitleid und Hilfe an und mögen wohl auch für einige Jahre, bis die Judengasse nothdürftig hergestellt worden, Gehör gefunden haben. Einige Juden-Familien waren über die erlaubte Dauer auf der Fischerei verblieben, daher der Landeshauptmann den Befehl erliess, dass die Wohnungen der Juden auf der Fischerei und in der dasigen Gegend aufhören sollten. Unter dem 18. October 1714 erging noch ein besonderes kaiserliches Rescript, dass die Synagoge an diesem Orte nicht erbaut werden dürfe. Die Juden waren demnach zunächst wieder auf das oben bezeichnete Juden-Viertel ausschliesslich zurück verwiesen, woselbst man inzwischen mit dem nothdürftigen Aufbaue und der Einrichtung der meist nur hölzeren und kleinen Judenhäuser vorgegangen war und wobei man sich auch dadurch zu helfen gewusst hatte, dass sich in das Eigenthum mancher Häuser mehrere Familien theilten, daher bei einzelnen Häusern 3, 4 bis 8 Antheilsberechtigte, meist mit einer Stube nebst Kammer, bisweilen sogar nur mit einer halben Stube, vorhanden waren. Alle diese ohnehin nur engen Räume waren jedoch für die starke jüdische Bevölkerung, die noch durch Heirathen, Zuzug aus Polen, Brandenburg, und Böhmen, heimlich oder unerlaubt, sich fortwährend vermehrt hatte, unzureichend. Schon 1673 hatte das starke Wachsthum der Juden die Aufmerksamkeit der städtischen und königlichen Behörden auf sich gezogen und hatten die Juden-Aeltesten eine beglaubigte Nachweisung aller nach dem kaiserlichen Privilegium vom 6. October 1622 berechtigten, von Israel Benedict, dessen Weibe, deren 2 Schwestern und deren Descendenten abstammenden Juden dem königlichen Amte einreichen müssen, aus dem sich ergab, dass Benedict

4 Söhne und 4 Töchter gehabt, von denen eine ohne Leibeserben verstorben, dass von der Wittwe Abraham, der einen Benedict'schen Schwägerin, 4 Söhne und 3 Töchter, von der anderen Schwägerin Susanne 8 Nachkommen entsprossen, überhaupt damals 75 männliche Wirthe und 6 Wittwer, ohne Kinder und Anverwandte, vorhanden, dass aber über 3 bis 4 Mal so viele privilegirte Stammjuden durch Heirathen in andere Länder verzogen waren, und dass ausserdem sich wenigstens 15 alte arme Leute, von Allmosen der Gemeinde lebend und einige 20 arme Leute, die sich mit ihren Kindern kaum das liebe Brot verdienen könnten, hier aufhielten. Als nun bis zum Jahre 1689 sich die jüdische Bevölkerung immer mehr vergrössert hatte, namentlich aber Prager Juden sich in Menge hier eingefunden hatten, beschwerte sich darüber der Rath bei dem königlichen Amte, hervorhebend, dass viele fremde Juden ihre Abstammung von der privilegirten Familie nicht nachweisen könnten, die Pässe oft verfälscht wären und bei den kleinen Wohnungen epidemische Krankheiten zu befürchten ständen. Der Landeshauptmann schritt hierauf nicht weiter ein, sondern theilte nur dem Rathe den Bericht der Juden mit, nach welchem sich die Prager Juden nur zum Besuche bei ihren hiesigen Brüdern, Schwestern und nahen Blutsverwandten „zur Uebung der Nächstenliebe" aufhielten. Auch den Fürsten und Ständen Schlesiens, die vorher schon im Jahre 1691 in einer sehr ausführlichen die Schädigungen der Zünfte und Zechen sowie die traurige Lage der Stadt Glogau beleuchtenden, motivirten Vorstellung bei dem königlichen Ober-Amte die Abschaffung der Juden beantragt hatten, gab deren ungewöhnliche Vermehrung abermals Veranlassung am 15. Januar 1694 bei dem Ober-Amte wegen einer extra ordinarien Juden-Steuer darauf zu bestehen, eine vollständige Consignation der nicht privilegirten Juden Glogau's einzufordern, da namentlich auf der Fischerei auch sonst, nicht wenige von Benedict nicht abstammende, zu den öffentlichen Lasten nicht beisteuernde Juden zu finden wären. Ob dieser Antrag einen unmittelbaren Erfolg gehabt, ist nicht zu ermitteln gewesen; erst 12 Jahre später ward durch ein Ober-Amts-Rescript vom 26. Januar 1706 die Einsendung „richtiger" Verzeichnisse der im Lande befindlichen Juden angeordnet. Der Landeshauptmann Graf von Frankenberg befahl hierauf am 1. Februar desselben Jahres dem Rathe, bei 100 Dukaten Strafe jenes Verzeichniss einzureichen; der Rath wollte auch durch 3 Deputirte die Judenhäuser, die ja nicht unter seiner Jurisdiction standen, „visitiren" und die Juden verzeichnen lassen, da beschwerten sich wieder die letztern und der Lan-

deshauptmann verbot den Eingriff in die Amts-Jurisdiction. Ob hierauf das Amt selbst sich dieser Aufzeichnung unterzogen, ist nicht bekannt, aber zu vermuthen; die Consignation muss auch aller Wahrscheinlichkeit nach eine ganz aussergewönliche Vermehrung der nicht privilegirten Juden ergeben haben, denn am 7. December 1708 fertigte der Landeshauptmann dem Rathe ein Ober-Amt-Patent zu, nach welchem zufolge Anordnung und Befehl des Kaisers vom 23. November desselben Jahres die unprivilegirten Juden „allenfalls“ mit militairischer Hilfe aus dem Lande gejagt werden, Herrschaften und Obrigkeiten aber bei 100 Dukaten Strafe die Juden auf ihren Grund und Boden nicht aufnehmen sollten.

Obwohl diese Anordnung sehr gemessen und streng lautete, hatten doch die Juden der Ausführung Aufschub zu verschaffen gewusst. Am 6. Februar 1709 zeigte nämlich der Landeshauptmann dem Rathe an, dass der Termin zur Juden-Auswanderung „wegen der Winterszeit, so wie wegen der Contagion und halb gesperrter Grenzen“ bis Ende April verlängert worden; am 29. Mai 1709 aber theilte der Landeshauptmann dem Rathe ein Ober-Amt-Patent vom 11. April mit, wonach mit der Abschaffung der nicht privilegirten Juden sogar bis auf weitere Resolution inne zu halten, inzwischen aber binnen 4 Wochen eine Specification des an jedem Orte befindlichen „Juden-Gesindels“ mit Benennung der Personen einzureichen und dabei anzuzeigen, was sie „dem Publiko und Obrigkeit an Schutzgeld oder sonst beitragen und abgelten.“

Einem erneuerten Befehle wegen Einreichung dieses Verzeichnisses hatte der Rath nicht entsprochen, auch wahrscheinlich nicht nachkommen können, da ja die Juden seiner Jurisdiction nicht angehörten; der Aufnahme hatten sich aber auch weder das Amt noch der Schloss-Burggraf damals unterzogen, weil zu jener Zeit mancherlei Zerwürfnisse zwischen letzteren und der Judenschaft ausgebrochen waren. Eine kaiserliche Resolution vom 8. Mai 1710, die weder originaliter noch in Abschrift aufzufinden gewesen, auf die aber in einem Bescheide Kaiser Joseph, Wien den 7. October 1710 Bezug genommen wird, hatte nämlich dem Ober-Amte aufgetragen, Commissarien aus ihrer Mitte nach Glogau zu entsenden, „um die Zahl der vorhandenen wahren Benedictiner Juden sammt ihren Nachkommen zu untersuchen und zu examiniren, um hiernach die weitere Reduction „ex fundamento“ von Wien aus resolviren und stabiliren zu können.“ Im Anschlusse hiervon war noch unter dem 21. October 1710 ein kaiserliches Rescript an das Ober-Amt ergangen, dass wegen Reduction der Glogau'schen Judenschaft, wegen Ankaufs des sogenannten

Fischereihauses und anderen Angelegenheiten, auch wegen der zwischen der Judenschaft und dem königlichen Amte noch nicht erledigten Streitigkeiten auf Ansuchen der Judenschaft und zur grösseren Beschleunigung von Wien aus 2 Commissarien deputirt worden, denen die Akten zur Information extradirt werden sollten. Dass auch diese Commissarien sich ihrem Auftrage gemäss nicht nach Glogau begeben haben, erhellet aus einer vom Rathe im Jahre 1725 eingereichten Immediat-Beschwerde, worin angeführt ist, dass „die Juden nicht blos die am 8. Mai 1710 vom Ober-Amte beauftragte Commission abzuwenden sondern auch die Anfertigung einer später befohlenen Consignation zu frustiren, Mittel und Wege gefunden.“ Der erwähnte Bescheid des Kaisers d. a. 1710 enthielt aber wenigstens die zur Beschränkung der Juden dienende Bestimmungen, „dass in Zukunft kein Jude ohne Amts-Consens an den erlaubten Stellen ein Gebäude aufführen oder wesentlich ändern dürfe, dass die Glogau'er Juden, gleich den Böhmischen, wegen ihrer Heirathen bei dem Amte sich melden und Amts-Consens auswirken, dass endlich, wie schon früher durch Resolution an den Landeshauptmann verboten, zur Abstellung vieler Aergernisse Juden und Christen in einem Zimmer oder Kammer nicht zusammen wohnen sollen; wenn aber gleichwohl einige Juden dergleichen Wohnungen um baares Geld erkauft, oder der Zins dafür „anticipando“ gezahlt worden, so solle vor der Vertreibung das bona fide ausgelegte Geld erstattet,“ „wenn aber Juden in Christenhäusern unvermengt mit Christen sich aufhielten, so sollten sie dabei bis auf Amts-Untersuchung, Reduction und Sentenz gelassen werden.“ Aus dieser letzteren Bestimmung geht also hervor, dass sich die Juden bereits damals vielfach in christlichen Häusern eingemiethet hatten. Der Schluss des gedachten kaiserlichen Bescheides bestätiget auch die damalige gereizte Stimmung zwischen dem Burggrafen und den Juden, indem noch dem Amte aufgetragen wird, „weil nach den Akten in den gewechselten Schriften die Juden ziemlich büssige und hitzige Worte gebraucht, die sich sogar indirekt auf das königliche Amt ausdeuten liessen, die jüdische Gemeinde vorzurufen, ihnen die Hitzigkeiten zu verweisen und sie ernstlich zum schuldigen Respect und Gehorsam zu ermahnen.“

Ob in den nächstfolgenden Jahren noch Untersuchungen, Recherchen, Aufzeichnungen der Juden, ihrer Häuser, deren Bewohner vorgenommen worden und welche Berichte an das Ober-Amt und an den kaiserlichen Hof erstattet worden, darüber fehlen alle Quellen. Am 18. October 1714 erschien aber eine Verordnung Kaiser Carl's VI., „nach welcher die Benedict'er

Juden ihr ad bene placitum erhaltenes Privilegium duch Zulassung fremder Juden so gemissbraucht hätten, dass eigentlich Grund vorhanden sei, sie gänzlich abzuschaffen: für diesmal jedoch, so heisst es darin, und so lange es dem Kaiser beliebe, wolle er sie dahin geduldet wissen, dass die fremden alsbald abgeschafft, die insässigen aber auf die bereits inne habende 141 Stuben mit je 2 Wirthen zugelassen und ausserdem keine Heirath, bis einer von diesen Wirthen oder Wittib Wirthin und Innleuthen mangelt, gestattet werden solle." Ein kaiserliches Rescript vom 26. Februar 1716 setzte ferner fest, dass eine Consignation der ausgewiesenen 141 Stuben und darauf gebliebenen 282 Wirthe, auch eine halbjährig vorzunehmende Visitation einzusenden, und, wenn eine Aenderung mit den Stuben eingetreten, oder fremde Heirath zugelassen worden, dies nebst den Ursachen stets beizufügen sei. Diese Festsetzung wurde im folgenden Jahre vom Ober-Amte in Erinnerung gebracht, mag wohl auch in den nächst folgenden Jahren durch die Juden-Aeltesten, wenn auch nicht zu ihrem Nachtheile und sehr gewissenhaft, befolgt worden sein, wie aus dem späteren Verlaufe dieser Zählungen zu ersehen: erst vom 9. December 1721 findet sich wieder eine Juden-Designation vor, nach welcher damals 209 Wirthe vorhanden, im verflossenen Jahre 8 mit Consens geheirathet, 15 privilegirte wegen Armuth „im Reiche," bis sie sich durch Unterricht der Kinder Capital erworben, abwesend, 18 mit Weib und Kinder auswärts wohnende und ihr Gewerbe treibende, ihre Wohnungen hier behalten oder vermiethet und sich durch Amts- Recognition das jus incolatus reservirt hätten, 11 abgelebte und verarmte, 11 Gemeinde-Beamte, darunter ein Rabbiner und 2 Cantoren — 1 Bass — 3 Schammes, 2 Schlächter, Schreiber und Todtengräber, welche sämmtlich von oneribus der Gemeinde überhoben, befanden und 6, welche den Consens zum Heirathen bereits erhalten. Die Juden-Aeltesten baten bei dieser Gelegenheit, weil die Zahl der 282 Wirthe nicht voll wäre, die von der Judenschaft unterhaltenen Rabbiner Cantor und Gemeinde-Beamte so wie des Rabbiners 2 Söhne, welche nur zu Ehren des 80jährigen Vaters einige Zeit hier geduldet würden, nicht einzurechnen. Diese so wie spätere Designationen mögen wohl die Aufmerksamkeit Erstaunen und Missfallen der Behörden hervorgerufen haben, zumal die Verzeichnisse von 1724 mit denen von 1716 erheblich differirten. die eigentliche Anzahl und Beschaffenheit der priviligirten Familien auch daraus nicht zu ermitteln war. Das Ober-Amt beauftragte daher mittelst Rescript vom 26. März 1724 den Rath, durch besondere Deputirte eine Designation über die

verwilligten 36 Häuser, darin enthaltenen Stuben, auf welchen Nummern anzuheften, mit Angabe des Namens des Alters aller Wirthe, der Zahl, des Alters und des Standes ihrer Kinder, der Dienstboten, ihre Abstammung von Benedict, anzufertigen, von den Juden-Aeltesten beschwören zu lassen und dem Amte einzureichen. Dieser auf Antrag des Raths und zufolge Bitten der Juden verschobene Auftrag wurde im Januar 1725 begonnen, am 13. April zu Ende geführt, und lieferte, nach einer sorgfältigen und speziellen Zählung, das Resultat, dass in den 36 Häusern mit 141 Stuben 278 Judenwirthe, 273 Weiber, 334 Söhne 246 Töchter, 110 Dienstboten, 169 Einwohner, 154 Bediente und mit Amts-Recognition versehene doch auswärts sich aufhaltende Juden, in Summa 1564 vorgefunden waren.

Dieses überraschende Resultat rief natürlich den Unwillen und die Besorgniss des Raths im höchsten Grade wach. Derselbe wandte sich in sehr ausführlicher Vorstellung an den kaiserlichen Hof, „um zunächst den Dank dafür auszusprechen, dass wahrscheinlich, wie er sich ausdrückte, auf göttliche Eingebung ihm die neue Consignation übertragen worden" und bat um Abhilfe und Reducktion der Juden.

Diese Vorstellung und wahrscheinlich auch andere eingeforderte Berichte, so wie eingegangene Beschwerden, waren die Veranlassung zu verschiedenen nachfolgenden einschränkenden Verordnungen. Unter dem 16. August 1725, dem Rathe am 25. September durch das Amt mitgetheilt, erging nämlich ein Ober-Amt-Patent, worin als genügend bekannt vorausgesetzt ward, dass die Judenschaft in den böhmischen Erblanden auch im Erbherzogthum Schlesien dergestalt zugenommen, dass nicht blos in den tolerirten ordentlichen jüdischen Gemeinden, sondern auch überall auf dem Lande eine überhäufte Menge, darunter auch viele ausländische Familien, durch Connivenz der Landes-Einwohner und Amts-Obrigkeiten anzutreffen, sich dergleichen auch an Orten, welche Juden zu halten nicht befugt, trotz der angedrohten Strafen eingeschlichen; Sr. Majestat hätte daher, diesem Unfuge zu steuern, mittelst Rescripts vom 31. Juli 1725 befohlen, dass von nun an — die herrschaftlichen Branntwein-Häuser ausgenommen — keine Obrigkeit oder Landes-Einwohner Juden, wo bisher keine befindlich, annehmen dürfen bei Strafe von 1000 Dukaten für jeden verbotwidrig recipirten Juden; dass ferner die Juden-Gemeinden bei ernster Ahndung die etwa einschleichen wollenden Juden nicht dulden oder wenigstens gehörigen Orts anzeigen sollen. Durch das königliche Amt wurde ferner am 3. November 1725 der besondere Befehl erlassen, dass die Juden-

Aeltesten und Beisitzer aller ihrer wegen Ertheilung der Heiraths-Consense zu erstattenden Berichten bei 50 Rthlr. Strafe beizufügen hätten, ob Bräutigam und Braut aus der privilegirten Benedict'schen Familie stammen, was die Braut an Heirathsgut in baarem Gelde mitbringe, wie alt Braut und Bräutigam seien, in welcher Nummer des Hauses und in welcher Nummer der Wohnung die Verlobten ihre Wohnung als erster oder anderer Wirth nehmen, ob sie daselbst kauf-mieths- oder ausgedinge Weise wohnen werden, wie der vorige Wirth in der Stube geheissen, ob, wann und wo er gestorben, ob er Wittwe, Söhne und wie viele hinterlassen, warum dem ältesten Sohne, oder, in Ermangelung von Söhnen, der Wittwe die väterliche Wohnung nicht aufbehalten worden und ob der Bräutigam seine völlige Steuer wirklich bisher abgeführt habe.

Das Ober-Amt gab zwar auf Grund eines kaiserlichen Rescripts vom 25. September noch am 21. October 1726, den Zuwachs der Juden zu verhindern und „sie auf einen justum numerum zu beschränken," die Anordnung „dass 1. alle zur Zeit im Lande verheiratheten oder verwittwet mit Kindern versehenen Juden für solche Hauswirthe oder Patres familias gehalten werden, dass aus ihren erzeugten Söhnen nur Einer pro Incola zu nehmen und zu heirathen, wenn es noch nicht geschehen, Erlaubniss habe; 2. die übrigen ausser Landes, wo und wohin sie wollen, sich verheirathen und ansässig machen können, mithin als fremde Juden anzusehen, 3. dasselbe bei den etwa vorhandenen mehren Söhnen verstorbener Väter beobachtet werden und 4. die Familien, in denen nur Töchter von jüdischem Vater vorhanden, es ipso für ausgestorben, den Töchtern aber in und ausser Landes sich zu verheirathen unverwehrt sein soll." Dieses Patent war nächstdem mit der Androhung begleitet, dass jede Uebertretung für den Juden Staupenschlag und Relegation aus dem Lande nach sich ziehe, die Obrigkeit, die mehr als die Verheirathung eines einzigen jüdischen gestatte, mit 1000 Dukaten zu bestrafen. Diese Ober-Amts-Anordnung scheint jedoch für die Glogau'sche Judenschaft nicht gegolten, oder deren Anwendung auf sie nachträglich ausser Kraft gesetzt worden zu sein, denn am 1. März 1731 erschien ein Rescript desselben Ober-Amts, nach welchem das Verbot, zwei jüdische Söhne im Lande zu verheirathen, die Glogau'sche Judenschaft nichts angehe, nur darauf solle gesehen werden, dass die ausgesetzte Zahl der 282 Wirthe mit bemittelten in gutem Handel stehenden Juden nicht überschritten werde; das Amt könne daher die Einwilligung ohne weiteres geben, wenn die Zahl 282 nicht voll und einige

wohlhabende Söhne, so von Benedict abstammen, zu heirathen gesonnen wären.

Die staatliche Ueberwachung der unerlaubten Juden-Vermehrung gab sich am Schlusse dieser Periode noch durch einige andere amtliche Verordnungen kund, es ist jedoch nicht zu ermitteln gewesen, auch nicht wahrscheinlich, das dieselben eine Bedeutung und einen Einfluss gerade für die Stadt Glogau gehabt hätten. Das Amt theilte nämlich unter dem 18. December 1737 dem Rathe ein Ober-Amts-Patent mit, wonach, bei Strafe von 1000 Dukaten, die zu Lublin in Polen vertriebenen Juden in Schlesien nicht recipirt werden sollen, wenn sie sich nicht sofort wegen Handelsverrichtungen legitimiren, „da ohnehin schon eine grosse Anzahl derlei „gemeinem Wesen und Commercio schädlichen Gesindels sich „eingeschlichen habe." Der Landeshauptmann Graf Kottulinski fertigte ferner dem Rathe ein Ober-Amts-Patent vom 10. Juli 1738 zu, worin auf verschiedene Beschwerden der polnischen Juden zu Gunsten des Handels mit Breslau erleichternde, Abgaben und Zölle befreiende Bestimmungen getroffen, die Beschränkung der priviligirten und Abschaffung der nicht priviligirten Juden aus Breslau angeordnet, ausserdem für Schlesien befohlen worden, dass alle Fürsten und Stände auch übrigen Obrigkeiten und Einwohner die auf ihrem Grund und Boden oder unter ihrem Schutze befindlichen Juden binnen 3 Monaten bei 1000 Dukaten Strafe abzuschaffen, oder aber ihre etwa vozuschüstzende Privilegien einzureichen hätten. Hiermit im Zusammenhange steht endlich noch das ebenfalls vom Landes-Hauptmann dem Rathe übermittelte Ober-Amts-Patent vom 19. Januar 1739, nach „welchem die Erfahrung lehre, dass, obwohl nach dem Patente vom 10. Juli 1738 das schädliche Juden-Gesindel" binnen 3 Monaten hätten ausgerottet sein sollen, das Vagiren derselben noch kein Ende erreiche, daher solle in dem Fürstenthum Glogau genau vigilirt werden, ausser den etwa vorhandenen wirklichen Bestands-Juden keinen anderen bei patentmässiger Strafe den Aufenthalt zu gestatten."

Mit der ausserordentlich starken Vermehrung der Juden in Glogau ging natürlich auch deren steigende Sterblichkeit Hand in Hand und waren daher die Juden genöthigt sich nach einem vergrösserten und bequemer gelegenen Kirchhofsplatze umzusehen, zumal der ihnen in Folge Privilegiums vom 6. October 1622 bei dem Zehnthofe eingeräumte Fleck in Folge des Festungsbaues und der damit zusammen hängenden Uebersiedelung der Juden in die innere Stadt zu entfernt und ungünstig lag. Sie kauften daher im Jahre 1666 von der Frau

von Reischewitz geborene Mutschelnitz auf Bojanowo und Ziebern ein Stück Acker unweit dem Stadtgraben, dem Schiesshause und der Oder, im Jahre 1685 von derselben Frau ein Stück Land, „das der verstorbene Landeshauptmann bis dahin aus Höflichkeit als Garten benutzt hatte.“ In den Jahren 1716 und 1721 erwarben sie ferner von dem Baron von Trach auf Ziebern zwei zu den sogenannten Tschammerhof-Aeckern gehörige, zwischen dem Kirchhofe und dem Schiesshause gelegene Flecken. Der Rath protestirte zwar gegen letztere beiden Erwerbungen, „weil solche Käufe ad manus mortuas den Sanctiones pragmaticæ“ entgegen, auf befürwortenden Bericht des Landeshauptmanns wurde jedoch der diesfällige Contract am 16. März 1724 vom Ober-Amte genehmigt. Auf solche Weise entstand der neue jüdische Kirchhof, für dessen Erlaubniss der jährliche Zins von ursprünglich 60 Florin, später von 60 Thalern, nach wie vor, an den Schlosshauptmann entrichtet werden musste. Auch auswärtige Juden benutzten den hiesigen Kirchhof, sehr häufig gegen bestehendes Verbot, weshalb durch kaiserliche Resolution d. d. Wien den 12. März 1724 angeordnet wurde, dass der jüdische Todtengräber und Kirchhofswächter zur Beobachtung des Verbots zu vereiden, die Vorsteher aber bei 1000 Reichsthaler Strafe genau Acht tragen sollen. Auch durfte von 1735 ab ohne Todtenzettel des Stadt-Chirurgus und Physikus keine jüdische Leiche das Stadtthor passiren.

Dass die Juden in der ersten Hälfte dieser Periode ihren Gottesdienst nur in Privatwohnungen abgehalten und keine Synagoge besessen haben, ist mit Gewissheit anzunehmen. Wie wir oben gesehen haben wurde ihnen zwar, trotz des Widerspruchs des Raths, durch Privilegium vom 6. October 1622 die Erlaubniss zur Erbauung einer Synagoge verliehen, dass sie aber davon bei den damaligen Kriegs-Unruhen schon Gebrauch gemacht hätten, ist zu bezweifeln, dagegen wurde nach dem Jahre 1636 das Grundstück No. 8 der ehemaligen Judengasse zum Synagogenbaue verwendet, wozu die begüterten Benedict'schen Familien die Mittel hergaben. Diese Synagoge ging im Jahre 1678 bei dem grossen Brande mit in Feuer auf und ist erst im Jahre 1714 wieder neu erbaut worden.

Schon seit der Zeit, in welcher eine jüdische Gemeinde sich gebildet und an Kopfzahl erheblich gewachsen war, stand an der Spitze ihrer Kultus-Beamten ein Rabbiner mit der Befugniss ausgestattet, nicht blos die religiösen Gebräuche zu leiten und zu überwachen, sondern auch in Assistenz der Aeltesten oder einiger Beisitzer jüdische Ceremonien, Ritus

und Gebräuche betreffende Diffirentien zu schlichten und zu entscheiden, in jüdischen Ehescheidungen Recht zu sprechen, in unbedeutenden Civilstreitigkeiten unter Juden mit Vorbehalt der Appellation an das königliche Amt zu erkennen, kleine polizeiliche und administrative Uebertretungen zu ahnden, den Nachlass der Juden zu reguliren und Vormundschaften einzuleiten. Dass gegen widerspenstige Juden von dem Rechte des grossen und kleinen Bannes vielfach Gebrauch gemacht, auch mit dem Amte bisweilen Missbrauch getrieben worden, davon liefern Entscheidungen vorgesetzter Behörden mehrfache Beweise. Am 26. April 1702 erliess z. B. der Landeshauptmann den Befehl, dass die Juden-Aeltesten wegen gemissbrauchten Bannes bei 10 Dukaten Strafe kein Gemeind-Mitglied mit dem Banne belegen sollen, bevor sie denselben nebst Ursachen bei dem königlichen Schlosse angemeldet. Unter dem 16. Mai desselben Jahres erging ferner ein Befehl des Landeshauptmanns, „dass, weil der Rabbiner Löbel Moyses „mit einigen Anhängern den königlichen Amts-Verordnungen „entgegen sich eine ungehörige Jurisdiction angemasst und „bei ihm klagende Juden eigennützig durch bedeutende Summen „ausgesaugt, dieselben sodann wegen ihres Recurses an das königliche Amt mit dem Bann belegt, wodurch sie aller Aemter entsetzt und ihnen alles Ungemach zugefügt worden, weil er ferner bald darauf wieder trotz Amts-Verbots den bei dem königlichen Schlosse Hilfe suchenden Juden-Aeltesten Samuel Godt mit dem Bannzettel, den er vielen Juden unter Bedrohungsmitteln zur Unterschrift herumgeschickt und bei welchem auch 2 fremde Rabbiner zur Unterzeichnung verleitet, bestraft; weil er ferner bei der letzten Aeltesten-Wahl der Judenschaft durch ungültige und verbotene Mittel den Marcus Sachs und Prager aufgedrungen,

„der Rabbiner, der ohnehin bei der Gemeinde keine grosse „Verwandschaft habe und nicht privilegirt sei, nicht ferner zu dulden, sich mit den Seinigen binnen 4 Wochen fortzubegeben und bei Strafe hier sich nicht weiter betreten zu lassen habe.“

Zugleich wurde verordnet, „dass M. Abraham Sachs, der den Zettel geschrieben und Prager, der sich durch sein eingelegtes Blanquett zur Aeltesten-Stelle eingedrungen, von allen Aemtern jetzt und künftig bis auf weitere Verordnung ausgeschlossen sein und bleiben, diejenigen aber, welche den verbotenen Bann wider Samuel Godt mit unterschrieben, für jedes Ungemach, so ihm unter der Judenschaft aller Orten entstehen könnte, mit Hab und Gut haften, auch ein jeder mit 8tägigem Arreste des Schlossthurms, vor dessen Ablauf

sich keiner von hier verrücken dürfe, bestarft werden, davon aber aus Gnaden 6 ausgeschlossen bleiben sollen.“

Zufolge königlichen Amts-Befehls vom 17. December 1725 hatte der Rabbiner ein Buch über Geburten und Beschneidungen zu führen.

Neben dem Rabbiner fungirten als oberste Gemeinde-Vertreter und Verwalter die Aeltesten, über deren Zahl, Amtsdauer, Bestallung und muthmassliche Bestätigung zuverlässige Nachrichten aus jener Zeit gänzlich eben so fehlen, wie über die Gemeinde-Verfassung überhaupt. Es steht zwar fest, dass die Juden am 24. December 1687 die von einem Ausschusse über Ritus und Gewohnheiten entworfenen Statuten dem Landeshauptmanne überreicht hatten, dass ferner zur Prüfung Erörterung und Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen vom königlichen Amte Commissarien, welche mit den Aeltesten und den Deputirten verhandeln sollten, ernannt worden waren, der weitere Verlauf dieser Verhandlungen aber und das Resultat derselben hat leider nicht ermittelt werden können.

Die Juden standen, wie mehrfach bereits erwähnt, nicht unter städtischer, sondern unter königlicher Schloss- oder Amts-Jurisdiction, darunter aber wurde nicht blos die eigentliche Gerichtspflege, sondern auch die polizeiliche und administrative Beaufsichtigung und Ueberwachung im weitesten und unbeschränkten Sinne verstanden, für welche übrigens besondere Gesetze in der Regel nicht zur Anwendung kamen, an deren Stelle vielmehr die ärgste, zum Theil grausame, Willkühr herrschte, wobei Geldstrafen, Einsperrungen in den Schlossthurm, Amtsentsetzung, Ausschliessung von der Wählbarkeit, ja selbst Landesverweisungen, nicht fehlten, ohne dass vorher besondere Urtel abgefasst worden wären. Die Machtsprüche, oder ergangenen Befehle des Landeshauptmanns, mussten häufig in der Schule — Synagoge — oder durch den jüdischen Schulklepper, oder durch den Schlossofenheizer, der zugleich Bote und Executor in einer Person war, der Gemeinde verkündet werden. Es existirt noch ein auf dem königlichen Schlosse zu Glogau gehaltenes, von dem Burggrafen-Amte „aufgerichtetes“ Justizbuch, welches die Streitigkeiten der Juden unter sich, die Klagen der Christen wider sie, auch verschiedene Polizei- und Verwaltungs-Sachen aus den Jahren 1694 bis 1720 umfasst. Aus demselben verdienen einzelne interessantere Fälle hier aufgeführt zu werden. Im Jahre 1697 hatten sich 2 jüdische Studenten in der Synagoge Ohrfeigen geschlagen; sie wurden mit 6 Tagen Schlossthurm-Arrest bestraft. In dem Jahre 1698 klagt ein Juden-Aeltester, dass zwei Juden-Brüder, die in Bann gelegt und vermittelst dessen

zur Bezahlung der restirenden Steuern angehalten worden, ihn in öffentlicher Schule geschimpft und gedroht mit dem Messer das Gesicht zu verletzen. Die Beklagten wurden mit 14 Tagen Arrest bestraft. In dem Jahre 1702 hatte ein Jude Marcus Fischel in einer hebräischen Schrift sich gegen des Landeshauptmanns Autoritæt und Respect sträflich vergangen und ward bis zur Rückehr des Landeshauptmanns arrestirt, das Schriftstück aber confiscirt. Der Landeshauptmann entschied nach seiner Ankunft, dass jetzige und künftige Aelteste, so lange Excellenz in Glogau regieren würden, schuldig, den Fischel fortan zu keinem Dienste als Aeltester oder Beisitzer, Kirchenvater, Gassen-Aeltester oder Kassirer zuzulassen und zu gebrauchen, auch bei der Wahl seiner nicht gedacht werden dürfe. Die besondere Bestrafung des „Frevlers" behielt sich Excellenz noch vor. Im Sommer desselben Jahres liess der Landeshauptmann auf Bitten der Juden-Aeltesten durch den Schlossstubenheizer und den Schulklepper in den Judenhäusern, weil solche durch aus Polen geflüchtete Juden sehr überfüllt waren, zur Vermeidung des Unglücks anbefehlen, bei einem Dukaten Strafe, im Weigerungsfall bei Thurm-Arrest, Abends nach 9 Uhr weder Licht noch Feuer zu dulden. Um dieselbe Zeit hatten Juden während des christlichen Gottesdienstes ihre Fleischbänke offen gehabt und Fleisch verkauft; der Schlossstubenheizer hatte zum Beweise dessen einen Schöps weggenommen und an das Franziskaner-Kloster abgeliefert. Den Juden wurde wegen Entheiligung des Feiertags eine Strafe von 12 Rthlr. auferlegt. Als unter andern ein verurtheilter Jude Munk mit Gewalt zum Thurm-Arrest gebracht werden sollte, hatte er auf dem königlichen Schlosse „grausames Geschrei" angefangen, auch nach Aussage des Stubenheizers und Nachtwächters in Schimpfreden sich ausgelassen. Es wurde resolvirt, dass Munk so lange im Schlossthurme zurück zu halten, bis er 50 Rthlr. Strafe erlegt hätte. Im December des oben gedachten Jahres wurde auf Anordnung des Landeshauptmanns den auf das königliche Schloss adcitirten Juden-Aeltesten befohlen, in der Judenschule ausrufen zu lassen, dass hinführo bei 50 Rthlr. Strafe kein Jude an seinem Hause in Breite, Länge und Höhe etwas bauen lasse, bevor er sich beim königlichen Schlosse gemeldet, und dass kein Jude sich ohne vorherige Erlaubniss des königlichen Schlosses verheirathen dürfe, wobei die Juden-Aeltesten zur Vermeidung einer Strafe von 50 Rthlr. acht Tage vorher den Namen, das Vaterland und Herkommmen des Bräutigams und der Braut dem Burggrafen-Amte gewissenhaft anzuzeigen hätten. Auf des Burggrafen Befehl wurde im Jahre 1703 mündlich und schriftlich

angeordnet, dass aus wichtigen Ursachen 7 benannte Juden von der Aeltesten-Wahl ausgeschlossen, der Samuel Godt in diesem Jahre zum Aeltesten wiedergewählt, die Wahlzettel aber, auf denen die neuen Aeltesten verzeichnet wären, Excellenz selbst überreicht werden sollen. Im Mai desselben Jahres sollten einige Juden nach Befehl des Burggrafen von hier bei 50 Rthlr. Strafe nicht verreisen, wenn sie nicht vorher den Aeltesten die Steuern bezahlt und Erlaubniss erhalten hätten. Da sie den Befehl übertreten hatten, wurden sie bald darauf in den Schlossthurm gesperrt, ihre Strafe aber, nachdem sie wegen ihrer Hartnäckigkeit 3 Wochen verhaftet gewesen, auf 20 Rthlr. ermässiget. In einem Streitfalle aus dem Jahre 1704 wird ein Jude bedeutet, dass, wenn er noch ferner betrügerische Vorhaben ausführen sollte, die ihm angedrohte Verweisung aus dem Lande an ihm vollzogen werden würde. Um dieselbe Zeit ward Jude Fischel auf Befehl des Burggrafen angewiesen, bis auf weiteren Bescheid bei 100 Rthlr. Strafe von hier nicht zu verreisen.

Wenn nun diese hier vorstehend unter vielen anderen hervorgehobenen Fälle die masslose Wilkührherrschaft des unmittelbar vorgesetzten Schloss- oder Burggrafen-Amts über die Juden charakterisiren, so verdient noch bei dieser Gelegenheit ein originaliter erhaltenes Rescript des Kaiser Leopold der Vergessenheit entrissen zu werden, welches die kirchliche Stimmung und Gesinnung des damaligen kaiserlichen Hofes den Juden gegenüber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu kennzeichnen geeignet ist und zugleich beweist, mit welcher Sorgfalt sich der oberste Schutzherr auch um unwichtige und untergeordnete Reibungen seiner Kammerknechte kümmerte. Die Juden hatten sich bekanntlich in der innern Stadt Glogau sehr nahe dem Dominikaner-Kloster und dessen ausgebreitetem Grundstücks, angekauft, waren also die sogenannten Nachbarn der Dominikaner. Zwischen beiden lag ein „unsauber" Ort, der sehr häufig zu Zänkereien und Streitigkeiten Veranlassung bot. Die Dominikaner hatten zum Zeichen und Schutze ihres Eigenthums an diesem Orte mit Prozession ein Crucifix dahin getragen und daselbst eingegraben. Der Jude Moys riss das Kreuz, „dessen Berührung ihm nicht einmal erlaubt gewesen," aus der Erde, ein anderer Jude Joseph aber und der dicke Fleischer — dessen Namen nicht weiter genannt ist — hatten an den bei „dieser frevelhaften Veranlassung" herbeigeeilten Prior des Klosters und den Convent Hand angelegt, und die ganze Judenschaft war mit grosser Aergerniss „tumultarisch" zusammen gelaufen. Nachdem auf die Immediat-Beschwerde der Dominikaner diese

Angelegenheit durch Commissarien umständlich untersucht, auch nach Vernehmung der Zeugen ausführlicher Bericht über den Hergang erstattet worden war, erging das kaiserliche Rescript vom 15. Juli 1673 an das Ober-Amt mit der Weisung, den Dominikanern zwar ihre Unbedachtsamkeit ob „scandalum in Provinciæ datum" vermittelst der Administratur des Bres-lau'schen Bissthums ernstlich zu verweisen, den Glogau'schen Juden-Aeltesten jedoch durch den Landeshauptmann ihrer demselben gethanen Angelobung gemäss vor allen Dingen aufzuerlegen, den Juden Moyses binnen 3 Monaten bei 200 Thaler Strafe zu gestellen, welcher sodann „pro satisfactione publica" andern zum Abscheu an den öffentlichen Pranger gebracht und mit Weib und Kindern auf ewig aus den Erblanden verwiesen werden solle. Im Falle der Moyses binnen obiger Frist nicht zu „Stande gebracht würde," so lautet es im Rescripte weiter, solle die Judenschaft zur Pön die 200 Thaler erlegen und solche dem Kloster zur Erbauung des Chors „applicirt," die Relegation aber auf andere Weise publicirt werden; der Jude Joseph und der sogenannte dicke Fleischer sollen, weil sie sich an der Geistlichkeit vergriffen und an dieselbe Hand angelegt, beide in Band und Eisen bei öffentlichem Schanzbau in Glogau ein halbes Jahr arbeiten, sodann aber ebenfalls aus den Erblanden proscribirt sein. Es wurde ferner befohlen, dass, weil die Juden sich unterstanden, den Platz, wo das heilige Crucifix eine halbe Stunde gestanden, nachher zu „verunsäubern," auch hin und her mit Blut zu bespritzen, diesen Ort ewig unbebaut zu lassen, die Juden aber bei 50 schwerer Mark Strafe, so jedes Mal der Klosterkirche zu appliciren, schuldig, denselben Ort sauber und rein zu halten. Endlich sollten dem Stallmeister des Landeshauptmanns, welcher in Abwesenheit seines Herrn dessen Autoritæt gemissbraucht und den Juden, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, anbefohlen, die Hoffmeisterin aber, welche gar zuzuschlagen „angefrischet" habe, ersteren mit 2monatlichem, letztere mit einem 14tägigen Arreste bestraft werden.

Das vorerwähnte kaiserliche Resript, erstreckte sich übrigens im weiteren Inhalte auch noch auf andere Grenzstreitigkeiten zwischen den Dominikanern und dem Landeshauptmann und ist für die Geschichte des königlichen Schlosses noch in sofern von Interesse, als der damalige Landeshauptmann, Graf von Heberstein, auf nachbarlichem Dominikaner-Grundstücke einen Garten, eine Schmiede und eine Reitschule unbefugt angelegt hatte, die nähere Untersuchung der darüber erhobenen Beschwerden der Dominikaner auch Vernehmung der Zeugen, und Interessen angeordnet, in unmittelbarem Zusammenhange

damit aber durch kaiserliches Rescript an das Ober-Amt vom 13. September 1681, in welchem der Kaiser wiederholt auf seine Resolution vom 15. Juni 1673 verweiset und in welchem derselbe seine bereits im Jahre 1679 unausgefertigt liegen gebliebene Entschliessung durch „mittlerweile eingerissene Contragionszeiten und dazwischen gekommene Reisen“ entschuldigt, entschied, dass den Dominikanern wegen ihres entnommenen Grundstücks gehörige „Satisfaction“ zu leisten sei.

Während über die eigentlichen Abgaben der Juden an den Staat aus der ersten Periode nichts Näheres zu ermitteln gewesen, vielmehr, wie schon bei andrer Gelegenheit ausgesprochen, die reichen Juden als willkührliche Zuflucht der Fürsten bei ihren häufig eintretenden Geldverlegenheiten ausgebeutet und dafür durch erkaufte Privilegien und Schutzbriefe entschädigt wurden, entwickelte sich in der zweiten Periode unter kaiserlichen und königlichen Regimente allmälig das Steuer- und Abgaben-Wesen der Juden zu einer allgemeinen und dauernden, jedoch dem Namen nach sehr vielfach wechselnden, Verpflichtung. Schon nach dem Landfrieden Königs Maximilians von 1495 sollten alle Juden, Mann und Frau, jung und alt, jeder einen Rheinischen Gulden geben, in jedem Orte auferlegt und die Summe unter ihnen nach dem Vermögen aufgebracht werden. Nach der Ordnung des Regiments zu Augsburg von 1500 sollte ferner jeder Jude zur Türkensteuer jährlich 1 Gulden beitragen, und arme von den reichen Juden übertragen werden. Eine gleiche Verordnung enthielten die Reichtags-Abschiede zu Speyer vom Jahre 1542 und 1544, von denen letzterer ausserdem bestimmte, dass die Juden von 100 Gulden „Hauptgutes, an was Waare die immer gelegen,“ einen Gulden, also 1 pro Cent zu entrichten hätten. Bereits am Eingange zur zweiten Periode ist erwähnt, dass 1571, als eine Art Accise angeordnet wurde, dabei auch die Juden nicht vergessen worden sind. Unter dem 10. Juni 1579 verkündete Bischof Martinus zu Breslau, damaliger oberster Landeshauptmann, dass auf dem Prager Landtage, zu welchem die Schlesischen Stände Abgesandte geschickt, so wie auf dem Fürtsentage für Ein Jahr der Beschluss gefasst worden, dass ein jeder Jude, Manns- oder Weibsperson, vom Haupte 3 Thaler, der da über 18 Jahre noch dazu 10 Weissgrochen, das Weib aber 4 Weissgroschen zahlen solle. Diese Anlage mag wohl auch in den späteren darauf folgenden Jahren erneuert worden sein. In einem Memoriale an die gesammten Fürsten und Stände Schlesiens vom 31. October 1620 wird darauf angetragen, dass Juden, die ihre Handlung und Schacher im Lande mit Waaren oder Geldausleihen treiben, von jedem

100 Handels oder geliehenen Gelde dem Lande 72 ggr. herzugeben verpflichtet wurden. Ob ein solcher Beschluss gefasst worden und zur Ausführung gekommen, hat nicht festgestellt werden können. Am 24. April 1626 erging ein kaiserliches Rescript an das Ober-Amt zu Breslau, welches wegen einer Juden-Steuer und Auflage für Schlesien in Anbetracht der Kriegs- und andern nothwendigen Ausgaben gutachtlichen Bericht einreichen müssen, mit dem Befehle, die Anlage auf die Juden nach Discretion und Gutbefinden zu machen, bald einzufordern und nach Hofe einzusenden. Unter Kaiser Ferdinand II., dem für Ertheilung des General-Privilegiums bereits ein ansehnliches Geschenk gemacht worden war, sollten auch die Juden seine Armee in Ungarn bezahlen helfen und namentlich auch die Juden in Glogau die von Fürsten und Ständen auf sie repartirten 8000 Dukaten beisteuern. Wiederholte Vorstellungen bei dem Landeshauptmann so wie bei dem Ober-Amte hatten zuletzt den Erfolg, dass diese Beisteuer anfänglich auf 8000 Thaler, durch Rescript des Ober-Amts vom 3. September 1630 sogar auf 8000 Florin ermässiget und billige Terminal-Zahlungen bewilligt wurden. Im Jahre 1645 wurde durch „Capitation,“ ebenso später statt der von Fürsten und Ständen begehrten Türkenhilfe bestimmt, dass jeder im Lande wohnende und handelnde Jude 20 Florin, jeder nicht angesessene aber handelnde 10 Florin, wobei der reiche dem unvermögenden helfen sollte, entrichten müsse; diese Capitation wurde auch im Jahre 1661 zur Aufbringung der Türken-Hilfe wiederholt. Im Jahre 1666 war zu der kaiserlichen Hochzeits-Donation auf Stadt Glogau ein Beitrag von 1441 Florin 15 Kreuzer repartirt worden, wozu nach dem Verlangen des Raths, auch die unter Schloss-Jurisdiction, also auch die Juden, herangezogen wurden. Bischof Sebastian zu Breslau, oberster Landeshauptmann von Schlesien, erliess am 26. November desselben Jahres ein Patent, dass nach dem Fürstentags-Beschlusse bis zur erfolgenden General-Steuer-Moderation verschiedene neue Aufschläge in Anwendung zu bringen, nach welchen unter andern die frühere Rauchfangsteuer nach Klassen und von jedem Jud und Jüdin, die sich im Lande aufhalten oder angesessen, über 20 Jahr 6 Florin, unter 20 Jahr 3 Florin Rheinisch, fremde im Lande handelnde Juden 6 Florin pro Jahr aufbringen und Privilegien dagegen nicht schützen sollen. Die Stadt Glogau hatte damals an Rauchfangsteuer 440 Florin 44 Kreutzer zu zahlen, wozu die Juden für 19 bewohnte Häuser und 39 Rauchfänge beitrugen. Die Steuern hatten in jener Zeit die erwartete Summe wegen „verschiedener Unterschleife“ nicht eingebracht, weshalb später der Befehl

erging, dass von 1670 ab alle Juden männlichen und weiblichen Geschlechts, über 15 Jahre alt, den Aufschlag dreifach, also jede Person 3 Thale rSchlesisch, eben so viel die nur im Lande handelnden entrichen sollten. Im Jahre 1678 wiederholte sich die Verordnung, mit den Anlagen und Steuer-Zuschlägen bis auf Weiteres fortzufahren. In Veranlassung der 1683 ausgeschriebenen Türkensteuer von 300000 Florin beantragte der Rath, die Judenschaft zur Zahlung eines mässigen Pausch-Beitrages von 200 Florin anzuhalten. Auf wiederholte Gegenvorstellung der Juden entschied das Ober-Amt am 1. Juli 1683, dass der Antrag des Raths billig sei. Das Ober-Amt ordnete 1684 an, dass, nachdem vom „Conventu publico" zur Aufbringung einer Türkensteuer von 100000 Florin beschlossen, die im Jahre 1645 und 1661 gebrauchte Capitation zu erneuern und von dem für jede Person ausgesetzten Aufschlage zwei Drittheile einzuziehen, alle Juden ohne Unterschied des Geschlechts, einheimische und ausländische, die im Lande handeln, sobald sie das 15. Jahr überschritten, der Privilegien ungeachtet 3 Thaler beizusteuern hätten. Die kaiserliche Regierung hatte im Jahre 1691, statt einer Universal-Capitations-Steuer, in Schlesien ein Acquivalent von 150000 Florin „per Averssionem" anzunehmen geruht, wozu nach einer auf Antrag des Raths ergangenen Entscheidung des Ober-Amts auch die Juden beitragen mussten. In dem Jahre 1695 war eine extraordinarie Judensteuer von jährlich 6000 Florin ausgeschrieben worden, wozu auch die Glogau'er Juden beitragen sollten. Sie remonstrirten dagegen, ebenso wie bei gleicher Gelegenheit im Jahre 1677, hartnäckig und wurden, wie früher, von der Fürsten- und Stände-Cassen-Deputation trotz der bereits verfügten Execution freigelassen. Nach einem Ober-Amts-Patente vom 5. April 1700 hatte der conventus publicus eine ordinaire und extraordinaire Collecte ausschreiben lassen und sollte unter andern die gesammte Schlesische Judenschaft eine extra Steuer von 6000 Gulden erlegen, auch sollten deren seit einigen Jabren bis auf 18000 Gulden angewachsene Rückstände executivisch beigetrieben werden. Eine Befreiung hievon ist nachweislich den Glogau'er Juden nicht zu Theil geworden. Ein Ober-Amts-Rescript vom 1. September 1706 bestimmte, dass man auf des Landeshauptmanns Bericht und auf der Glogau'schen Judenschaft flehentliches Bitten in Berücksichtigung ihres Privilegiums bewogen worden, in der Accisen-Vergebung, wie den Glogau'er Bürgern, 4 Klassen zu gestatten, wobei von dem „Convento publico bewilligt und verglichen worden," dass die in der Consignation begriffenen Juden statt dessen, was sie in den 4 Klassen dem Staate zu entrichten

hätten, alle Jahr in Pausch und Bogen 600 Gulden Rheinisch, so lange die Klassengelder-Einrichtung bestehen bliebe, in die Accise-Kasse abzuführen hätten. Hiemit im Zusammenhange steht noch ein Rescript des Ober-Amts vom 18. Juni 1709, worin, als es sich auf Anregung des Raths so wie des conventus publicus um Erhöhung der Accisgelder handelte, auf Vorstellung der Juden befohlen wurde, dass es wegen der in der Accisen-Ordnung ausgesetzten Klassengelder bei dem Abkommen von 1706 zu belassen und, da die Juden wegen einiger unter Schloss Jurisdiction neu gebauter Häuser einen Zuschuss von 150 Gulden offerirt, es bei den 600 Gulden nebst Zusatze von 150 Gulden statt der Klassengelder verbleibe, die ausserhalb Glogau wohnenden und Gewerbe treibenden aber von der monatlichen Personal-Accise nicht befreit seien, auch wenn sie zu dem Pausch-Quantum beisteuerten. Dieses vorerwähnte Abkommen ist aller Wahrscheinlichkeit nach bis zum Ende der kaiserlichen Regierung in Schlesien in Kraft geblieben, denn noch im Jahre 1738 führt der Rath zur Unterstützung seiner Immediat-Vorstellung und Beschwerde wegen Steuer-Ueberbürdung unter andern an, dass die Juden nur 750 Gulden Klassengeld zum Staate steuerten, während sie eigentlich „accisspatentmässig" bei 9000 Gulden zu geben hätten. Unter dem 10. Januar 1713 wurde für die schlesische Judenschaft, nach dem Beispiele andrer Länder, „in signum servitutis" der Toleranz-Impost eingeführt. Zufolge verschiedener Ober-Amts-Patente sollten die vermögenden Juden in 6 Klassen, später nur in 4, eingetheilt werden, der possessionirte weniger als der nicht possessionirte zahlen, auch Niemand bei 100 Gulden Strafe einen Juden ohne Toleranzzettel in seiner Behausung dulden, die Toleranzgelder aber, die übrigens später licitando an vermögende Juden in Breslau verpachtet wurden, von den Accise-Einnehmern eingenommen und den Ober-Steuer-Aemtern verrechnet werden. Dieser Toleranz-Impost betrug für die Glogau'sche Judenschaft im Jahre 1713 bei 302 verzeichneten Juden oder Wittwen mit deren Kindern 1853 Florin 37 Kreuzer; ausserdem hatten solchen auch noch polnische, wegen Brandes hieher geflüchtete, Juden zu entrichten. Die Juden waren bei Zahlung dieser Steuer, namentlich anfänglich, sehr saumselig und widerspenstig, daher auf Anordnung des Ober-Amts mit Execution, Arrest, ja sogar Sperrung der Schule eingeschritten und die Synagoge im Jahre 1714 erst dann wieder freigegeben wurde, nachdem sich für die rückständigen verglichenen 500 Florin ein christlicher Kaufmann verbürgt hatte. Schon 1715 strebten die Juden in wiederholten Bittschriften

die Befreiung vom Impost an, aber erst 1721 bei Gelegenheit einer neuen Verpachtung dieser Steuer gelang es ihnen durchzusetzen, dass die in Glogau angesessenen und wohnhaften vom Toleranz-Impost ausgenommen wurden. Einzelne wenige in der Stadt sich nur aufhaltende toleranzbare Juden haben diese Steuern noch bis zum Jahre 1740 zu entrichten gehabt, und wenn Glogau'er priviligirte Juden länger, als 14 Tage vor und 14 Tage nach jedem Jahrmarkte, in Breslau Geschäfte trieben, so verfielen sie ebenfalls dem dasigen Impost.

Neben den vorstehend gedachten unmittelbar an den Staat abgeführten Steuern und Abgaben zog auch die Stadt die Juden zu verschiedenen städtischen Staats-Steuern, Abgaben und Lasten heran und legte ihnen Beiträge auf. Bereits im Jahre 1654 stellte der Rath dem Landeshauptmann vor, dass in der Stadt sich viele aufhielten, die das Bürgerrecht zwar nicht erworben, sich aber des Markt- und Stadtrechts bedienten und Vortheile davon zögen, daher es billig, ihnen nach den Einkünften eine mässige Beisteuer zu den öffentlichen Lasten aufzuerlegen, ohne dass dadurch dem königlichen Amte eine Jurisdiction entrissen werden sollte. Der Landeshauptmann resolvirte, dass die Juden nicht besserer Condition, als die Bürger, seien, sondern durchgehends mit den Bürgern gleiche Bürde tragen oder ihren Fuss weiter setzen sollten. Dieser Befehl wurde auch im Jahre 1660 auf erneuertes Gesuch des Raths wiederholt und im Jahre 1666 wurde noch von der kaiserlichen Regierung angeordnet, dass auch in Ansehung der Einquartirung die zur Schloss-Jurisdiction gehörigen Einwohner mit den übrigen Bürgern proportionirlich gleiche Lasten zu tragen hätten. Auch nachdem im Jahre 1668 der Contract zwischen der Stadt und der Judenschaft zu Stande gekommen, und man sich darin wegen der öffentlichen Lasten über ein gewisses Quantum verglichen hatte, fanden sich später immer wieder neue Auflagen und neue Gelegenheiten, die Juden mit Beiträgen zu bedenken. Dass auch die Rauchfangsteuer vom Rathe auf die Juden repartirt worden, ist bereits früher bemerkt worden. Im Jahre 1697 betrugen die jüdischen rückständigen Contributionsgelder bei der Stadt bereits 1200 Florin, wegen deren executivischer Beitreibung mit dem königlichen Amte mehre Jahre hindurch correspondirt wurde, Bei den „Landwerbungen“ hatte der Rath die Juden mit 2 Mann herangezogen, weshalb sich die letztern bei dem Amte beschwerten, dass, da sie mit dem Rathe 1668 auf 90 Florin ein Abkommen getroffen, der Rath ihnen im Jahre 1697 einen von Sr. Majestät bewilligten Abzug nicht mehr gestatten wolle. In dem Jahre 1733 schwebte ein die Contributionsgelder-

8*

Rückstände aus den Jahren 1698 bis 1710 umfassender Prozess zwischen dem Rathe und der Judenschaft der auf 3650 Florin beglichen wurde. Bald darauf war ein zweiter Prozess anhängig, der ähnliche Reste aus den Jahren 1711 bis 1732 betraf, die namentlich durch vorgeschossene „Fürstenthums- und Domestiquen-Lasten, Rekrutensteuern und Verpflegungskosten für blessirte Soldaten“ entstanden waren. Auch in den Jahren 1735 bis 1739 waren die Juden mit ihren Steuer-Beiträgen bei der Stadt im Rückstande geblieben, die Entscheidung über den hierüber entstandenen Prozess war jedoch der Preussischen Kriegs- und Domainen-Kammer zugefallen und vorbehalten.

Ausser den vorgedachten von der Stadt den Juden auferlegten Beiträgen zu den von der Stadt aufzubringenden und zu tragenden Steuern und Lasten, so wie ausser den im Jahre 1668 durch Contract festgesetzten jährlichen 200 Mark hatten die Juden noch verschiedene kleine zur Stadt-Renterei fliessende Zinsen, Renten und Auflagen abzuführen. Für einzelne Häuser, die die Juden ausser den contractlich überwiesenen 25 bürgerlichen Baustelllen auf fremden Jurisdictions-Gebiete errichtet hatten, mussten in „recognitionem dominii“ weil die vorderen Schwellen auf der Stadt Grund und Boden gesetzt, oder die Hausthüren nach städtischer Strasse zu angelegt waren, Grundzinsen gezahlt werden. Ueber den Stadtzoll hatten sich die Juden mit dem Rathe in Höhe von jährlich 12 Gulden verglichen, die bis zur Einführung einer Privat-Mauth am 1. März 1739, zu welcher Zeit der Vergleich wegfiel, erlegt werden mussten. In dem Jahre 1691 war der Judenschaft ein Röhrtrog gegen jährliche Abgabe von 9 Florin und im Jahre 1726 ein dergleichen zweiter gegen jährliche Abgabe von 6 Florin vom Rathe gestattet und angelegt worden. Vier Juden wurde im Jahre 1719 die Erlaubniss, in 2 Christenhäusern 4 Stuben zu miethen gegen jährliche Concessions-Zinsen von 24 Thalern ertheilt.

Auch der Landeshauptmannn des Fürstenthums Glogau ging den Juden gegenüber nicht leer aus. Ein projectirtes 1624 errichtetes Urbarium zählt diese Revenuen wie folgt auf:

„Zur Schloss-Hauptmannschaft gehören nachfolgende Dörfer „und Einkommen:

Jacob Salomon vom Haus . .	1 rthlr.
Jacob Salomon Juden-Druckerey auf Michaeli	— rthlr. 12 ggr.
Israel Bendict Jude zinset von seinem Hause hinter dem Schloss . .	4 rthlr.

Israel Benedict von seinem Hause Schloss-Schmiedigen genannt . . 1 rthlr.
Der Ziegelstreicher beim Zehnthofe 4 rthlr.
Meyer der Jude mit der Stelle . 5 rthlr.
Die Kayserin Jüdin von ihrem Hause 1 rthlr.
Alle Juden gesambt auf Michael Schutzgeld . . . . 100 rthlr.
Wegen der Juden Begräbniss im Zehnthofe . . . . 60 rthlr.

Und wenn ein Jude stirbt, sey jung oder alt, 1 Florin ungar; von ihrem Schlachten auf Martini 6 Stein geschmolzen Inselt und auf Michaeli 6 Dukaten in Specie, und die Hertzen von den Vogeln, wann sie vorhanden und das Fleisch wie sie haben.

Benedix aber der Jude zinset von der Stelle bei der Kayserin Hause auf Michaeli . 5 rthlr,
Item von dieser Stelle an bies an Markieses seines Sohnes Hause an zu einer Stelle . . . 5 rthlr.
Dieser Benedix Israel von 4 Stellen im Zehnder Hoff zinset von einer jeglichen $2^1/_2$ rthlr. 10 rthlr.
Ueber dieses zinset Er vom Zehnder Garthen, so lange es dem Königlichen Ambd und den Juden beliebed jährlich auf Michael . . . . 15 rthlr.
Michael Sachse Jude zinset von seiner Stelle im Zehnder Hoff auf Michaeli . . . $2^1/_2$ rthlr.
„Wann ein Waagen Saltz, so in die Stadt zu feihlen Kauffe „gebracht wird, muss von jedem Ross, so im Wagen gehnd, „1 Metze und von jeder Donnen Saltz ein Mässel gegeben „werden, macht ohngefähr 3 Malder. Dieses ist Anno 1626 „dem Juden Israel verpachtet gewesen und hat jährlich „davon auf Michaeli gegeben 100 rthlr.“

Wenn diese Revenuen auch später, nachdem die Judengasse und Wohnungen in die innere Stadt verlegt worden, mannigfachen Aenderungen unterworfen gewesen sind, so blieben sie doch bis zum Ende der östereichischen Regierung in Schlesien sehr bedeutend, denn im Jahre 1741 musste auf Befehl des Kriegs-Commissariats eine Specification der Revenuen und Tafel-Gefälle, welche ehemals der Landeshauptmann Kottulinsky von der Judenschaft bezogen, eingereicht werden und darin ist das Einkommen auf 487 Florin jährlich berechnet.

Wie bei der Landeshauptmannschaft, so wurde damals auch eine Specification der Revenuen für die Kommandantur verlangt, worin es unter andern heisst:

„An den Weihnachts-Ferien einen grossen Strietzel von „der Judenschaft,
„Am neuen Jahre wegen der Weihnachts-Ferien von jeder „Sorte etwas Gewürtze und Zucker, desgleichen an Ostern „und Pfingsten.
„An dem Feste der Zerstörung Jerusalems bekommen sie „eine Wache und zahlen dafür . 15 rthlr.
„Am Lauberfest wieder für eine Wache 3 rthlr.
„Am Feste Martini ein fette Gans oder 1 rthlr. 8 gr.
„Ein jeder fremde Jude giebt Einlassgeld 7 Böhmen, wovon „der Kommandant 6, der Wachtmeister-Lieutenant und die „Wache den siebenten bekommen."

Bei den Abgaben der Juden ist endlich noch eines Zinses, von 20 Rthlr. 20 Sgr. an das Dominikaner-Kloster zu gedenken den sie in Höhe von 6 Rthlr. für die Erlaubniss, einen dem Kloster gegenüber gelegenen, ihnen gehörigen, Platz bebauen zu dürfen, in Höhe von 13 Rthlr. für die Erlaubniss aus nachbarlichen Judenhäusern auf das Klostergrundstück sehen zu dürfen, und in Höhe von 1 Rthlr. 20 Sgr. für Aufführung einer Grenzmauer zu zahlen hatten, bis lange nach der Secularisation des Klosters Fiscus einen über diese Zinsen gegen die Judenschaft angestrengten Prozess verlor.

Darüber, dass die Juden zu den nicht unbedeutenden Kosten der Erhaltung und Verwaltung des Gemeinde-Wesens, der Unterhaltung der Synagoge, des Begräbnissplatzes, des Kultus, der Besoldung der Kultusbeamten, der Armen- und Krankenpflege auch durch directe Steuern erheblich beigetragen haben, waltet kaum ein Zweifel ob, doch ist es den Nachforschungen nicht gelungen, in dieser Beziehung Zuverlässiges und Specielles zu ermitteln.

Werfen wir noch einmal einen prüfenden Blick auf das schon oft genannte Judenviertel, das Leben und Treiben seiner Bewohner, so öffnet sich vor unseren Augen ein unheimliches und unerfreuliches Bild. Die wohlhabenden und begüterten Juden bewohnten die besser gelegenen und besser bebauten 12 Häuser auf der nördlichen Seite der Pauliner Strasse, den christlichen und bürgerlichen Häusern gegenüber; die übrigen minder vermögenden, mit den völlig verarmten und hilfsbedürftigen, waren auf die Judenschul- und enge Juden-Gasse verwiesen und hatten hier, zusammen gedrängt, ohne die Synagoge, 23 meist hölzerne kleine Vorderhäuser mit noch elenderen Hinterhäusern inne. Auch die Begünstigung des Raths, zum massiven Baue der Giebel, weil es der Stadt zur Zierde gereichen sollte, die Ziegeln zum bürgerlichen Preise von 12 ggr. das Hundert zu bewilligen, war mit wenigen

Ausnahmen auf die Baulust einflusslos; die Judengasse blieb übervölkert, und die Juden waren gezwungen, nachdem ihnen das Einmiethen in Bürgerwohnungen sehr erschwert, bisweilen ganz untersagt worden, bei benachbarten Bürgern wenigstens allerhan Kammern, Keller, Gewölbe und Böden gegen Miethsgeld aufzutreiben, um nur darin die Waaren für ihren starken Handel, Wolle, Ochsenhäute, Schafleder sogar Inselt, nothdürftig unterzubringen. Die Folgen dieser Ueberfüllung mit ärmlichen Menschen, mit allerhand Handelssachen, auch mit Brennmaterial waren natürlich Unordnung, Unsauberkeit und Feuergefährlichkeit, daher sich die lauten Klagen über Gestank, Unflath auch Unsicherheit häuften und die beaufsichtigenden Gassen-Aeltesten mehrfach angewiesen wurden, die Beschwerden abzustellen. Auf ihre Denunciation hin erliess auch der Landeshauptmann, Graf v. Nimptsch an die Judenschaft den Befehl, dass sich Niemand bei schwerer Strafe unterstehen solle, Unflath auf die Strasse zu giessen oder mit Feuer unvorsichtig umzugehn. Nachdem im Monate December 1732 innerhalb 5 Tagen zweimal Feuer unter der Judenschaft ausgebrochen, wurden sie auf Bericht des Raths von dem Landeshauptmann angehalten, 2 Nachtwächter anzustellen, eine besondere Feuerspritze nebst einigen Eimern anzuschaffen, doch kam dieser letztere Befehl bei der hartnäckigen Weigerung und langen Remontsration der Juden erst mehre Jahre später zur Ausführung.

Auch der geschäftliche und wirthschaftliche Verkehr der Juden mit der eigentlichen Stadt, die Besorgung nothwendiger Geschäfte und Einkäufe unentbehrlicher Lebensmittel war harten Beschränkungen unterworfen. Unter dem 7. Juli 1700, renovirt am 12. April 1702, erging an die Glogau'sche Judenschaft, Rabbiner, Aelteste, Beisitzer und ganze Gemeinde der Befehl des Ober-Amts, dass die Juden beiderlei Geschlechts an Sonn- und christlichen Feiertagen, oder wenn auf Wochentage ein öffentlicher Umgang und Prozession fiele, während derselben sich weder auf einer Gasse noch einem Platze, noch in der Stadt, oder in einem bürgerlichen Hause unter keinerlei Vorwand betreten lassen, ihre Bedürfnisse während des Marktes vor Beginn der Kirche anschaffen, an Sonn- und Feiertagen in der Stadt keinerlei Handel treiben auch keinerlei Waaren in oder ausser der Stadt bringen sollen, Uebertreter des Verbots mit 12 Rthlr. oder 14 Tagen Thurm-Gefängniss belegt, im Wiederholungsfalle doppelt bestraft, die Verordnung in der Synagoge an 3 nach einander folgenden Sabathen ausgerufen und dann jedes Vierteljahr einmal abgelesen werden solle. In dem Jahre 1725 hatte der Landeshauptmann ein gleich-

artigen Befehl wiederholt, die Juden aber beschwerten sich darüber und es trat dann laut Declaration des Landeshauptmanns vom 11. April 1725 eine Milderung dahin ein, dass sich die Juden an Sonn- und Festtagen nur während des Gottesdienstes von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags auf den Strassen bei Thurm-Arrest nicht blicken lassen durften. Später erschien noch eine Amts-„Intimation“ vom 26. Mai 1727, wiederholt am 1. September 1732, nach welcher die Juden von Ostern bis Michaelis vor 7 Uhr, von Michaelis bis Ostern vor 10 Uhr des Morgens zum Fischeinkaufe nicht zuzulassen. Für die einzukaufende Butter und Victualien forderte der Marktmeister von den Juden das Marktgeld; ihre deshalb erhobene Beschwerde ward vom Rathe zurückgewiesen, „weil sie verschiedene Victualien zum Wiederverkaufe heimführten.“ Dass es auch an verschiedenen grösseren und kleineren Reibungen zwischen Juden und bürgerlichen Bewohnern in der Stadt nicht fehlte, beweisen verschiedene bei den Behörden anhängig gemachte Fälle. Eines Tages waren Juden von den in Garnison liegenden Soldaten aus bürgerlichen Häusern geworfen und durchgeprügelt worden. Das Amt erforderte über diesen Vorfall von dem Rathe eingehenden Bericht. Noch im Jahre 1738 beschwerten sich die Juden bei dem Rathe, dass ihre Kinder und Dienstboten, wenn sie zu Christen nach Bier geschickt würden, von christlichen Kindern auf freier Strasse angegriffen, mit Unflath beworfen und die Krüge zertrümmert würden. Der Rath resolvirte, die Juden möchten nur die Uebelthäter zur Bestrafung anzeigen.

Die Conflicte und Streitigkeiten der Juden mit den Zünften und Handwerken wurden, namentlich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, ausserordentlich häufig, zumal die zünftigen Meister und Innungs-Mitglieder ihre offenkundige Abnahme und ihre financiellen Rückschritte nicht sich selbst, dem veralteten Zunftwesen, dem Kriege, dem Feuer und ähnlichen sie wiederholt betroffenen Unglücksfällen, sondern der Concurrenz und den Uebergriffen der geschäftigen und rührigen Juden lediglich zuschrieben und in dieser Auflassung auch von dem Rathe bestärkt wurden. An der Spitze der Beschwerdeführer standen, mit wiederholter Vorstellung an das Amt und an das Ober-Amt, die Glogau'er Kaufleute und Reihkrämer, deren Zahl im Laufe der Zeit bis zum Jahre 1710 von 20 auf 8 gesunken war. Auf ihr wiederholtes Drängen wurde zwar das Hausiren der Juden in der Stadt und auf dem Lande, das Anschreien der Reisenden, „da sie angeblich jedem durch die Stadthore ankommenden Cavaliere und Passagiere nach-

liefen,“ wiederholt in den Jahren 1710, 1721, 1724 und 1735 verboten, die Juden kehrten sich jedoch hieran wenig, sie wussten die Verbote immer wieder zu umgehen. Auch der Rath nahm sich der christlichen Kaufleute und Gewerke, wie früher häufig, ganz besonders warm noch im Jahre 1724 an, indem er in einer Immediat-Vorstellung an den Kaiser die gedrückte Lage seiner Mitbürger eingehend schilderte und dabei hervorhob, dass, während früher keinem Juden erlaubt gewesen, bei Jahrmärkten auf dem Ringe neben den bürgerlichen Kaufleuten Buden aufzusetzen, während den Juden durch Amts-Befehl nur Eine Bude gestattet worden, dieselben jetzt zu Jahrmarktszeiten eine ganze Gasse zu ihren Buden benützten; dass die Juden, den Posamentieren und Schneidern zum Nachtheile, dem Adel ganze „Bibereien“ verfertigten, dass die Tuchmacher, deren sonst einige Hundert gewesen, nachdem die Juden Tücher eingeführt, auf 12 geschmolzen, dass in Folge Lederhandels die steuerbaren Gerberhäuser und Banken mit der Lohmühle gänzlich eingegangen. Selbst die städtischen Thor-Einnehmer wurden vom Rathe streng instruirt, den jüdischen Handel genau zu überwachen. Im Jahre 1730 beklagt sich eine Jüdin beim Rathe, dass ihr der Thor-Einnehmer 5 Eimer Wein, die ihr Mann von Herrnstadt hieher gesendet, wegen Beeinträchtigung der Weinschänker nicht passiren lasse und bittet den in Zerbau deponirten Wein gegen Caution herein zu lassen, da er zum Nachtheile der Schänker nicht einzeln, sondern auf einmal verkauft werden solle. Der Landeshauptmann fordert 1732 auf eine Beschwerde, dass der Rath einige Tonnen Heringe, die Lazarus von Breslau aus seinem Weibe gesendet, nicht passiren lasse Bericht, worauf der Rath anzeigte, dass das Einbringen der Heringe nicht erlaubt und dem Niederlags- so wie andern Privilegien entgegen sei. Am stärksten und häufigsten waren aber die Streitigkeiten der christlichen Fleischer mit den Juden, seitdem letztern durch Privilegium das Schlachten zu ihrer Nothdurft gestattet, ein Schlachthof auf der Fischerei unter Schloss-Jurisdiction angelegt und in der Judengasse einige Fleischbänke erbaut worden waren. Von mehreren Prozessen wurde der letzte durch Erkenntniss des königlichen Amts vom 31. August 1725 dahin entschieden, dass die Juden-Schlächter bei dem Privilegium und erworbenen Rechten, sich des Viehschlachtens zu ihrer Nothdurft zu gebrauchen, das Fleisch aber, welches sie nach ihren Ceremonien nicht zu geniessen pflegen, den armen Leuten zum Besten an die Christen zu verkaufen, zu schützen, dass die Judenschlächter dagegen sich alles öffentlichen Fleischverkaufs zu enthalten, nur auf ihre jüdischen Fleischbänke zu

beschränken, dass zur Vermeidung alles Unterschleifs alles gerathenen und ungerathenen Viehes die jüdischen Schlächter durch die königlichen Hofgerichte zu vereiden, dass ferner, wenn ein Stück Vieh, gross oder klein, geschlachtet werden solle, solches bei dem christlichen Fleischer-Aeltesten anzumelden, dieser dem Viehschlachten oder Schneiden beiwohnen könne, dass ferner der Rabbiner bei entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden habe, ob das Vieh für ein gerathenes oder ungerathenes zu erachten. Die Bestimmungen dieses Erkenntnisses scheinen übrigens nicht all zu lange und nicht streng beobachtet worden zu sein, auch nicht viel gefruchtet zu haben, denn noch im Jahre 1740 versuchte der Rath dem verfallenen Fleischermittel abermals aufzuhelfen, indem er beim Kaiser darauf antrug, die Juden sollten sich des Fleischverkaufens an Bürger, Soldaten und Honorationen enthalten und ihr Fleisch von bürgerlichen Fleischern entnehmen, indem er dabei anführte, dass die Christen 1731 und 1732 nur 445 Rinder geschlachtet und 792 Florin versteuert, die Juden aber in derselben Zeit für 843 Rinder nur 379 Florin zur königlichen Schlacht-Accise abgeführt hätten.

Dass die Glogauer Juden sich ausser mit den verschiedenen erwähnten kaufmännischen und gewerblichen so wie den Darlehns-Geschäften auch mit Lieferungen für den Staat und die Armee befasst haben, beweist namentlich ein Fall aus dem Jahre 1630, in welchem der Rath Getreide zu liefern hatte, welches „wurmig“ an das Proviant-Amt gelangt war. Israel Benedix hatte sich hierüber bei dem Landeshauptmann beschwert, der Rath aber protestirte dagegen, weil er gar nicht mit Benedix sondern mit einem andern Juden contrahirt und dieser rechtzeitig keine Einwendungen gemacht habe.

In dem Jahre 1725 waren bei Revision der Juden unter ihnen 110 Dienstboten, dabei viele christliche, vorgefunden worden. Es ward daher eine schon vorher erlassene kaiserliche Resolution erneuert, dass die Juden keine christliche Dienstboten halten und Christen nicht in Dienste der Juden treten sollten. Hiergegen hatten die Juden Vorstellungen eingereicht, und erschien daher am 10. December 1725 eine kaiserliche Declaration des Inhalts, dass der Judenschaft erlaubt sei, „in Krankheits- und anderen Nothfällen christliche Medicos, Chirurgen, Apotheker und Hebammen — wo es unter ihnen fehlt — christliche Saugammen ausgenommen, zu ihrer Hilfe zu suchen, in commerciellen Vorfallenheiten mit christlichen Personen Handel und Wandel zu treiben, zur Zu- u. Abführung der Waaren christliche Fuhrleute, Helfer und Handlanger zu gebrauchen, desgleichen zu ihrer Bekleidung und Lebens-Unterhalt von

den Christen die erforderlichen Bedürfnisse herbeizuschaffen, dagegen verboten bleibe christliche Dienstboten anzunehmen, oder zugelassene christliche Handlanger und andre Christen unter irgend einem Prätexte über Nacht zu beherbergen."

Es bleibt noch zu erwähnen übrig, dass aus der ganzen II. Periode nur ein Fall einer Convertirung, im Jahre 1733, festzustellen gewesen ist. Ein verwaistes Judenmädchen hatte sich zum Christenthum bekehren wollen, und der Rath hatte dem Landeshauptmann die ausgefüllten „Examinations-Fragestücke" einreichen müssen.

Schliesslich möge es noch vergönnt sein, einer höchst demüthigen Bittschrift zu gedenken, welche die Kinder Israels, wie sie sich darin nannten, aus Ober- und Nieder-Schlesien auch „etwas Pohlen" unmittelbar nach der Altranstädtischen Convention 1707 dem Baron v. Strahlenheimb, Sr. Majestät, von Schweden zur Restitution der Gewissensfreiheit bestellten Commissarius einreichten und worin sie baten: „ihnen die Gewissensfreiheit zu geben" und zu gestatten, an allen Orten, Städten, Flecken und Dörfern, Synagogen aufzubauen, offenen Gottesdienst zu halten — unerklärlicher Weise — das Schloss in Glogau wie in Ratibor, woraus vormaliger Landeshauptmann ihre Väter aus den sogenannten Stellen gewaltsam exuliren heissen, zurück zu geben, den nachbarlichen Christen zu untersagen, an Schabes und andern Festtagen durch rauschende Handarbeiten, Handel und Wandel Aergerniss und Hinderniss zu bereiten, den Uebertritt zu Juden freizulassen, Bürgerrecht zu gewinnen, Fleisch- und Brotläden aufzurichten, Bier und koscher Wein auszuschänken, zu Rathmann und Bürgermeister, geschworenen Advocaten zuzulassen." Alle jene so weit gehenden bürgerlichen und politischen Rechte zu erringen, auch nur den wichtigeren Theil berechtigter Wünsche zu erfüllen war der damaligen Zeit, selbst dem nächstfolgenden Jahrhunderte, noch nicht beschieden.

Dritte Periode.

Von 1740 bis 1812.

Nachdem Friedrich der Grosse von Schlesien Besitz genommen, hatte er auch zur Wohlfahrt des Landes zwei Kriegs- und Domainen-Kammern, eine in Breslau und eine in Glogau, gestiftet, und dies durch Notifications-Patent vom 25. November 1741 öffentlich kund gethan. Inhalts des letztern gehörten fortan zur Competenz dieser neu geschaffenen Landesbehörden unter andern die Juden-Schutz- und die mit allen diesen verknüpften Privilegien-Sachen. Da die Juden Glogau's bei Sr. Majeztät dem König die Bestätigung ihrer Privilegien nachgesucht hatten, so forderte die hiesige Kriegs- und Domainen-Kammer bereits unter dem 19. Januar 1742 einen speciellen, unparteiischen Bericht über Anzahl und Verhältnisse der Juden ein, der am 2. März desselben Jahres sehr kurz erstattet wurde, aus dessen einer Beilage hervorgeht, dass sich damals in 36 Häusern 112 possessionirte und 172 nicht possessionirte Juden-Familien, die sämmtlich von den privilegirten Familien herzustammen vorgaben, befanden. Auch der Judenschaft ging am 18. April der Befehl zu, binnen 8 Tagen die Nachweisung einzureichen, dass sie sämmtlich von Benedict Israel, dessen Weibe, zwei Schwestern und ihren Kindern abstammen. Aus dem am 7. Mai desselben Jahres eingesandten Stammbaume erhellet, das damals 142 im 4. bis 7. Grade von Benedict, 58 von der (Frauen) Schwester Kaiser und 22 von der Susanna stammende oder verheirathete Juden-Familien hier existirten, dass 26 auswärtige privilegirte, welche das jus incolatus genossen, in den 282 begriffen, zurückkommen könnten, wenn sie ihre Wohnung hätten, dass aber ausserdem „48 Bediente" — in Summa also 296 — ebenfalls von Benedict und dessen (Frau) Schwestern herstammend, zu den 282 nicht gezählt

wurden darunter allein 5 Nachtwächter, 9 Psalmbeter, 7 Fleischer, 2 Schlächter, 1 Ausaderer, 5 Krankenwärter, 2 Kirchhofswächter, 1 Grabebitter, 2 Schulmeister und 1 dergleichen bei den armen Waisen und kleinen Kindern, 1 Musikant, 3 Schulbediente, 2 Zehngebotschreiber, 1 Hochzeitsbitter, 1 Cantor, 1 Schammes, 1 Schulklepper, 1 Beisitzer, 1 Bediente bei den Gassen-Aeltesten und 1 dergleichen bei den Kirchvätern. Nachdem auch noch inzwischen mit den Juden-Aeltesten, als Vertretern der Gemeinde, wegen verschiedener Punkte, auch über jene Zahlen-Ermittelung commissarisch verhandelt worden war, ertheilte König Friedrich unter dem 25. Mai 1743 der Glogau'schen Judenschaft folgendes Privilegium:

„Thun kund jedermänniglich und fügen hiemit zu wissen; „Nachdem die gesammte jüdische Gemeinde in Unserer königl. „Stadt Gros-Glogau allerunterthänigst Supplicando an„gelanget und gebeten, die von den glorwürdigsten Kaisern „und Königen in Böheimb, als Obristen Herzogen in Schlesien „weiland Rudolph II., Mathia, Ferdinand II. und III., „Leopold I., Joseph I. und Carl VI. denenselben ver„liehene, und confirmirte Privilegien und Begnadigungen gleichfalls gnädigst zu renoviren, und zu bestätigen, und dann nach allerunterthänigst eingekommenen Berichten bemeldte Judenschaft zu Gros-Glogau sothaner ihnen vorhin verliehenen Privilegien wirklich sich zu erfreuen gehabt, selbige auch in Contribuendo das ihrige jedesmal gehörig beigetragen, und sonsten sich also verhalten, dass keine „besondere gegründete und erwiesene Klagen wider sie vor„gekommen; Als haben Wir in besagten Supplikanten allerunterthänigste Bitte in Königlichen Gnaden auf nachstehende Art und Weise gewilliget, und in so weit ihre alte Privilegien gnädigst renoviret und bestätiget.

„Wir thun auch das, renoviren, und bestätigen selbe hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes als regierender souverainer „Obristen Herzog in Schlesien also und dergestalt: dass mehr gedachte Juden, nemlich des Benedict Israel Juden zu Gros-Glogau, dessen Weibes und ihrer zwo Schwestern der Kaiserin und Susanna nachgelassenen Erben und Descendenten, so wie sich solche in einem übergebenen Stammbaum dazu legitimirt haben, wie bishero auch „fordershin in erwähnter Unserer Königl. Stadt Gros-Glogau „wohnen, allda und anderwärts im Lande hin und wieder nach denen bereits ergangenen, auch sonst etwa noch nöthigen Veranlassungen mit allerlei zulässigen und unverdächtigen Kaufmanns-Waaren, Ellen- und Gewichtweis handeln

und mit solchem ihrem Gewerbe, gleich andern Kauf- und Handelsleuten, ihre Nahrung ungehindert suchen können und mögen. Sie sollen auch auf den Zoll-Städten weder von Ross und Wagen noch ihren Personen zugethanen und allen ihren Waaren allen Orten zu Wasser und Land keine mehrere Zölle, oder andere dergleichen Gebühren als die Christen, abgeben und zu entrichten schuldig, wie ingleichen sowohl sie als die Ihrigen, nebst ihren habenden und von der alldasigen Stadt vermöge des den 27. Januar 1636 getroffenen Contracts und darauf den anderen September 1637 geschehenen Ueberlasses deren erhandelten Häuser keiner andern als Unserer alldortigen Schloss- und Landeshauptmannschaftlichen Jurisdiction, Botmässigkeit und Protection „unterworfen seyen und verbleiben. Nur allein in Geld- und anderen Civil- und Criminal-, wie auch in Wechselsachen sollen dieselben bei Unserer Glogau'schen Ober-Amts-„Regierung ihr Forum haben."

„Ferner verwilligen Wir gnädigst und lassen ihnen zu, dass diese Judenschaft jährlich 500 Stück Rindvieh, 300 Kälber und 300 Hammel zu ihren Festen, Hochzeiten und Beschneidungen, und zwar von der ersteren Sorte jedes Quartal gleich viel und von der letztern nach eigenem Gefallen zu schlachten, die gerathene Hinterviertel entweder auszuädern und nach ihren Gesetzen essbar zu machen, oder solche nebst den ungerathenen nach eigenem Belieben an die Garnison und Arme zu verkaufen, das übrige aber, und was die Juden ausser dem akkordirten Quanto gebrauchen, müssen dieselbe alsdann nach Inhalt des Vergleichs vom 28. Mai 1740 von den Fleischern kaufen.

„Wir verstatten auch ihren Platz und Ort zu ihr und der Ihrigen Begräbniss gegen der verakkordirten Verzinsung der jährlichen 60 Reichsthaler zu 24 Gr. gerechnet, welchen sie unserem Königlichen Amt Glogau jedesmal auf St. Michaelis-Tag abzugeben haben, zu behalten und zu gebrauchen.

„Damit aber diese Juden zum Schaden Unserer christlichen Unterthanen sich nicht weiter ausbreiten können, so wollen und gebieten Wir, dass Unsere Glogau'sche Krieges- und Domainen-Cammer mehrere Familien, als dermalen in Glogau seyn, nicht aufnehmen, denen Juden keine Häuser mehr in der Stadt ankaufen, wohl aber in den nächstgelegenen Christenhäusern miethen lassen sollen; wenn aber ein Hauswirth erstirbt, und die Judenschaft darum gebührend ansuchet, kann dieselbe einen Sohn aus diesen Obgedachten Haupt-Stämmen an dessen statt, nach Untersuchung seines

Lebens und Wandels, und wenn desselben Vater alles an Uns und die Gemeine richtig allemal bezahlet hat, wie auch eine Tochter desselben, wie sie gleich einen ausländischen Juden geheirathet, aufnehmen, doch muss dieselbe Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer vorhero klärlich ausweisen, dass sie wenigstens 1000 Reichsthaler, wenn sie die erste ihres Vaters ist und 2000 Reichsthaler, wenn sie die andere ist, so aufgenommen wird, entweder selbst im Vermögen haben, oder durch ihren Mann ins Land bringen.

„Nachdem auch die Gros-Glogau'sche Judenschaft von der Natural-Einquartirung jederzeit befreit gewesen, so wollen Wir aus besonderer Königl. Gnade es ebenfalls dabei belassen, jedoch aber muss dieselbe dasjenige, was an Servis auf sie zu tragen kommt, richtig abführen, dagegen sie von Steuern befreiet seyn sollen, so lange die Stadt selbst davon frei ist, auch dürfen sie die 200 Mark Glogau'isch, so sie der Stadt beigetragen, ferner nicht bezahlen.

„Ueber dieses haben Wir in ihre allerunterthänigste Bitte allergnädigst gewilliget, und sie von Abgebung alles desjenigen, was die Judenschaft an die vorhero hier gewesene Landeshauptmannschaft an baarem Gelde, Victualien und dergleichen, es habe Namen, wie es wolle, liefern müssen, wie nicht weniger von Toleranz- und Personal-Accise-Geldern gänzlich befreiet, auch soll dieselbe für Confirmation dieser ihrer Privilegien nichts erlegen, da hingegen sie sich aber freiwillig offerirt, in Unsere Königl. Kasse jährlich als ein Schutzgeld 800 Reichsthaler in vier Ratis, und zwar a. I. mo. Junii an zu rechnen, zu bezahlen, wollen Wir nicht allein allergnädigst annehmen und derselben alle übrigen Præstationes und Abgaben erlassen, sonder bemeldter Judenschaft auch aus besonderen allerhöchsten Gnaden, nach Inhalt des General-Privilegii d. d. 29. September 1730, so Wir den Juden in andern Unsern Landen ertheilt, erlauben, von kleinen Kapitalien unter 500 Reichsthaler 12 pro Cento und von denen von 500 Reichsthaler und darüber, so solche ein Jahr und länger zinsbar stehen, 8 pro Cento, und wenn sie Kleinigkeiten von Pfändern bekommen, und unter 10 Rthlr. darauf leihen, wöchentlich einen Pfennig Zins von einem Reichsthaler zu nehmen. Doch soll alle diese Unsere Begnadigung auf Unser gnädigstes Belieben und Wohlgefallen gestellt seyn, wie wir dann Uns nach Beforderung der Umstände und Zeiten nöthige Verordnungen dieser Judenschaft wegen über dasjenige, so bereits in Schlesien in vorigen Zeiten heilsam verordnet ist, und unterdessen in so weit, als es diesem nicht zuwider ist, seine Gültigkeit haben soll,

zu machen, nach Unserer souverainen Macht und Gewalt vorbehalten.

„Und gebieten hierauf allen und jeden Unserer Landes-„Einwohner und Unterthanen etc. etc. zu Urkund etc. So „geschehen und gegeben Berlin den 25. Mai 1743."

Obwohl dieses Königliche Privilegium die Vermehrung der Juden über die im Stammbaume aufgeführte Anzahl Familien untersagt, die Kriegs- und Domainen-Kammer auch darüber zu wachen beauftragt wurde, dass die Juden keine Häuser mehr in der Stadt ankaufen und nur in nahe gelegenen Christenhäusern einmiethen sollten: so gab es doch im Laufe der Jahre keine haltbaren und unerschütterlichen Schranken gegen die Vermehrung der stark und schnell wachsenden Bevölkerung, so wie gegen die allmälige Verbreitung derselben über die ganze Stadt; die fortschreitende Entwickelung der Verhältnisse sprengte mit fortreissender Macht die einengenden Banden. In demselben Grade, in welchem das eigentliche Judenviertel seinem Verfalle schnell entgegen eilte, in demselben Grade drangen die Juden in die übrigen bürgerlichen und christlichen Reviere vor, mietheten sich hier ein, oder kauften bürgerliche Häuser, wobei ihnen allerdings zu statten kam, dass die Stadt-Obrigkeit, der Magistrat, durch die herrschende und gebieterische vorgesetzte Behörde, die Kriegs- und Domainen-Kammer, ausserordentlich beschränkt, gelähmt und eingeschüchtert wurde, dass Krieg und Feuer die ohnehin nicht besonders wohlhabende bürgerliche Gemeinde hart mitgenommen, wiederholte Brände, namentlich die umfangreichen in den Jahren 1758 und 1786, eine grosse Menge Häuser in der Stadt in Asche gelegt hatten, und viele verarmte Besitzer ohne fremde Hilfe aufzubauen unvermögend oder gar verzogen waren; dass ferner seit der Besitzergreifung Schlesiens durch König Friedrich den Grossen der Handel in demselben sich bedeutend hob, die Juden sich dieser reichen Erwerbsquelle lebhaft bemächtigten, dadurch aber grossen Theils zu bedeutender Wohlhabenheit gelangten; dass der Staat andrerseits der Juden zur Belebung des Handels und des Fabrik-Wesens bedurfte und sie ausnutzte, dass die letztern bei den Staats-Behörden grossen Einfluss gewannen und daher, was die unmittelbaren Vorgesetzten nicht concediren wollten, bei Höheren durchzusetzen verstanden. Der häufige Missbrauch der Königlichen Macht und Gnade, die während der östreichschen Regierung oft bei geringfügigen und unerquicklichen Sachen und Gelegenheiten angerufen wurden, hörte zwar unter preussischer Regierung auf, dafür aber mehrten sich die zahllosen, nicht selten kleinlichen, launenhaften und sich wider-

sprechenden Rescripte und Befehle der Kriegs- und Domainen-Kammer mit den vorangehenden endlosen Berichten des Magistrats, der Juden-Aeltesten so wie des in die Stelle des königlichen Amts getretenen Schloss-Amtmanns oder Justitiarius.

Uebergehend zur näheren und speciellen Schilderung der räumlichen und numerischen Entwickelung und Ausbreitung der Judenschaft haben wir zunächst die eigentlichen Stammjuden in ihrem alten, aus voriger Periode hinlänglich bekannten Judenviertel getrennt von den übrigen in bürgerliche Häuser eingemietheten, oder mit bürgerlichen Häusern angekauften Glaubensgenossen aufzusuchen und vorzuführen.

Nachdem bereits im Jahre 1745, und wiederholt im Jahre 1750, die Vermehrung der Juden ohne Concession zur Sprache gekommen und von der Kammer vergeblich verboten worden war, musste der Schloss-Amtmann Neubauer im Jahre 1756 eine genaue Nachweisung der als Eigenthümer oder Miether in den 36 unter Schloss-Jurisdiction stehenden Häusern befindlichen Juden einreichen, und wurden 976 Seelen, darunter 22 Lederhändler, 26 Krämer und Händler, 11 Rentiers, 2 Seidenhändler, 16 Händler mit Kleidern, 6 Tabak- und Gewürzhändler, 2 Musikanten, 4 Leinwandhändler, 2 Schneider, 5 Kretzwasserhändler, 1 Knopfmacher, 1 Buchflicker, 1 Händler mit Nürnberger Waaren, 4 Goldarbeiter und Juveliere, 2 Tuchhändler, 10 Mäkler, 1 Uhrenhändler, 4 Goldsticker und Petschirstecher, 2 Wein- und Gekörnhändler, 2 Silberschmelzer, 1 Studirender, 3 Wechsler, 1 Kornfahrer, 1 Branntweinschänker, 1 Milchhändler, 3 Wollhändler, 1 Antiquar, 1 Galanteriehändler, 6 abgelebte Almosen-Empfänger, 3 Hochzeitsbitter, 9 Schulmeister, 1 Cantor, 1 Vice-Rabbiner, 4 Krankenwärter, 5 Fleischer, 1 Bademutter, 7 Psalmbeter und ein Gemeindediener vorgefunden. Dieses überraschende Resultat, zumal nach einer zu derselben Zeit vom Magistrate aufgenommenen zweiten Designation in 39 bürgerlichen Häusern noch andere 668 jüdische Seelen angetroffen worden waren, veranlasste die Kammer, die Juden zunächst zur besseren Ausnutzung ihrer Bauplätze aufzufordern, den Magistrat aber für den besseren Auf- und Ausbau der Judengasse zu interessiren. Sie trug daher letzterem, trotz seines Widerspruchs, auf, den Juden die Ziegeln zum wohlfeilen einheimischen Preise zu überlassen, auch den Bauschutt mit den entbehrlichen Hofefuhren wegfahren zu lassen. Sodann ordnete sie strengere Revision der Juden-Tabellen und genauere Prüfung der Abstammung durch den Schloss-Amtmann Neubauer an: „insbesondere sollte zur Verhinderung der Vermehrung, wenn ein neuer Wirth in eines verstorbenen

Stelle aufgenommen würde (jeder Wirth oder jedes Familien-Oberhaupt hatte nämlich eine besondere amtliche Nummer) in den zu fertigenden Designationen Namen und Nummer des verstorbenen angezeigt, wenn ein solcher nicht anzumelden, der neue Wirth der bisherigen Zahl zutretend bezeichnet, für denselben das Incolat nachgesucht, dabei aber bemerkt werden, in welcher Nummer der neue Wirth zu stehen käme; Abwesende sollten nicht als abgegangen gerechnet und die Bücher der Aeltesten mit denen des Schloss-Amtmanns übereinstimmend geführt werden; Juden, die sich wegen abzutragender oder eingefallener Häuser bei Christen einmiethen, hätten sich aber durch Atteste der Aeltesten zu legitimiren.“ Alle diese und ähnliche vorsorglichen Massnahmen der Kammer halfen nichts, um die Judengasse mehr in Aufnahme zu bringen und deren Bevölkerung darin festzuhalten. Auf eine Beschwerde des Magistrats vom 17. Februar 1780, dass namentlich die dem Schlosse zunächst gelegenen Häuser der Judengasse der ganzen Stadt „zum Spektakel“ gereichten, den hässlichsten Prospekt gewährten und die ganze Stadt mit Feuersgefahr bedrohten, so wie in Folge eines Berichts des Stadt-Director Regius über diese Angelegenheit, ordnete zwar der damalige dirigirende Minister v. Hoym in Breslau an, dass die Eigenthümer von 9 nach dem Schloss zu gelegenen Judenhäusern, wenn sie wohlhabend, zum Baue gedrängt, sonst zur Verhütung des Unglücks aus den „Hütten“ gejagt, diese zugeschlagen, niedergerissen, auf Kosten der gesammten Juden massiv erbaut, die Gelder aber von der ganzen Judenschaft executivisch beigetrieben werden sollten; dieser Befehl blieb jedoch erfolglos und unausgeführt. Eben so nutzlos war ein Rescript der Kammer vom 8. Februar 1782, nach welchem alte und verarmte, oder solche Wirthe, welche die Gemeinde verlassen und zu den Gemeinde-Abgaben nichts beitragen, aus den Nummern der Wirthe gestrichen und ihre Stellen durch andere besetzt werden sollten. In einem Rescripte vom 6. August 1784 spricht dieselbe Kammer bereits wieder ihr Befremden aus, dass sich die Juden von ihren angewiesenen Plätzen immer mehr entfernen und die Judenstadt dem Verfalle überlassen.

Im Mai des Jahres 1787 ward eine abermalige Seelenzählung vorgenommen, wobei sich ergab, dass die Bevölkerung im Judenviertel bereits um 343 Seelen ab-, die der Juden in der übrigen Stadt, um 488 Seelen zugenommen hatte. Man versuchte nun zu anderen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. Eine sehr grosse Anzahl jüdischer Familien hatte nämlich ihre Quartiere im Judenviertel verlassen und sich ohne Erlaubniss in christliche Häuser eingemiethet, dagegen den ausgemietheten

Christen ihre Wohnungen im Judenviertel überlassen. Auf Befehl der Kammer sollten nunmehr die Contracte sämmtlich gekündigt und die Miether zum Rückzuge in ihre alten Quartiere angehalten werden. In Folge eines Berichts des Magistrats, dass einige Betheiligte dem Befehle zwar nachgekommen, die andern aber nicht folgen könnten, weil die Juden ihren christlichen Vermiethern bereits erhebliche Vorschüsse gemacht hätten, nahm die Kammer den obigen Befehl wieder zurück. Dieselbe Behörde gestattete ferner auf Vorschlag der Juden-Aeltesten mittels Rescripts vom 8. October 1793, dass Haupt-Incolats-Nummern zum Besten der Gemeinde-Casse für vacant erklärt und durch andere vermögende Wirthe, welche sich hier verheirathen und etabliren wollen, besetzt werden; in dem nächstfolgenden Jahre standen bereits mehrere Häuser in dem Judenviertel leer und unbewohnt. Am 6. October 1801 fand unter Leitung des damaligen Polizei-Bürgermeister Schönfeld mit Zuziehung Sachverständiger eine Revision der Juden-Gasse statt, wobei über den Befund zu Protokoll registrirt ward, dass das Haus No. 16, zu Anfange des Juden-Kanals in der engen Juden-Gasse, seit 5 Jahren gänzlich verlassen, wegen Baufälligkeit geschlossen, bereits 2 mal vergeblich subhastirt worden; Haus No. 18, zum Theil eingestürtzt und zu schliessen sei; No. 20 bereits als wüste Baustelle niederliege; ausserdem noch 22 Vorderhäuser, 3 bewohnte Hinterhäuser und mehre unbewohnte Häuser und Schuppen der Juden mit Schindeln gedeckt und äusserst baufällig seien; mit wenigen Ausnahmen überall Unsicherheit herrsche; anständige Wohnungen nicht zu finden, die Höfe sehr unreinlich, fast nirgends eine mit Bohlen bedeckte Düngergrube zu sehen sei; man könne, so heisst es im Protokolle weiter, ohne sich zu verunreinigen, in den Höfen nicht einmal stehen, ohne Ekel sich nicht aufhalten. Die Kammer, die übrigens im Jahre 1803, um die Baulust zu wecken, auf Antrag des Magistrats als Bau-Beneficien erhebliche Ermässigung der Ziegelpreise für den Bau von Vorderhäusern und Servis-Freiheit auf 10 Jahre bestimmt hatte, verlangte nochmals am 18. Juli 1805 Bericht und Verzeichniss der völlig baufälligen und unbewohnbaren, so wie der noch mit Schindeln bedeckten Judenhäuser. Die Anzeige des Bürgermeister Schönfeld bestätigte im Allgemeinen nur das schon früher ermittelte Resultat, wonach die grössere Hälfte der Judenhäuser theils ganz wüste, theils sehr baufällig befunden worden. Ein hierauf vom Magistrate an die Kammer gerichteter Antrag, den Juden, so lange ihre Häuser nicht völlig massiv gebaut worden, keine Erlaubniss zum anderweiten Ankaufen oder Einmiethen zu ertheilen, die Juden-Familien

aus den christlichen in die jüdischen Reviere zu verweisen, die Juden in christlichen Revieren zum Vorschiessen der Baugelder an unvermögende jüdische Hausbesitzer zu zwingen, die Juden-Gemeinde-Casse zur Hergabe der Baugelder anzuhalten, wenn Hausantheile zu Stiftungen fundirt seien; alle massiv zu bauenden Judenhäuser 3 bis 4 Etagen hoch herzustellen, mit Brandgiebeln zu versehen und angrenzende Häuser unter ein Dach bringen zu lassen, endlich die Juden-Gemeinde zu verpflichten, 3 Häuser in der engen Judengasse als ein allgemeines Schulhaus massiv zu bauen, dahin die Stiftungen aus besseren Revieren zu verlegen, blieb gänzlich wirkungslos und unberücksichtigt. Inmittelst war im Jahre 1806 der Krieg und mit ihm die Blokade Glogau's eingetreten. Durch diese wichtigeren Ereignisse ward die Bau-Angelegenheit der jüdischen Häuser auf einige Jahre in den Hintergrund gedrängt, so dass sie erst 1809 wieder aufgenommen und von da ab, theils durch Niederreissen und Abbrechen baufälliger Gebäude, theils später durch Subhastation wüster Stellen, allmälig ihrem Abschlusse entgegen geführt wurde.

Wir verlassen nun mehr die alte grösstentheils verfallene Judengasse und kehren in die übrige Stadt zurück. Es wurden hier bereits im Jahre 1745 zwanzig, theilweise von Juden bewohnte christliche Häuser ermittelt; die Kammer nahm daher Veranlassung unter dem 30. November desselben Jahres zu verordnen, dass sich fortan ohne ihre specielle Erlaubniss kein Jude in ein Christenhaus einmiethen dürfte. Dieser Befehl sowie zahlreiche ähnliche später nachfolgende, auch das Verbot des Häuser-Ankaufs ohne Kammer-Concession betreffend, waren nicht aus fest angenommenen und consequent befolgten Principien entsprungen, sondern sie waren nur die Ausdrücke höchst wandelbarer, von den verschiedenartigen Einflüssen geleiteter Verwaltungs-Masnahmen, die durch ihre erzielten eignen Erfolge und durch ihre oftmaligen vergeblichen Wiederholungen die inwohnende Schwäche wie die Machtlosigkeit gegen zeitgemässe Entwickelung der Zustände bekundeten. Diese Auffassung und Beurtheilung der Kammer-Anordnungen wird in nachfolgenden aus vielen Hundert andern unbedeutenden hervorgehobenen wichtigeren Fällen ihre Bestätigung finden. Schon in dem Jahre 1745 genehmigte die Kammer den Ankauf eines Hauses in der grossen Odergasse, welches von der Juden-Gemeinde zum Rabbiner-Hause bestimmt und als solches den übrigen Judenhäusern incorporirt wurde, im Jahre 1747 aber, als der Jude Gad Samuel das Ober-Amts-Director v. Wastrowsky'sche Haus in der Pauliner Gasse kaufen wollte, trug sie Bedenken, darauf einzugehen, weil der Magistrat

dagegen protestirt hatte; nachdem jedoch der Juden-Aelteste geltend zu machen gewusst, „wie er im letzten Kriege bei der Magazin-Lieferung die grösste Treue gegen den Landesherrn an den Tag gelegt und das öffentliche Interesse seinem eignen Nutzen vorgezogen habe," nachdem er sich ferner dem Scheine nach zur Anlegung einer Schnupftabak-Fabrik in dem Hause verpflichtet hatte, ward ihm die Concession ertheilt, obwohl später die Fabrik nicht angelegt worden ist. Bald darauf hatten auch Juden-Familien in der Odergasse wohnliches Unterkommen gefunden und es wurden 1751 schon andere 26 christliche Häuser ermittelt, in denen Juden ohne Erlaubniss eingemiethet hatten. Die Kammer ordnete zwar die Räumung, namentlich der dem Schlosse gegenüber gelegenen Häuser, an und schärfte ihren Befehl später nochmals ein; das half jedoch auf die Dauer nichts. Eine im Mai 1756 vom Magistrate angefertigte und eingereichte Designation ergab, dass bis dahin in 39 bürgerlichen Häusern schon 668 jüdische Seelen, darunter 37 Leder-, Kleider- und andere Händler, 3 Schneider, 1 Spitzen-, 1 Ochsenhändler, 1 Juvelier, 7 Procuratoren, 1 Gelehrter, 1 Spritzenmeister, 2 Kirchväter, 2 Tuchhändler, 4 Makler, 1 Goldsticker, 2 Goldschneider, 2 Studiosen 1 Posamentier, 6 Wechsler, 2 Rabbinats-Beisitzer, 1 Galanteriehändler, 1 Nachtwächter, 1 Schulklepper, 1 Schulmeister, 1 Cantor, 2 Schammes, 6 Fleischer, 4 Fleischäderer, 3 Psalmbeter, 1 Doctor in der Oder-, Grützner-, Pauliner-Gasse und am Dominikaner-Kirchhofe sich Unterkommen verschafft hatten. Zwar sollten die Juden nach dem Verlangen der Kammer aus verschiedenen an den Hauptstrassen gelegenen christlichen Häusern ausziehen; da sich aber die Hausbesitzer an die Behörde um Hilfe wendeten, weil ihre Wohnungen an Christen nicht zu vermiethen wären, die Juden auch Geld-Vorschüsse auf die Miethe gegeben, selbst das Gouvernement im Interesse der Einquatirung nichts einzuwenden hatte; so wurde den Juden Frist bewilligt, nur sollten neue Contracte verboten sein. In das Jahr 1758 viel nun der grosse Brand, der auch sehr viele bürgerliche Häuser ergriffen und verzehrt hatte Von da ab richteten sich zur Aufhilfe die Augen der verarmten Hausbesitzer, sowie der Kammer selbst, auf die Geldbeutel der wohlhabenden Juden. Noch in demselben Jahre sandte die Kammer eine Concession nebst Bestallung für den zum Hofjuden ernannten Kirchner Schlamm zum eigenthümlichen Besitze des Otto'schen Hauses No. 9, des III. Viertels, das er vordem miethsweise inne gehabt und neu gebaut hatte. Nach der Concessions-Urkunde sollte das Haus den jüdischen incorporirt, gegen monatliche Servis-Abgabe von

Einquartirung befreit, der Brau-Urbar aber an die Bürgerschaft cedirt werden. Magistrat wurde seines Wiederstrebens ungeachtet zur Confirmation des Contracts angehalten. In den Jahren 1760 und 1761 wurde verschiedenen Juden in der Langen- und Grützner-Gasse so wie beim Tschammerhofe zu wohnen erlaubt, weil dieselben Gelder zum Häuserbaue geliehen hatten. In dem Jahre 1673 stellte sich bei der angeordneten Zählung der jüdischen Bevöllkerung heraus, dass sich dieselbe im Vergleiche zu 1756 um 347 Seelen vermindert hatte: der Ausfall jedoch hatte seinen Grund, ausser dass verschiedene Familien seit dem letzten Kriege nach Polen verzogen waren, in der Blatterkrankheit, die binnen einem halben Jahre 200 jüdische Kinder weggerafft hatte. Um jene Zeit schien auch die Kammer der neuen Vermehrung der Juden wieder schärfer entgegentreten zu wollen. Dieselbe verkündete die Geltung des Berliner Juden-Privilegiums von 1750 auch für Glogau, wonach der An- und Verkauf, so wie der pfandweise Besitz von Häusern, eben so jede Simulation bei Strafe verboten sein sollte. Bei einer auf Kammer-Befehl eingeleiteten Untersuchung ergab sich in der That, dass Juden ganze Häuser unerlaubt pfand- und kaufweise inne hatten. Verschiedene Käufe wurden annullirt, pfandweiser Besitz wurde aufgehoben, und sollten die Häuser licitando veräussert werden. Bei dieser Anordnung verblieb es jedoch: denn nun wandten sich die Juden-Aeltesten im Verein mit den Hausbesitzern an die Kammer, welche hierauf gestattete, dass der Räumungs-Termin verlängert würde und die Juden, wenn sie zum Aufbaue abgebrannter und wüster Häuser Vorschüsse gemacht, darin 3 Jahre lang wohnen könnten: nur empfahl sie bei dieser Gelegenheit auf die christlichen Vermiether einzuwirken, damit sie die Miethsgelder der Juden zur Vermeidung einer amtlichen Festsetzung nicht zu hoch steigerten; billig seien „wegen der bekannten Unreinlichkeit“ nur 2 pro Cent höher, als bei christlichen Miethen üblich. In den Jahren 1764 bis 1767 verfiel man noch auf ein neues Auskunftsmittel, den Aufbau der christlichen Häuser, so wie den Verkauf bürgerlicher Häuser an Juden in den erlaubten Revieren zu fördern. Nachweislich wurden nämlich 12 Häuser in der Grützner-, Preussischen, kleinen Kirch-, Oder-Gasse und beim Dominikaner-Kloster mit Genehmigung der Kammer gegen Ueberlassung der die Kaufgelder gewöhnlich übersteigenden Brand- und Gnadengelder an Juden unter der ausdrücklichen Bedingung verkauft, dass Käufer sie in guten Stand setzen oder neu bauen, alsdann aber wieder an Christen zurückverkaufen müssten, wofür aber den Juden erlaubt wurde, andere Häuser auf genehmigten

Gassen zu erwerben und zu behalten. Ueberhaupt handhabte die Kammer von jenem Zeitpunkte ab ein milderes Regiment. In zahlreichen Fällen, die wegen unerlaubten Einmiethens zur Anzeige gelangten, wurden die Concessionen nachträglich ohne Schwierigkeiten ertheilt, nur wurde bisweilen auch die Bedingung gestellt, dass der christliche Vermiether sein Haus mit Ziegeldach versehen müsse. Aus jener Zeit verdient nur noch besonders ein Fall erwähnt zu werden, in welchem die Kammer am 15. Mai 1777 dem Schutzjuden Löbel Moyses die Erlaubniss, in der untern Etage des Ober-Amts-Ingrossator Göldner'schen Hauses auf der Odergasse zu wohnen unter der ausdrücklichen Bedingung verlieh, „dass Miether sich nebst seiner Famile und Dienstboten bei der Anwesenheit der Allerhöchsten Person weder vor dem Hause noch in den Fenstern blicken lasse."

Nach einer Anzeige des Magistrats vom Jahre 1779 waren 110 jüdische Familien schon bis in die Mälz-, Grützner-, Lange-Gasse, bis zum Taubenmarkte, Pfeffergässchen, Arnoldsgasse, bis zu den Franziskanern und Dominikanern vorgedrungen und wohnten daselbst bereits seit langen Jahren ohne Concessionen; auf sein Befürworten gab die Kammer nachträglich die Erlaubniss, jedoch sollten Vermiether, „wenn im Hause jüdische Inquisition vorfiele," die Kosten tragen, oder nach Beschaffenheit die Häuser mit Ziegeln bedecken, oder eine Etage aufsetzen.

Der Magistrat, der sich durch langjährige Erfahrung von der Nutzlosigkeit und Lächerlichkeit verschiedener beschränkender Massregeln überzeugt haben mochte, befürwortete daher im Jahre 1784, als er ermittelte, wie der dirigirende Minister v. Hoym einem Juden die Concession zum Wohnen in dem Kriegs- und Domainen-Rath v. Krug'schen Hause ohne Vorwissen der Local-Behörde ertheilt hatte, als er darüber der Kammer zu berichten hatte, bei letzterer, anderen ausser den Grenzen ihrer Reviere wohnenden Juden gleiche Freiheiten zu bewilligen, ihn aber von den Recherchen zu entbinden, zumal der Ernst und die Härte, mit der er auf Anordnung vorgehen solle, bei nachfolgenden Concessionen ihm zur Last falle, und er noch mehr ohne sein Verschulden herabgewürdiget werde." Die Kammer verwies dem Magistrate solche nicht zur Sache gehörigen Aeusserungen bei nachdrücklicher Strafe und ordnete wieder eine General-Recherche an. Dieselbe stellte natürlich abermals eine grosse Menge nicht concessionirter Vermiethungen heraus, und bot der Kammer neue Gelegenheit zur Nachbewilligung der Erlaubniss. Nach einem zu Anfange des Jahres 1787 aufgenommenen Seelen-Register wohnten

damals in den jüdischen Häusern nur noch 633, in 85 christlichen Häusern 1156 zusammen also 1789 Juden in Glogau, und hatten diese auch in letzterer Zeit wieder 17 Häuser städtischer Jurisdiction erkauft.

Neben dieser wohnlichen Ausbreitung kam es den Juden zu jener Zeit auch darauf an, mit ihrem Handel nicht blos auf ihre Wohnzimmer beschränkt zu bleiben, sondern denselben auch nach Aussen durch Anlegen von Läden und Verkaufs-Gewölben zu entfalten. Auch bei diesem Bestreben stiessen sie auf Verbote und Hindernisse, die ihnen entweder die Kammer oder der Magistrat bereiteten. In dem Jahre 1792 war dem Schutzjuden Löbel von dem dirigirenden Minister v. Hoym die Erlaubniss, in der Arnolds-Gasse einen Kramladen zum Tuchhandel errichten zu dürfen, ertheilt worden; die Kammer bemerkte hiezu bei Mittheilung an den Magistrat, „dass andere Juden hierauf nicht zu exemplificiren hätten.“ Als nun im nächsten Jahre der Schutz- und Handelsjude Kronecker in einem Hause einen Laden, wofür sich verschiedene Berliner Kaufleute und Fabrikanten verwendet hatten, öffnen wollte, forderte die Kammer vom Magistrate Bericht ein. Letzterer protestirte gegen die Anlage wegen mangelnder Kramgerechtigkeit. Hierauf bewilligte die Kammer dem Kronecker die Errichtung des Ladens ausserhalb des jüdischen Reviers, dem Magistrate aber gab sie Verweise mit dem Bemerken, dass „das Widerspruchsrecht der Krämer nur auf Verhütung der Ansetzung mehrer christlicher Krämer beschränkt sei, die Kammer aber habe aus Ober-Polizei-Macht das Recht zur Ertheilung solcher Concessionen; sie habe davon aus sehr erheblichen Gründen Gebrauch gemacht; sie besorge nicht vom Magistrate oder Krämern mit weiteren Vorstellungen behelliget zu werden.“ Der Magistrat setzte unter das Rescript nur den Vermerk: „Diximus. Nicht ein Wort mehr. Ad Acta.“ Im Widerspruche mit der vorstehenden Entscheidung wies sie dagegen im Jahre 1794 ein Gesuch ab, für einen Juden in der Langen Gasse ein offenes Gewölbe anlegen zu dürfen, da solches Unternehmen den städtischen Privilegien entgegen sei; wenn auch früher, so lautete das Rescript, aus bewegenden Gründen eine Ausnahme gemacht worden, so habe dies doch Niemanden ein Recht zu Exemplificationen gegeben. Aehnliche Widersprüche wiederholten sich natürlich in späteren Jahren. Während z. B. im Jahre 1805 die Concession zum Vermiethen eines Ladens an einen Juden in der Mälzgasse ertheilt ward, verbot die Kammer einem anderen Juden in der Langen-Gasse eine Thür zu seinem Laden auszubrechen; dagegen hatte sie in derselben Gasse das Miethen einer Stube zu einer jüdischen

Waaren-Niederlage gestattet. Auch Ende des 18. Jahrhunderts, so wie zu Anfange des folgenden erneuerte die Kammer das Verbot des unconcessionirten Wohnens der Juden in den unerlaubten Revieren, gleichwohl verlieh sie bald darauf wieder Concessionen für die preussische, grosse und kleine Kirchgasse. Bis zum Jahre 1804 waren bereits 29 christliche Häuser und Grundstücke, im I. bis V. Stadt-Viertel belegen, an Juden käuflich übergegangen.

Man hätte nun glauben sollen, dass mit Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 auch eine freisinnigere Auffassung und Verwaltung bei den städtischen, oder bei der ihnen vorgesetzten Behörde, sich Bahn brechen und zur Geltung kommen würde: die Erfahrungen bis zum Jahre 1812 rechtfertigten einen solchen Glauben nicht. Im Jahre 1809 überreichte der Bürgermeister Schönfeld dem Magistrate eine Liste der ohne Erlaubniss in christlichen Häusern und Revieren der Preussischen, Mälz-, Arnolds-, Langen-Gasse und bei dem Taubenmarkt wohnenden Juden. Der Magistrat beschloss auf die Räumung dieser Häuser nur aus dem Grunde nicht zu dringen, weil durch die damaligen Conjunkturen, namentlich in Folge Abwesenheit der Landes-Regierung, das Leerstehen so vieler Wohnungen herbeigeführt worden, durch die Räumung aber den christlichen Hausbesitzern grosser Schaden zugefügt werden würde; es sollten aber die Bezirks-Vorsteher fortan unaufgefordert von dem ferneren Einmiethen der Juden Anzeige machen. Auf eine Anfrage des Magistrats antwortete die Regierung zu Liegnitz unter dem 14 März 1810, dass in Ansehung des Erwerbes von Grundstücken und Ergreifung von Gewerben die Juden nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung den Einschränkungen, welche durch Landes-Gesetze und „Orts-Verfassung“ bestimmt wären, unterworfen blieben, sie müssten indessen zum Betriebe von Gewerben bei dem Magistrate des Orts, wo sie ihre Befugnis dazu ausüben wollten, noch eine besondere Concession nachsuchen; zum Ankaufe von Häusern auserhalb des ihnen angewiesenen Reviers sei die Genehmigung der Regierung zu erbitten, dem Magistrate aber bliebe es überlassen, die Concessionen zum Wohnungsmiethen ausserhalb der Juden-Bezirke, in so weit solches zulässig befunden werde, zu verleihen. Im Monate April 1811 liess nun der Magistrat durch die Bezirks-Vorsteher die in nicht erlaubten Häusern wohnenden Juden verzeichnen: es ergab sich hiebei, dass im Kasernen-Bezirke 5, im Franzikaner-Bezirke 9, im Preussischen Thor-Bezirke 4, im Pfarrkirch-Bezirke 3, im Mühlpforten-Bezirke 2, im Kornmarkt-Bezirke 8, im III. Bezirke 2, im Markt-Bezirke 13 Familien Wohnungen inne hatten. Alle diese

Familien wurden zur Räumung ihrer Quartiere gedrängt, und Verwendungen verschiedener Hausbesitzer für sie zurückgewiesen; ja ein Stadtverordneten-Beschluss vom 29. August 1811 sprach sich dahin aus, wie man in der Stadt allgemein „dolire," dass die Juden mit Läden, Gewölben und Wohnungen sich sehr in christliche Bezirke verbreiteten und dem christlichen Handel schadeten. Der Magistrat wurde zugleich ersucht, sämmtliche Juden in christlichen unerlaubten Revieren zur Rückkehr in das jüdische Revier binnen Jahresfrist anzuhalten, bis dahin aber einen jährlichen Kanon von 2 Rthlr. für jede gemiethe Stube, und von 5 Rthlr. für jeden Laden oder Gewölbe zur Cämmerei einzuziehen. Zur Ertheilung von Concessionen behielten sich die Stadtverordneten die Einwilligung vor, und erklärten sich später auch mit dem Magistrats-Vorschlage einverstanden, zu künftigen Concessionirungen nur die Hälfte der Mälz-, der Arnolds- und einen Theil der Langen Gasse einzuräumen. Im October 1811 wollte ein Jude Weber der bereits 9 Jahr als Bürger in Prausnitz etablirt gewesen, sich in Glogau niederlassen und hiesiges Bürgerrecht gewinnen, war auch bereits mit „Sack und Pack" angekommen. Die Juden-Aeltesten protestirten dagegen, weil der fremde nicht zu den hiesigen privilegirten Juden gehörte; der Magistrat fragte daher bei der Regierung an und erhielt von ihr am 15. November den Bescheid, „dass, weil nach dem Privilegium mehr Juden, als damals in Glogau waren, sich hier nicht ansetzen sollen, jeder Jude auch behufs seiner Niederlassung mit einer Incolats-Nummer versehen sein müsse, diese aber der Weber nicht besitze, und die Gesetzgebung hierunter nichts geändert habe, dem Weber die Etablirung so lange, als er mit keiner Incolatsnummer versehen, zu verbieten; die Incolats-Nummer ihm zu geben dürften die Juden-Aeltesten Anstand nehmen, weil er kein Abkömmling der beiden Schwestern Kayser und Susanna sei, auch keine Glogau'er Jüdin geheirathet habe." Unter dem 7. December 1811 erging noch ein Rescript der Regierung zu Liegnitz an den Magistrat, dass der Staats-Kanzler Freiherr v. Hardenberg dem Glogau'schen Schutzjuden Abraham Schlesinger die Erlaubniss zu ertheilen geruht habe, sich in der Stadt ausser dem Juden-Reviere einmiethen zu dürfen. Magistrat recurrirte hiegegen an den Staats-Kanzler, indem er ausführte, dass Juden, die auf der Hauptstrasse Glogau's, der Preussischen, einmiethen wollen, bisher wiederholt abgewiesen worden, weil dies der Verfassung des Orts zuwider, den früheren Privilegien, den Beschlüssen der Stadtverordneten und den Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden entgegen sei. Der Staats-Kanzler von

Hardenberg gab unter dem 21. December 1811 folgenden Bescheid:

„Der Magistrat der Stadt Glogau irrt sehr, wenn der-„selbe in der Eingabe vom 14. d. M. die dortige Einmiethung „des Schutzjuden Abraham Schlesinger an der Preu-„zischen Strasse betreffend die Beschränkung der Wohnungs-„Freiheit der Juden für ein Privilegium der Stadt, ein Recht „des Magistrats oder sogar für ein Recht der christlichen „Einwohner hält.

„Die gedachte Beschränkung beruhet in dem den Juden vom Staate ertheilten Privilegium, und von diesen Ausnahmen zu gestatten, muss dem Staate unbedenklich freistehen, wie denn auch fernerhin mehrere derselben eingetreten sind. Der Wohnungszwang, und dessen in der Eingabe des Magistrats enthaltene Vertheidigung, passen übrigens durchaus nicht zu den angenommenen Grundsätzen einer allgemeinen Gewerbefreiheit, nicht zu den vorurtheilsfreien Geiste des gegenwärtigen Zeitalters, und nicht zu der zu erwartenden „Gesetzgebung wegen Veränderung der gegenwärtigen bür-„lichen Verhältnisse der Juden. Es behält daher bei der „wegen der Wohnung des Schlesinger erlassenen Verfügung „sein Bewenden.

Die Stadtverordneten, denen dieses Rescript mitgetheilt worden, erklärten hierauf in einem Beschlusse vom 31. December 1811: „sie seien der Meinung, dass die Verfügung des Staats-Kanzlers nur eine Special-Begünstigung für Schlesing'er enthalte: dergleichen Fälle seien auch früher durch den Minister v. Hoym vorgekommen; dadurch könnten übrigens weder die Privilegien aufgehoben, noch die Beschlüsse wegen des beschränkten Wohnens aufgehoben werden.“ Als nun zu Anfange des Monats Januar 1812 zwei Juden die Erlaubniss zum Ankaufe christlicher Häuser nachsuchten und der Magistrat dies befürwortete, beschloss abermals die Stadtverordneten-Versammlung den Consens zu versagen und dagegen zu protestiren, so lange nicht durch neue Gesetze den Juden christliche Rechte verliehen worden. Diese lang ersehnte Erlösung brachte endlich das Edict vom 11. März 1812 betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preussischen Staate, dessen Inhalt, Trageweite, Wirkungen und Folgen näher und eingehender zu beleuchten der Zukunft vorbehalten bleibt. Nach einer am 16. März 1812 aufgenommenen Tabelle befanden sich damals in Glogau 1516 einheimische und 93 fremde Juden; ausserdem hielten sich 40 Glogau'er jüdische Familien in anderen Städten auf und umfassten dieselben 140 bis 150 Seelen.

Die Juden hatten sich, wie unter der östreichschen, so zu Anfange der preussischen Regierung, einer die Gemeinde-Angelegenheiten und Beamten-Wahlen umfassenden, durch Statuten begrenzten, wenn auch nicht vollständig selbstständigen so doch ziemlich freien Gemeinde-Verfassung zu erfreuen. Bei Ausführung und Handhabung dieser Verfassung waren verschiedene Missbräuche vorgefallen und diese bei der Behörde zur Sprache gekommen. Die Kammer nahm daraus Veranlassung am 31. März 1749, trotz der Remonstration der Aeltesten, wiederholt am 8. April desselben Jahres sich in die Gemeinde-, namentlich in die Wahl-Angelegenheiten einzumischen und anzuordnen, dass die Wahl der Aeltesten, Beisitzer und übrigen Beamten im Beisein des Schloss-Amtmanns zu erfolgen habe. Derselbe sollte mit dem Rabbiner und den Aeltesten die Liste aller hier wohnenden jüdischen Wirthe aufstellen, darnach Billets fertigen und aus diesen Zetteln durch den Schammes in Gegenwart des Rabbiners und der Aeltesten 5 Deputirte ziehen lassen. Den letztern sollte, nachdem sie in der Synagoge vereidet, obliegen, ohne Gegenwart Anderer die 3 Aeltesten, 4 Beisitzer, 4 Kirchväter, 5 Gassen-Aeltesten, Beisitzer des Rabbiners und alle andere Beamten zu wählen, das Resultat der Kammer anzuzeigen und, wenn sie selbst nicht schreiben könnten, den Bericht durch christliche Schreiber fertigen zu lassen. Als nun die Kammer dem Schloss-Amtmanne die Vereidung der gewählten Beamten auftrug, ergänzte sie am 8. Mai 1749 ihre vorangegangene Wahl-Verordnung noch dahin, dass künftig von der Wahl zu Deputirten ausgeschlossen bleiben sollten: alle jüdische Beamte, alte kranke Almosen-Empfänger, abwesende und solche Wirthe, die noch nicht 3 Jahre am Orte anwesend, oder unverheirathet, oder unter 21 Jahren alt wären. Bereits in dem nächstfolgenden Jahre approbirte die Kammer den Vorschlag der Aeltesten, dass aus den 8 Klassen, in welche die Judenschaft zur Gemeindesteuer eingeschätzt war, per Scrutinium unter der Leitung des Schloss-Ammtmanns ein Ausschuss von 16 Personen ermittelt würde, welche nach vorgängiger Vereidung mit dem Rabbiner, den Aeltesten und Beisitzern die Wahl zu verrichten hätten. Dieser Wahl-Modus wurde in den nächstfolgenden Jahren beibehalten und befanden sich unter den zu wählenden Beamten auch Revisoren, Kirchväter für die Kinderlehre und Armen, Kirchväter für Breslau und Frankfurt für die Zeiten der dasigen Jahrmärkte und Messen.

Bis dahin war von Gemeinde-Statuten und deren Bestätigung amtlich noch keine Rede gewesen, unter dem 15. Januar

1756 richtete die Kammer auch darauf ihre Aufmerksamkeit und forderte die Juden-Aeltesten zur Einreichung der Statuten auf, die vorher dem Rabbiner zur Revision, „damit nichts den jüdischen Gesetzen zuwider laufe,“ einem Ausschusse der Gemeinde aber zur Anerkennung der Richtigkeit vorgelegt werden sollten. Diesem Befehle war man mehre Jahre hindurch nicht nachgekommen, weshalb die Kammer am 24. März 1763 ihre Aufforderung mit dem Bedeuten erneuerte, sie würde die übliche Confirmation der alljährlich neu zu wählenden Aeltesten und übrigen Beamten bis zur Statuten-Einsendung aussetzen. Erst hierauf beschwerten sich die Aeltesten über das gestellte Anverlangen, weil sie bisher niemals Statuten zur Approbation vorlegen dürfen, sondern die Juden in dieser Hinsicht, wie an allen anderen Orten, unbehelligt geblieben wären; für den Fall, dass darauf bestanden werden sollte, schlugen sie vor, zu diesem Geschäfte und Behufe 71 mit Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattete Männer aus der Gemeinde wählen, und aus diesen 7 durch's Loos ausheben zu lassen. Die Kammer ging auf den Vorschlag ein und beauftragte den Schloss-Amtmann darnach zu verfahren, während inzwischen die gewählten Beamten alljährlich, wie bisher, weiter confirmirt wurden. Bis zum Jahre 1767 waren die Statuten immer noch nicht eingereicht, weil, wie es hiess, die „gewählten Deputirten nichts gethan, zum Theil in Verfall gerathen, oder abwesend waren, auch weil, nach Ansicht der Aeltesten, sich geeignete tüchtige Männer nicht gefunden hatten.“ Es wurde daher nachgegeben den Ausschuss von 7 Personen nur aus 31 geeigneteren Wirthen zu nehmen. Endlich im Jahre 1770 ward ein Statuts-Extract eingesendet, der mit Weglassung des keinen Veränderungen unterworfenen Theils über Ritus, Religions-Gebräuche und Ceremonien, über die eigentliche Gemeinde-Verfassung, über Beruf, Rechte und Pflichten gar nichts, sondern nur verschiedene weitläufige Bestimmungen über die erforderlichen Eigenschaften der zu wählenden Beamten und Ausschuss-Mitglieder enthielt. Die Erfordernisse der Wählbarkeit waren im Allgemeinen ein bestimmtes Alter, längere Anwesenheit am Orte, eine gewisse Höhe der zu entrichtenden Gemeinde-Steuern, Wohlhabenheit und Gottesfrüchtigkeit. Nach dem Statut sollten insbesondere „zwei der Aeltesten deutsch lesen und schreiben, bei Vornehmen schicklich vortragen können, noch besser bei vornehmen Herrn bekannt sein.“ Den Aeltesten lag statutenmässig ob, bei 10 Rthlr. Strafe alles zur Synagoge Gehörige ihren Amts-Nachfolgern zu überliefern; die letztern sollten sich nach der Confirmation in ihrer „Sessions-Stube versammeln und die Aemter des Calculators

der Rabbinats-Beisitzer, der 4 Collectors, welche den Unterhalt und Unterricht der armen Kinder und jungen Studenten besorgen, der 4 Collectors, welche die Almosen für die deutschen Juden im gelobten Lande sammeln, der Aeltesten zur Messe in Breslau und Frankfurt, woselbst die Juden damals gegen 1 Rthlr. Eintrittsgeld 6 Handelstage, auch wenn sie wollten, den Sabbath und Sonntag über bleiben konnten, der Betschwestern, die den Frauen im Kindbette beistehen und den Kranken die Wohlthaten besorgen, bei 20 Rthlr. Strafe besetzen. Das Statut enthielt auch noch die Bestimmung, dass wenn Jemand das ihm anvertraute Amt eines Aeltesten, Beisitzers oder Deputirten binnen 3 Tagen nicht annehme, derselbe zum Besten der Gemeinde-Casse in 25 Rthlr. Strafe verfalle.

Die Kammer fertigte den von ihr approbirten Statuts-Extract dem Schloss-Amtmanne zur Nachachtung zu, und blieb derselbe im Allgemeinen die bindende Norm für die ferneren Jahre und die darin erneuerten Beamten-Wahlen, nur dass nach Befehlen der Kammer von 1787 ab statt 3 künftig 4 Aelteste fungirten und seit 1798 die Beamten für die Breslauer und Frankfurter Messe fortfielen. Die Kammer ordnete zwar schon 1782 eine Ergänzung der mangelhaften und 1791 eine Neubeschaffuug der nicht mehr zupassenden Statuten durch das Schloss-Amt an, dieser Forderung wurde jedoch erst 1794 Genüge geleistet, ohne dass aber eine wesentliche Abänderung des alten Statuts vorgenommen worden war. Die alljährlich sich wiederholende Confirmation der gewählten Beamten fand fast niemals einen Anstand. Dass die Kammer auch Verdienste einzelner jüdischer Beamten durch Ehren-Auszeichnungen zu belohnen nicht unterliess, hat sie namentlich im Jahre 1803 bethätiget, indem sie mittelst Rescripts vom 4. April dem Schutz- und Handels-Juden Löbel Frænkel „wegen seiner guten Eigenschaften das „Prädikat eines perpetuirlichen Ober-Aeltesten der Juden-Gemeinde“ beilegte.

Dem von den Aeltesten gewählten obersten Kultus-Beamten, dem Rabbiner, der periodisch auch den Titel eines Ober-Rabbiners führte, lagen in religiöser und kirchlicher Beziehung, in Betreff der Predigten in der Synagoge, der Trauungen, des Unterrichts im Talmud, der Ueberwachung des Unterrichts überhaupt und der Erziehung, der Prüfung und Bestellung der Schächter, der Schlichtung von Religions-Streitigkeiten etc. im Allgemeinen dieselben Functionen, wie seinen früheren Vorgängern, ob. Ueber seine richterliche Thätigkeit zu Anfange der III. Periode spricht sich das Allerhöchste Rescript vom

21. September 1746 aus, mit welchem der zum Rabbiner gewählte Jacob Meier Lewin dergestalt confirmirt wird, „dass „er nebst Familie unter Königlichem Schutz, Schirm und Geleit „in Glogau wohnen, und, wann in Geld- und Schuldsachen, „so 10 Florin und darunter betragen, zwischen den Juden „Streitigkeiten vorfallen, oder andere die jüdischen Ceremonien „Ritus und Gebräuche betreffende Differentien und Irrungen „entstehen, solche mit den Aeltesten ohne Appellation zu ent„scheiden, und Uebertreter in eine Geldbusse, von der $^2/_3$ dem „Landesfürsten, $^1/_3$ den jüdischen Armen zufliessen, zu condem„niren befugt sein soll, jedoch könne der Rabbi nicht höher „als auf 5 Fl. strafen. In Sachen, so bis 100 Fl. importiren, „soll der Rabbi zwar auch erkennen unter den Juden, wenn „das Object aber 10 Fl. übersteigt, steht den Parteien frei, „von dem Spruche der Aeltesten und des Rabbi an die Ober„Amts-Regierung zu appelliren. Wenn Jemand, vom Rabbi in „Geldstrafe condemnirt sich widerspenstig zeigt, so soll derselbe „ihn mit dem kleinen Bann, nach Befinden auch mit dem hohen „Bann belegen, und so lange der kleine Bann dauert, täglich „1 Florin, und beim hohen Bann täglich 2 Rthlr. Strafe von „ihm exequiren, wobei ihm die Kriegs- und Domainen-Kammer „nöthigenfalls helfen soll. Dem Rabbi stehen alle Privilegien „der Glogau'schen Judenschaft zu, doch soll er auch alle „Landes onera tragen gleich andern Unterthanen, jedoch darf „er nicht mehr als 3 Dienstboten halten. In Criminal-Sachen „hat sich der Rabbi der Jurisdiction zu enthalten. Die Juden „sollen ihre Gebühren an den Rabbi nach der ihm und den „Juden-Aeltesten zugefertigten Sportel-Taxe abführen.“

Diese hiernach præcifirte rabbinische Gerichtspflege hat sich im Laufe der Zeit durch die Praxis sehr frühzeitig anders entwickelt, indem ein förmliches collegialisches Gericht, aus dem Rabbiner und, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, aus 3 bis 5 besonderen Beisitzern bestehend, gebildet wurde, vor dessen Forum auch die jüdischen Ehescheidungs-, alle Vormundschafts- und Nachlass-, so wie dabei vorkommende Streitsachen gehörten. In geringen Geld- und unbedeutenden Vormundschafts-Sachen genügte Ein Richter, bei Ehescheidungen und wichtigen Streitfällen hatten neben dem Rabbi 2 bis 4 Assessoren zu fungiren. Auf Verlangen der Parteien konnten auch bei unerheblichen Sachen mehr als zwei Assessoren zugezogen werden. Dieses rabbinische Gericht hatte auch auf Requisition anderer, selbst der vorgesetzten Civil-Behörden Gutachten abzugeben und über jüdische Ritual-Gesetze Atteste auszustellen; dasselbe führte ein Amts-Siegel und wurden Ehescheidungs- und andere wichtige Urtel collegialisch,

sonstige Ausfertigungen nur vom Rabbi allein unterschriftlich vollzogen. Seit dem Jahre 1769 war es dem Rabbiner bei Strafe der Cassation, gleichzeitig den Aeltesten bei 50 Dukaten Strafe verboten, einen Christen überhaupt, einen Juden aber ohne höhere Approbation in Betreff der eignen jüdischen oder andrer Leute Angelegenheiten öffentlich oder privatim in den Bann zu legen. — Zur Erläuterung wird hierbei bemerkt, dass der Bann gegen Christen den Effect hatte, dass kein Jude von dem verbannten Christen etwas kaufen oder mit ihm Verkehr pflegen durfte. Der Bann, durch den wiederspenstige Juden zum Gehorsam gebändigt werden sollten, wurde entweder privatim angekündigt, oder in der Schule ausgerufen, und des Verbannten Name auf einer Tafel bei der Thüre in der Judenschule aufgestellt; die damit verbundene tägliche Geldbusse musste so lange, bis der Bann aufgehoben worden, entrichtet werden. — Der rabbinische Stuhl in Glogau stand übrigens in höherem Ansehen als der Breslauer, weil die jüdische Bevölkerung an ersterem Orte ungleich stärker, als an letzterem, war, auch dem Glogau'er Stuhle der Ruf grösserer Gelehrsamkeit gebührte.

Die in der obigen Confirmation erwähnte Sportel-Taxe des Rabbiners hat nicht aufgefunden werden könen; bei dieser Gelegenheit verdient aber noch ein länger als hundertjähriger Gebrauch erwähnt zu werden, nach welchem die Gebühren welche die nicht splendid besoldeten Rabbiner, Cantor und der Schammes für ihre Verrichtungen bei Gelegenheit der Eheschliessungen und Trauungen unter dem Namen „Rachasch“ zu empfangen hatten, nach Procenten von der Mitgift der Braut entrichtet werden mussten.

Von dem Jahre 1803 ab wurden, zufolge einer Beschwerde mehrer Juden, in Gemässheit einer Kammer-Entscheidung die Wahlen des Rabbiners durch einen Gemeinde-Ausschuss, dessen Mitglieder unter sich nicht verwandt sein durften, und von denen jedes wenigstens 8 Rthlr. jährlich zur Gemeinde-Casse steuerte, vorgenommen.

Die Juden-Aeltesten und Beisitzer waren die gewählten Vertreter und Repräsentanten der ganzen Gemeinde, mit deren oberer Leitung und der Verwaltung ihrer inneren und äusseren Angelegenheiten betraut. Sie waren theils allein, theils im Vereine mit dem Rabbiner zu einer beschränkten Rechts- und Polizeipflege über ihre Glaubensgenossen befugt, wurden auch von Civil-Behörden mit Ausführung verschiedener Verhandlungen beauftragt. Die Sportel-Taxe vom 15. Mai 1751, von der Kammer für die Aeltesten, Beisitzer nebst den Schammes

ertheilt, zählt folgende Geschäfte und Verrichtungen der Aeltesten nebst deren Gebühren auf:

13. Vor die Ankündigung und Relaxirung eines Personal-Arrestes, jedesmal . . . . 1 Gr.
14. Desgleichen eines Real-Arrestes . . . 2 „
15. Vor die Taxirung eines Juden-Hauses, Schul-Stelle oder einer andern Realitæt, von jedem Hunderte der taxirten Summe . . . . 3 „
16. Vor eine Besichtigung eines strittigen Orts-Ausmessung und Setzung einer Gräntze . . 4 „
17. Vor gerichtliche Versiegelungen . . . 12 „
18. Vor dergleichen Aufsiegelungen . . . 6 „

NB. „Von diesen 6 Nummern 13, 14, 15, 16, 17, 18 „ist es nur dahin zu verstehen, wenn denen Juden-„Eltesten solche Actus von höheren Instanzien „anbefohlen, oder sie mit dazu gezogen werden, „immassen sie von sich selbst dergleichen was vor-„zunehmen, auf keine Weise befugt sind.

19. Wenn Pfänder oder andere Mobilien deponirt werden bis 1 Rthlr. incl. an Werthe . . . Nichts.
20. Was über 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. werth ist davon 2 Gr.
21. Was über 10 bis 100 Rthlr. werth ist davon 4 „
22. Vor einen Vergleich in gantz kleinen und geringen Händeln bis 10 Rthlr. incl. jeder Theil . 2 „
23. Wenn das Quantum des Vergleichs über 10 bis 50 Rthlr. incl. beträgt, jeder Theil . . . 8 „
24. Desgl. über 50 bis 100 Rthlr. incl. jeder Theil 8 „
25. Vor eine Extra-Session, wenn solche die Partheyen expresse verlangen, jedes Theil, so dieselbe sich ausgebeten , ... 4 „
26. Vor einen Extract oder Abschrift aus dem Protokoll, vor jeden Bogen . . . . 1 „
27. Vor dessen Uebersetzung ins deutsche noch besonders . . , ... 1 „
28. Wird aber dergleichen in forma probante mit dem Siegel und Unterschrift begehrt, davon noch, ohne auf die Anzahl der Bogen zu reflectiren, überhaupt 4 „
29. Vor Inventuren, wenn dieselben den Juden-Eltesten von höhern Instanzien anbefohlen werden, denn sonsten ihnen solche gar nicht zustehen, jede Person, so dabey zu seyn verordnet wird, täglich . 8 „
30. Vor einen halben Tag . . . . . . 4 „
31. Vor eine Citation und alles andere so ins Protokoll zu verzeichnen von jemanden expresse begehrt wird, ausser den Sachen, so in obstehenden Nummern

bereits ihre Taxe haben und worunter die Verzeichnis ins Protokoll mit verstanden ist, vor die disfällige Einschreibung ins Protokoll, es betreffe viel oder wenig . . . . 1 Gr.

„Urkundlich ist diese Sportel-Taxe zur öffentlichen Wissenschaft gedruckt und überall gehörig publicirt worden.“

Inhalts eines vom Schloss-Amtman im Februar 1770 ausgefertigten Attestes stellte der Schammes keine richterliche Person vor und konnten daher bei ihm weder Rechtsklagen noch Prozesssachen, so lange solche unter den Parteien streitig waren, vorgenommen oder verhandelt werden, dagegen wurden solche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bei Kauf, Verkauf, Schenkung, letzten Willen, Vergleichen, Ehestift-, Verlob- und Beerdigung, desgleichen in allen Mitgifts-Sachen durch die sogenannten jüdischen Mantelgriffe existiren oder vorkommen können, von dem geschworenen Schammes, jedoch in Gegenwart und Beisein des zweiten Schammes, oder des jüdischen Cantors, angebracht, sothane Schammes Instrumente alsdann von Juden vor beglaubigt angenommen, auch von jüdischen Richtern beim Urtel darauf erkannt, so dass ein geschworner Schammes in dergleichen Rechtsangelegenheiten gleichsam den Notar der Juden vorstellte; auserdem war der Glogau'er Schammes noch zum Verdeutschen und vidimirten Uebersetzen der hebräischen Intsrumente von der Kammer autorisirt.

Ueber des Schammes sonstige richterliche Verrichtungen und die ihm dafür zustehenden Gebühren enthält die oben gedachte Sportel-Taxe nachstehende Bestimmungen:

1. Vor eine mündliche Citation bekommt der Schammes . . . . 6 Pf.
2. Vor eine Prorogation eines angesetzten Termins, wenn solcher ins Protokoll verzeichnet wird . 2 Gr.
3. Vor ein mündlich Verfahren oder Verhör streitiger Parteyen in Sachen an Werth bis 1 Rthlr. incl. ist nichts zu fordern, sondern muss ex officio geschehen.
4. In Sachen aber vom Werth über 1 Rthlr. bis 10 incl. beyde Partheyen zusammen . . . 4 „
5. In Sachen von Werth über 10 Rthlr. bis 100 incl. desgleichen . . . . 6 „
6. Vor ein summarisches Zeugen-Verhör eines vorgeschlagenen Zeugen, vor jeden Zeugen . . 2 „
7. Beträgt aber solches Verhör von einem Zeugen einen ganzen Bogen oder drüber von jedem Bogen noch 2 „

8. Vor die Abnehmung des Eydes, von sämmtlichen Zeugen zusammen . . . . 2 Gr.
9. Vor ein mündlich Interlocut oder Definitiv-Bescheid von jeder Parthey . . . . 2 „
10. Vor eine schriftliche Ausfertigung aller mündlichen Bescheide, wie auch vor die schriftlichen Bescheide selbst, wenn sie von denen Partheyen expresse verlangt werden . . . . 3 „
11. Vor einen Bericht an höhere Instanz in Parthey-Sachen . . . . 6 „
12. Vor ein Intercessions - Executions - oder Bitt-Schreiben auf Verlangen eines Juden oder mehrerer 4 „

Dass auch der jüdische vereidete Cantor nicht blos das Vorsingen bei öffentlichem Gottesdienste zu besorgen hatte, sondern sich auch mit jüdischen sogenannten Notariats-Geschäften z. B. Verlobungsbriefen, Contracten und Vergleichen befasste, geht aus einer Vorstellung der Aeltesten an die Kammer d. a. 1790 hervor.

Von den übrigen jüdischen Beamten verdienen noch die Gassen-Aeltesten speziell erwähnt zu werden. Ihr Name deutete schon auf ihre Functionen bei Ueberwachung des äusseren Verkehrs und der äusseren Verhältnisse der Juden im Judenviertel, aber auch ausserhalb desselben, hin. Die Pflichten und Rechte derselben regelten Kammer-Instructionen, von denen die neueste und letzte vom 18. März 1805 die Bestimmung enthielt, dass die Ausübung der Polizei in allen Jurisdictionen ohne Ausnahme dem Polizei-Directorium und dem Polizei-Bürgermeister übertragen, und als deren Gehilfen die Gassen-Aeltesten zu betrachten seien; den letztern liege daher ob, Buch und Rechnung zu führen über alle Hausbesitzer, Miether und Gesinde, ein dergleichen zweites Exemplar zu führen über ab- und zureisende fremde Juden, auch die in Zerbau und auf dem Judenkirchofe verweilenden, alle fremden Juden mittelst täglicher Rapports unter Beifügung der Pass- und Schutzzettel der Obrigkeit zu melden, Wirthe die einen fremdem Juden ohne Nachtzettel beherbergen, mit 5 Rthlr. zu bestrafen, alle jüdischen und christlichen Vagabonden und Bettler mit Vorschlägen zu deren Beschäftigung anzuzeigen, jüdische Hehler zu beaufsichtigen, bei Haussuchungen zu assistiren, das verbotene öffentliche Hausiren, Störungen und Unruhen zu verhüten und beizulegen, Zusammenkünfte und Spiele in jüdischen Branntweinschänken und Garküchen nach 10 Uhr nicht zu dulden, jüdisches Gesinde zu beaufsichtigen und deren Streitigkeiten zu schlichten, kleine Vergehen zu bestrafen, den Fisch- Butter- und Federviehmarkt wegen

„Unanständigkeit der Juden“ zu überwachen, die Sonntagsfeier eben so Reinlichkeit der Strassen und Gehöfte zu controliren, die jüdische Spritze und Feuerlöschgeräthschaften so wie deren Bedienungs-Mannschaften zu inspiciren, jüdisches Fleisch auch andere Victualien, Butter, Käse etc. zu taxiren, mit Vorwissen der Aeltesten eingezogene Strafgelder zu verrechnen, das Schornsteinfeggeld von den 36 Häusern so wie auch das Wassergeld einzuziehen. Dass auch die von den Gassen-Aeltesten zum „Stock“ verurtheilten jüdischen Polizei-Contravenienten auf Antrag der Aeltesten zum Arreste angenommen und darin bis zu iher verfügten Entlassung detinirt werden sollten, hatte die Kammer schon vor Erlass der Jurisdiction angeordnet. Unter der Controle der Gassen-Aeltesten standen die jüdischen Nachtwächter, die auf Vorschlag vom Schloss-Amte verpflichtet wurden und neben ihrer Hauptbeschäftigung das Anzünden und Auslöschen der Lichter am Sabbath in der grossen Synagoge, das Anzünden und Lichtputzen während der langen Nacht, so wie das Reinigen der Judengasse und des Schulhofes zu besorgen hatten, wogegen ihnen dafür neben einer kärglichen Besoldung wöchentlich an Sonnabenden und Feiertagen eine Sammlung von Brotgaben bei denjenigen Wirthen und Miethern, vor deren Thüren sie gekehrt hatten, so wie ein gemeinschaftlicher Neujahrs-Umgang bei der Judenschaft gestattet war.

Mit der Vermehrung der jüdischen Gemeinde ging natürlich auch die Vergrösserung und Steigerung ihrer Ausgaben für Besoldung der vielen Beamten, für den Kultus, für Unterhaltung der nach 1798 mit einem Kosten-Aufwande von circa 6000 Rthlr. geschmackvoll erweiterten Synagoge, für den Unterricht, für die Unterhaltung des Begräbnissplatzes, für Bestreitung gemeinsamer Lasten und Abgaben an Staat und Stadt, für Armen- und Krankenpflege etc. Hand in Hand. Zur Bestreitung dieser verschiedenartigsten bedeutenden Ausgaben wurden die Einnahmen durch directe und indirecte Steuern, leider nicht immer in zureichender Höhe, beschafft. Für die directe Besteurung waren die Gemeinde-Mitglieder, wie schon oben angedeutet, in 8 Klassen eingeschätzt, und ausserdem musste jeder Jude den vierten Theil seiner Gemeindesteuer zur Unterhaltung der Synagoge und der Armen entrichten. Jeder fremde sich hier niederlassende Jude hatte ein Eintrittsgeld zur Gemeinde-Casse zu bezahlen. Von den ältesten Zeiten bestand eine Fleischsteuer in Höhe von 1 Sgr. für jedes gekoscherte Pfund Fleisch, so wie für jedes Stück Flügelvieh. Die Einnahmen der Kasse betrugen im Jahre 1772 jährlich bereits circa 8000 Rthlr., weshalb auf Anordnung der Kammer zwei Cassirer angestellt werden sollten, man be-

gnügte sich aber später mit einem vom Ausschusse zu wählenden Cassirer, der sich zur Verrichtung der vielen mit seinem Ehren-Amte verbundenen Geschäfte gegen Entschädigung aus der Gemeinde-Casse einen Gehilfen annehmen durfte. Dass die Gemeinde auch schon frühzeitig mit Schulden zu kämpfen hatte, geht nicht blos aus Kammer-Rescripten, sondern auch aus einem im Jahre 1821 anhängigen Prozesse hervor, in welchem die Itzig'schen Erben wegen 5000 Rthlr., die sie aus einer Schuldurkunde vom 5. Februar 1770 zu fordern hatten und zur Tilgung einer älteren Gemeinde-Schuld verwendet worden waren, Klage angestrengt hatten.

Ob auch die Juden zu Prausnitz, Militsch und Trachenberg, welche früher zur Glogau'er Gemeinde sich hielten, zur hiesigen Gemeinde-Kasse beigesteuert haben, hat nicht festgestellt werden können. Am 14. December 1795 entschied die Kammer noch, wie sie dies bereits 1765 gethan hatte, dass die Schächter und Beschneider der gedachten Juden vor ihrer Anstellung von dem Glogau'er Rabbiner zu prüfen, von letzterem, oder dessen Bevollmächtigten, auch Trauungen zu verrichten unb Abgaben an Rabbiner, Cantor und Schammes nach jüdischen Gesetzen zu zahlen seien.

Durch ein Rescript der Kammer vom 24. Mai 1791 wurde verordnet, dass, wie in Breslau, jeder hiesige Jude, der eine Stamm-Nummer habe, sich einen eignen, womöglich, mit andern nicht gleichlautenden Zu- und Geschlechts-Namen führen und diesen, wie bei Christen, auf seine Kinder amtlich fortpflanzen, auch bei 20 Rthlr. Strafe nach solchem schreiben müsse. Das gefertigte Verzeichniss der von den hiesigen jüdischen Wirthen gewählten Stamm-Namen sendete die Kammer dem Magistrate am 17. Juli 1794 mit dem Bemerken zu, dass diese Namen unveränderlich bleiben und die Juden sich derselben bei allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen zur Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr. bedienen sollen. Das Verzeichniss wies 320 Wirthe nach, von denen 101 in den eigentlichen Judenhäusern, die übrigen in Christenhäusern wohnten.

Auch die jüdischen Heirathen unterlagen seit 1740 neben kirchlich-religiösen verschiedenen staatlichen Beschränkungen, deren löblicher Zweck in einer gewissen wohlwollenden Fürsorge für solide und begüterte Ehen, neben der beabsichtigten Hinderung der Vermehrung, nicht zu verkennen war. Ausser den über Heirathen schon im Privilegium von 1743 enthaltenen Bestimmungen erging von der Kammer mittelst Rescripts vom 31. December 1748 die Anordnung, dass künftig keinem fremden Juden das hiesige Incolat ertheilt werden dürfe, wenn nicht

Braut und Bräutigam vorher in der Synagoge ihr wirkliches Vermögen beschworen. Auf Antrag der Aeltesten bestimmte ferner die Kammer mittelst Rescript vom 23. Juni 1794, dass jeder fremde nicht zur hiesigen Gemeinde gehörige Handels- und Ladendiener, der bei einem hiesigen Kaufmanne in Lohn und Brot stehe, wenn er sich mit einer hier eingebornen Tochter verheirathen und hier sich etabliren wolle, sich zuvor auf 4 Jahre von der Stadt entfernen müsse und erst nach 4jähriger Abwesenheit befugt sein solle, gerichtliche Ehepakten mit Nachweisung des gesetzmässigen Vermögens zu schliessen. Am 10. Januar 1797 und wiederholt am 10. October 1801 ergänzte und modificirte die Kammer die obige Verordnung dahin, dass jeder fremde Student, — dieselben waren häufig als Lehrer in Familien untergebracht — der die Tochter eines hiesigen Juden heirathen wolle, nur 3 Jahre, statt früher 6 Jahre, sich von hier entfernt halten solle, dass die Aeltesten jährlich nur Einem hier sich aufhaltenden Studenten und Einem Ladendiener die Verlobung gestatten dürfen und dass, um die Braut bei der Entfernung sicher zu stellen, ein solcher Student oder Ladendiener bei der Verlobung und Errichtung der Ehepakten 300 Rthlr. Schlesischer Pfandbriefe in die Gemeinde-Casse während 3 Jahren zu deponiren habe.

Dass am hiesigen Orte seit langen Jahren nicht blos Unterricht zum Studium des Talmud ertheilt worden, sondern auch öffentliche und Privatschulen bei der Juden-Gemeinde existirten, unterliegt kaum einem gegründeten Zweifel; über Umfang und Einrichtung solcher Institute fehlen jedoch nähere Nachrichten. Ermittelt ist nur, dass der jüdischen Lehrerin L o h e n s t e i n im Jahre 1804 von der Kammer die Erlaubniss zum Miethen eines grösseren Quartiers in der Mälzstrasse ertheilt wurde, nachdem Magistrat berichtet hatte, dass sie zur Zufriedenheit der Eltern eine Art Industrie-Schule eingerichtet habe, in der 35 Kinder im Nähen, Sticken, Zeichnen, Buchstabiren und Lesen unterrichtet würden. In dem Jahre 1808 wurde ferner einem Privatlehrer L e v i n die Errichtung einer jüdischen Vorbereitungsschule erlaubt, damit die Kinder nach dem Unterrichte mit 10 Jahren eine christliche Schule erfolgreich besuchen, oder irgend ein Gewerbe vortheilhaft ergreifen könnten.

Die für die Erlaubniss zur Haltung eines Begräbnissplatzes durch das Privilegium erneuert auferlegte Abgabe von 60 Rthlr. ist seit unbekannter Zeit in eine dergleichen von 60 Rthlr. Gold erhöht worden. Ausserdem hatten die Juden alljährlich für einen aus der Stadt über Festungsterrain nach dem Kirchhofe führenden Fussweg, der Judensteig genannt, einen Zins

von 12 Rthlr. bis in die neuere Zeit an den Kommandanten zu zahlen. Die Entrichtung der Grabstellengelder in willkührlicher Höhe hatte häufig Streitigkeiten und Beschwerden zwischen Juden und deren Aeltesten hervorgerufen, zumal letztere die Verstorbenen nicht eher beerdigen liessen, bis alle rückständigen Abgaben an die Gemeinde-Casse und an die Synagoge gezahlt waren. Dadurch war nun der irrthümliche Glaube entstanden, als ob die Grabstellengelder mit den oft hohen Rückständen identisch wären. Nach langjährigen Correspondenzen zwischen der Kammer und den Aeltesten setzte die erstere mittelst Rescript vom 13. März 1766 die Grabstellengelder-Taxe dahin fest, dass an dergleichen a. für einen Mann das ganzjährige, b. für eine Frau, wie für ein Kind über 15 Jahre, das halbjährige, c. für ein Kind von 5 bis 15 Jahren das vierteljährige, d. für ein Kind unter 5 Jahren das ein und ein halb monatliche Quantum, das der Verstorbene respective, der Ehemann oder Vater zu den Gemeindesteuern exclusive Servis beigetragen, zu bezahlen wäre, die Armen aber ganz umsonst beerdiget werden müssten. Nach einem Rescripte der Kammer vom 8. Mai 1806 mussten ferner die Gräber nicht mehr so seicht, sondern 4 Fuss tief, gemacht und vorher von einem Polizei-Officianten besichtigt werden. Die Kammer-Rescripte vom 15 Januar und 19. Juni 1800 enthielten endlich die Anordnung, dass Juden nicht vor Ablauf des 3. Tages und nicht eher, als bis Zeichen der Auffösung eingetreten, zu beerdigen, der Todtengräber und Begräbniss-Vorsteher dahin zu vereiden, einem Magistrats-Mitgliede die Aufsicht zu übertragen, jeden jüdischen Todesfall dem Viertelsmeister anzuzeigen, von dem Polizei-Directorium stets Leichenpässe, die an den Thoren vorzuzeigen, auszustellen seien. Der jüdische Kirchhofswächter bezog nur ein ausserordentlich geringes jährliches Fixum, es war ihm aber gestattet, von jedem bei ihm übernachtenden Fremden 1 Gröschel Schlafgeld zu erheben. „Ein Douceur von 1 Rthlr. vom Schlosse und das Wachtholz“, von dem bei ihm sich aufhaltenden Wacht-Piquet ward ihm unter seinen Emolumenten nicht garantirt.“

Von den verschiedenen Stiftungen, welche den Juden Gelegenheit boten, ihren frommen und religiösen Glauben zu bekunden, ihren milden und wohlthätigen Sinn zu bethätigen, stand das sogenannte heilige Stift — Chebra Kadischa — heiliger Verein — obenan. Der Ursprung desselben verliert sich in das 17. oder 18. Jahrhundert und ist genauer nicht zu ermitteln, doch finden sich in den noch vorhandenen Büchern d. a. 1770 in hebräischer Sprache verfasste, in verschiedenen Epochen zeitgemäss abgeänderte, Gesetze und Einrichtungen

desselben vor. Das heilige Stift hatte den Zweck, den es noch bis zur Gegenwart verfolgt, arme hiesige oder fremd einwandernde jüdische Kranke im eignen Hospital-Gebäude oder in ihren Wohnungen mit Geld, ärztlicher Hilfe, Medicamenten, Betten, Wäsche, Nachtwachen zu unterstützen, nöthigenfalls durch Krankenwärter verpflegen zu lassen, Leichen zu waschen, zu bekleiden und zu beerdigen. Die Zahl der Mitglieder des Vereins war observanzmässig 71 und bestanden die Einnahmen neben Legaten und Geschenken früher in Beiträgen der Mitglieder, in dem Leihgelde für das von Aron Fraenkel geschenkte Koch- und Tischgeschirr bei Gelegenheit von Hochzeiten und Beschneidungen, in Sammlungen bei Hochzeiten und Beerdigungen etc., in Gebühren, welche der Bräutigam von der Mitgift, jeder Führer der Braut, der Hochzeitsvater, bei Geburten und bei Sterbefällen der nicht zum Gemeinde-Verbande gehörigen Individuen, zu erlegen waren. Ueber die Entwickelung so wie über Verfassungs-Wandlung dieses wohlthätigen Stifts Näheres zu berichten muss der Stifts-Geschichte vorbehalten bleiben.

Nach einem in der jüdischen Gemeinde-Registratur aufbewahrten Buche, überschrieben: „Verzeichniss der Fideicommisse deren Capitalien bei der hiesigen israelitischen Haupt-Gemeinde-Casse fundirt,“ dessen Richtigkeit der vereidete Schammes und die Aeltesten wiederholt bescheinigt haben, da mit wenigen Ausnahmen Testamente oder Fundations-Instrumente nicht vorhanden, wenigstens nicht aufzufinden waren, bestanden von 1744 bis 1812, früher mit 8 bis 10 pro Cent, von 1812 ab mit 6 pro Cent verzinsliche Fundationen folgende:

A. Solche, deren Zinsen an Psalmbeter an Sterbetagen der Fundatoren oder an Gelehrte für Lernen und Studiren eines Abschnitts aus dem Talmud oder Mischna entrichet werden sollten:

1. des Jacob Mannes d. a. 1744 Capital . 900 Rthlr.
2. der Frau Nessel Ezechiel aus Kopenhagen d. a. 1752 Capital . . . . . 300 „
3. des Schneider Menke d. a. 1754 Capital 200 „
4. des Elias Eleser Levy d. a. 1757 Capital $34\frac{1}{3}$ „
5. des Liebisch Heymann Caro d. a. 1773 Capital . . . . 15 „
6. der Frau Keile verw. Seelig Prausnitz d. a. 1779 Capital . . . . 25 „
7. der Keile verehel. Abraham Cohn d. a. 1783 Capital . . . . 25 „
8. des Meyer Jentels d. a. 1785 Capital 400 „

9. des Rabbiner Beer und dessen Frau Vœgelche geb. Josua d. a. 1785 Capital . . 150 Rthlr.
10. der Peschel ersten Ehefrau des Mendel Oettinger d. a. 1788 Capital . . 50 „
11. des Moses Lœbel Isaac zu Breslau d. a. 1788 Capital . . . . 50 „
12. der Rœsel Nassandel d. a. 1790 Capital 50 „
13. des Benjamin Marcus Sachs d. a. 1791 Capital . . . . 9 „
14. des Mindel Marcus Prager d. a. 1792 Capital . . . . $36^2/_3$ „
15. der Mariane verehelicht gewesenen Itzig Bachur d. a. 1792 Capital . . . 133 „
16. des Süsse Raphael Lichtenstædt d. a. 1793 Capital . . . . 100 „
17. des Assessor Indel Halberstadt d. a. 1794 Capital . . . . 25 „
18. der Gytel verehel. gewesenen Israel Mendel Cohn und deren Tochter Beile d. a. 1794 Cap. $90^1/_3$ „
19. des Henoch Frænkel d. a. 1797 Capital 100 „
20. der Frau Peschel Lœbel Schwiegermutter des Jacob Levy d. a. 1801 Capital . 405 „
21. der Hændel verw. Baruch Cohn d. a. 1803 Capital . . , ... $33^1/_3$ „
22. der Braut Ester geb. Heymann Baruch Cohn d. a. 1803 Capital . . . . $33^1/_3$ „
23. des Lœbel Meyer d. a. 1804 Capital . 100 „
24. des Pinkus Eger und dessen Sohn Jeremias d. a. 1804 Capital . . . . . . 500 „
25. des Lemmel Israel Levy d. a. 1805 Cap. 100 „
26. des Salomon Lemmel Levy d. a. 1806 Capital . . . . 25 „
27. des Israel Hamburger und dessen Frau Freide und Schwiegervater Sim. Schammes und dessen Frau Beile d. a. 1806 Capital 300 „
28. der Ester verehelichten Hirsch David Wiener d. a. 1809 . . . . . . 50 „
29. des Heymann Moses d. a. 1809 Capital 150 „
30. der Gutsche verehel. Lazarus Frænkel d. a. 1809 Capital . . . . . . 100 „
31. des Heymann Baruch Cohn d. a. 1809 Capital . . . . 50 „

B. Solche, deren Zinsen vorzugsweise Lehrer, welche die armen Kinder und Studenten im Talmud und der heiligen Schrift unterrichten, zufliessen sollen:

32. der Drossel Tochter des Rabbiner Beer d. a. 1768 Capital . . . . 80 Rthlr.
33. das ehemalige Studenten-Stift Chafros Bachurim genannt d. a. 1768 Capital . 100 „
34. des Lippmann Freund d. a. 1781 Capital 150 „
35. des Löbel Castriel d. a. 1781 Capitial 4000 „

C. Solche, deren Zinsen vorzugsweise armen Bräuten und wohlthätigen Stiften zugewendet werden sollen;

36. des Joseph Abraham Feindels d. a. 1777 Capital . . . . 200 Rthlr.
37. der Radesch verehelicht gewesenen Löbel Reichels und deren Mutter Hinde und deren Bruder Benjamin Halberstadt aus Berlin d. a. 1796 Capital . . . . . . 300 „
38. des Meyer Eger d. a. 1806 Capital . $1205^2/_3$ „
    Von den Zinsen sollen unter andern bedacht werden: arme Bräute, das Stift der Fleischer, das Hemden-, heil., Brot-, Armen-, Unterstützungs-, so wie dasjenige Stift, welches arme Kinder den Talmud studiren läst, das, welches die Armen in den 7 Leidtagen unterhält, der Rabbiner, Assessor, Studenten, die den Talmud studiren etc.
39. der Vœgelche verw. Meyer Eger d. a. 1810 Capital 1245 Rthlr
    Von den Zinsen soll den grösseren Theil eine arme Braut aus der Familie der Erblasserin empfangen, das übrige an Rabbiner, Assessoren, Studenten, die den Talmud studiren, an das Armenstift, an einen Talmuds-Gelehrten, an Gebetsverrichter und zu Oel im Tempel vertheilt werden.
40. der Hoffaktor Raphael Lichtenstædt traf in seinem am 30. Mai 1802 errichteten Testamente unter andern nachstehende letztwillige Dispositionen:
    a. ein Legat von 6000 Rthlr. mit jährlich 6 pro Cent verzinslich, wofür sein Haus No. 102 im 2. Viertel, in welchem er wohnte, für immer verpfändet sein und das als hypothekarische Schuld darauf eingetragen werden, sein Sohn Elias Levin jenes Haus und ein zweites nebst einem Garten vor dem Oderthore für 9000 Rthlr. übernehmen, aber weder verkaufen, noch verschenken, noch verpfänden, vielmehr die Grundstücke in seinem und seiner Nachkommen Besitze bis in die späteste Generation verbleiben sollen;
    b. Besitzer darf das im Hause zur Synagoge und Studir-Zimmer bestimmte Zimmer bis in die späteste Zeiten zu keinem andern Zwecke benutzen;

c. Besitzer muss den Töchtern des Erblassers, so lange sie unverheirathet, gegen 30 Rthlr. Miethe ein Zimmer einräumen;
d. das im Hause befindliche Badehaus muss jedem Mitgliede der jüdischen Gemeinde zu benutzen stets freistehen;
e. von den Zinsen des Legats sollen jährlich vertheilt werden unter undern:
   aa. an eine Jungfer aus des Testators Familie, wenn sie heirathet, 100 Rthlr. zur Ausstattung, oder, wenn keine aus der Familie vorhanden ist, an einen unverheiratheten Studenten, der der jüdischen Gesetze und des Talmud kundig und sie studirt:
   bb. funfzig Reichsthaler an 2 Verwandte, welche täglich in der Haus-Synagoge, deren Vorsteher sie zugleich sind, das Morgen- und Abendgebet verrichten und einen Abschnitt aus der Mischna studiren; bei dem Ableben der Verwandten soll der Rabbiner den Ersatz ernennen;
   cc. 71 Rthlr. zur Ausbesserung, Beleuchtung und Beheizung etc. der Haus-Synagoge.

Dieses Lichtenstædt'sche Testament ward bald nach der Publikation zufolge Antrags des Erben und nach Unterhandlung mit den Vormündern der Lichtenstædt'schen minorennen Kinder durch Sentenz des rabbinischen Gerichts vom 27. December 1802 dahin abgeändert, dass dem Elias Levin Lichtenstædt und seinen Nachkommen erlaubt sein soll, das väterliche Haus nach Belieben und Wohlgefallen zu verkaufen, dass aber in diesem Falle das Legat der 6000 Rthlr. ausgezahlt und in ganz sichern Hypotheken angelegt werden müsse.

Das Vermögen aller voraufgeführten Stiftungen, mit Ausnahme des Lichtenstædt'schen Legats, ist im Laufe der Zeit dem jüdischen Gemeinde-Vermögen einverleibt, dort verausgabt worden, jedoch hat man die Legats-Capitalien später in den Schuldentilgungsplan der jüdischen Gemeinde mit aufgenommen.

Die Fälle, dass Juden während der III. Periode zur christlichen Religion übergetreten, sind nachweislich nur sehr vereinzelt vorgekommen. In dem Jahre 1782 genehmigte nämlich die Kammer, dass zur Unterhaltung eines jüdischen Dienstmädchens, welche aus innerem Triebe zum evangelischen Glauben übergehen zu wollen erklärt hatte, täglich 2 Sgr. aus der Hospital-Casse verabreicht würden. In demselben Jahre beschwerte sich eine Proselitin im städtischen Hospitale über die ihr von Juden wiederfahrnen kränkenden Worte und ehrlose

Thätigkeit. Die Kammer befahl hierauf den Aeltesten in den Schulen bekannt zu machen, dass diejenigen, welche getaufte Juden mit Wort oder That beleidigen, als Störer der öffentlichen Sicherheit ins Gefängniss, oder nach Umständen ins Zuchthaus gebracht werden würden. In einem dritten Falle vom Jahre 1783 meldete sich eine Jüdin im Hospitale zum Uebertritte zur evangelischen Religion. Die Kammer rescribirte hierauf, dass sie beschlossen, der Beele Jacob den Religions-Unterricht in Liegnitz ertheilen zu lassen, da sie hier als eine früher mit 6 Jahren Zuchthaus bestrafte Person vielen Chikanen ausgesetzt sei. Aus dem Jahre 1805 ist endlich noch der Uebertritt eines jüdischen Schneider-Gesellen zu vermerken gewesen.

Das Halten christlicher Dienstboten und Ammen Seitens der Juden war bis zum Jahre 1756 wiederholt Gegenstand von Beschwerden des Magistrats. Obwohl die Kammer ein hierauf bezügliches Verbot am 28. Mai gedachten Jahres erliess, gab sie doch schon unter dem 28. Juli den Juden das Halten der Dienstboten und Ammen nach, wenn sich dergleichen unter ihnen nicht vorfänden, diejenigen Juden und Jüdinnen aber, die sonst sich ehrlich nicht ernährten aber den Dienst verweigerten, sollten ferner hier nicht geduldet werden.

Auch war der hiesigen Judenschaft, welche sich früher durch Tracht und eine besondere Art von Mützen unterscheiden mussten, von der Kammer bereits im Jahre 1743 erlaubt werden, dass sich Weiber und Töchter nach ihrem Gefallen kleiden dürften.

Trotz der entgegengesetzten Zusicherungen in dem Privilegium war der Handel der Juden auf dem Lande wie in der Stadt fortwährend mancherlei polizeilichen oder durch die Kammer auferlegten Beschränkungen unterworfen. Sie bedurften zu Reisen ausserhalb der Stadt stets besonderer Pässe. Der Obrist v. Schwerin übertrug schon am 20. Januar 1742 die Ausfertigung solcher Legitimationen an den Thoren, die er bisher ausgestellt, zur Verhütung des Unterschleifs und des Einschleichens dem Magistrate. Die Kammer ordnete dazu an, dass in den Pässen Person und Kleidung zu beschreiben, dass, wenn die vom Lande von Juden etwas kaufen und zu sich fordern, der Pass nicht eher ausgestellt werden dürfe, „bis die mitzunehmenden Waaren vom Accis-Amte versiegelt, dies im Passe exprimirt und der Pack, worein die Waaren versiegelt, beschrieben worden.“ Nach einem Kammer-Rescripte vom 6. Juni 1782 sollte keinem hiesigen Schutzjuden, ein Pass gegeben werden, wenn er nicht durch Attest der Aeltesten nachwiese, dass er wirklich hiesiger Jude und ehrlicher Mensch

sei. Durch Rescript vom 28. October 1776 hatte die Kammer ferner angeordnet, dass Juden ausserhalb Glogau kein Domicil nehmen, bei Jahrmärkten und ähnlichen Gelegenheiten nur 8 Tage an einem Orte sich aufhalten dürften, während dieser Zeit nicht privatim, sondern in Gasthöfen logiren, bei längerem Aufenthalte aber der Orts-Obrigkeit Anzeige machen und nöthigenfalls Kammer-Genehmigung einholen müssten. Dem Landrathe wurde 1785 aufgetragen, keinem Juden im Kreise fixirten Aufenthalt zu gestatten und das Hausiren derselben durch die Landdragoner überwachen zu lassen. Noch im Jahre 1806 ward den Lederhändlern Brandes und Meyer nachgegeben, ohne Concession mit inländischem Leder zu handeln, dagegen wurde ihnen das Importiren und Handeln mit Mastricher und Lütticher Leder bei Confiskation verboten.

Die Conflicte der Juden mit den Handwerkern und Innungen, wie solche unter der österreichschen Regierung allzu oft wiederkehrten, scheinen unter preussischer Regierung seltener geworden, oder wenigstens die Klagen und Beschwerden der Zünfte bei den Behörden verstummt zu sein, denn die Akten enthalten darüber keine Nachrichten von Wichtigkeit. Der Grund hievon lag offenbar darin, dass die Juden mehr den ihnen gestatteten gewinnreichen Handel ausbeuteten, als sich mit den mühevolleren Gewerben befassten, und dass auch die Erlernung des Handwerks durch Juden von der Regierung ausserordentlich gefördert und begünstigt wurde. Ein Rescript der Kammer vom 20. Juni 1792 enthielt die Anordnung, dass, wenn einzelne Meister jüdische Jungen in die Lehre nehmen wollten, die Mittels-Aeltesten aber dies verweigerten, der Meister ihn privatim auslernen, der Magistrat aber den Lehrbrief ausfertigen solle: ein solcher Meister, so lautete das Rescript weiter, könne auf Verlangen zum Hof- und Freimeister ernannt werden, und müsse seinen Sitz im Mittel neben den Aeltesten haben, auch jährlich während der Lehrzeit einen Monat vom Servis befreit bleiben. In dem Jahre 1796 wurde dem Chyrurg Bartsch das Prädikat „Hof-Chyrurg" verliehen, weil er einen jüdischen Knaben, der die Prüfung bestanden, 3 Jahre in Lehre gehabt hatte. In demselben Jahre war dem Knopfmachermittel in Ratibor eine Prämie von 25 Rthlr. dafür bewilligt worden, weil dasselbe einen jüdischen Gesellen als Meister in die Zunft aufgenommen hatte, was der hiesige Magistrat den Mitteln bekannt machen musste. Die Kammer ertheilte 1801 einem Schneidermeister, der einen Juden ausgelernt hatte, das Prädikat „Hofschneider." Für 2 jüdische Schneider-Lehrlinge wurden dem Meister 50 Rthlr., dem Mittel für die Freisprechung 50 Rthlr., einem Buchbindermeister und

einem Tabakspinner für ausgelernte! jüdische Lehrlinge je 25 Rthlr. im Jahre 1802 bewilligt. Das hiesige Schneidermittel empfing im Jahre 1803 dafür, dass es den jüdischen Gesellen Getschel als Meister aufgenommen hatte, eine Prämie von 50 Rthlr. und im nächstfolgenden Jahre eine gleich hohe Prämie für einen freigesprochenen jüdischen Lehrling.

Ausser dem durch das Privilegium vom 25. Mai 1743 festgestellten Schutzgelde wurden der gegebenen Befreiungs-Zusicherungen ungeachtet den Juden im Laufe der Zeit mancherlei direkte und indirekte Steuern so wie diesen gleich stehende Leistungen an den Staat aufgebürdet. Die Juden, denen ein Domicil hier gestattet worden, hatten, wenn sie nach Jahr und 6 Monaten ausser Landes gingen, von Baarschaften und Effekten 10 pro Cent an den Fiskus abzuführen, worüber dem Schloss-Amtmanne bereits 1748 die Aufsicht übertragen wurde. Schon seit Anfang der preussischen Regierung in Schlesien hatten dieselben für jeden Trauschein ein sogenanntes Rekrutengeld in Höhe von 10 Rthlr. an den Staat, ausserdem für die Ausfertigung einen Dukaten nebst 3 ggr. Stempel dem Kammer-Fiscal zu zahlen. Wiederholte Beschwerden der Aeltesten über diese mit dem Privilegium nicht im Einklange stehende Hebungen wurden 1744 und 1750 von der Kammer zurück gewiesen. Später wurden die Gebühren für Heimaths-Consense noch erhöht und betrugen 10 Rthlr. in Gold an sogenannten Chargen-Jura zur Kriegs-Casse, 5 Rthlr. in Gold zur Haupt-Manufactur-Casse und 10 Rthlr. Stempel, die aber zuletzt auf 5 Rthlr. ermässiget wurden. In den Jahren 1748 und 1749 trat bei der königlichen Münze ein fühlbarer Mangel an Silber ein. Da man vermuthete, dass die Juden den Verboten entgegen, viel altes Silber ausser Landes schaften, so wurde unter dem 27. Mai 1749 die Bestimmung getroffen, dass die gesammten Juden Schlesiens eine Anzahl Mark alten Silbers an die königliche Münze zu liefern hätten. Das Lieferungs-Quantum wurde auf die verschiedenen Juden-Gemeinden, unter andern auch auf die hiesige, repartirt, aber bei der grösseren Abnahme des Silbers im Jahre 1751 gestattet, für eine Mark Silbers einen Reichsthaler in Golde zu geben. Inzwischen stieg der Einkaufspreis des Silbers, während der Verkauf unverändert blieb, so dass die Juden bei diesem Handel immer mehr verloren, bis dieser durch den ausgebrochenen Krieg ganz ins Stocken gerieth. Nach dem Frieden entschloss sich die Judenschaft die ganze Silberlieferung in Gelde abzutragen und für jede Lieferungs-Mark 1 Rthlr. 20 ggr. Zuschuss zu zahlen. Auf diese Weise fiel nach einem Plane und einer Verordnung vom 18. März 1744

den Glogau'er und den in den Städten des hiesigen Departements wohnenden tolerirten Juden ein jährlich in 2 Terminen zu entrichtender Beitrag von 995 Rthlr. 12 ggr. zu, zu welchen unter andern die Juden in Prausnitz vermöge eines durch das königliche Amt im Jahre 1777 vermittelten Vergleichs jährlich 12 Mark Silbers beisteuerten. Wiederholte Beschwerden der Aeltesten auch über diese ungerechtfertigte Steuer blieben unberücksichtigt, vielmehr verfügte die Kammer noch im Jahre 1788 wegen der rückständigen Silber-Lieferungs-Zuschüsse die Execution.

In dem Jahre 1769 wurde zur Förderung des Betriebs der Berliner Porcellan-Manufaktur, namentlich um solche mehr ausser Landes bekannt zu machen, die Anordnung getroffen, dass die Juden verpflichtet sein sollen, bei ihrer jedesmaligen Ansetzung, bei einem Hauskaufe, einer Heirath, Erlangung eines Privilegiums, einer Concession oder andrer Beneficien ein Quantum Porcellan, und zwar ein Jude, der auf General-Privilegium angesetzt würde, oder solches erlangte, für 500 Rthlr., ein ordinairer Jude für 300 Rthlr. zu einem Drittheile von der feinen, zu einem Drittheile von der mittleren und zu einem Drittheile von der geringen Sorte zu nehmen, ausser Landes zu debitiren und vor Aushändigung des Privilegiums, der Concession oder des Consenses hinlänglich nachzuweisen, dass er der Verordnung nachgekommen. Wie streng man es damit nahm geht unter andern aus einem Kammer-Rescripte vom 26. Mai 1786 hervor, worin befohlen ward, mit der Tax- und Subhastation des Schutzjuden Hirsch Hittel'schen Hauses vorzugehen, wenn nicht binnen 3 Wochen der Verkauf und Verschleiss des für 300 Rthlr. aus der Fabrik entnommenen Porcellans ausserhalb Landes nachgewiesen würde.

Von den eigentlichen Toleranzgeldern waren die einheimischen Juden befreit, dagegen mussten die sogenannten Juden-Aemter von jedem hier verweilenden fremden Juden täglich 4 Kreuzer Tagegebühren erheben.

Ein patriotisches freiwilliges Opfer, welches die Judenschaft während der Belagerung Glogau's durch die Franzosen in der Zeit vom 7. November bis 3. December 1806 gebracht, verdient hier noch besonders erwähnt zu werden. Nach einem Kammer-Rescripte vom 11. November 1806 war nämlich Allerhöchst genehmigt worden, dass die unter der hiesigen Judenschaft zur Winterbekleidung der Armen gesammelten 745 Rthlr 4 gr. behufs Anschaffung von Mänteln für die in Vertheidigung der Festung begriffene hiesige Garnison verwendet werden durften. Die Fürsorge des Tuch-Ankaufs und der Mäntel-Anfertigung ward den Juden-Aeltesten mit der

Massgabe anvertraut, dass diese Mäntel schleunigst besorgt und demnächst dem hiesigen Gouvernement zur Vertheilung unter die Garnison gegen Quittung überliefert wurden.

Diese patriotische Handlung führt uns in eine Zeit der trübsten Erinnerungen an Glogau's trauriges Schiksal während der französischen Occupation, in die Zeit der wichtigsten folgeschweren Kriegs-Ereignisse ein, von denen auch die Juden theils mit der ganzen Stadt, theils für sich allein, hart und empfindlich betroffen wurden, an denen sie mittel- und unmittelbar betheiligt waren. Nachdem nämlich die Festung Glogau am 3. Decmber 1806 capitulirt hatte und die französischen Belagerungs-Truppen in die Sadt eingerückt waren, forderte deren Ober-Befehlshaber, der General Vendamme, durch seinen Adjudanten von der Stadt, dem Inhalte der Capitulation entgegen, eine Brandschatzungs-Contribution von 35,000 Rthlr., die bei Androhung der Plünderung binnen 2 Stunden erlegt werden sollten. Eine gewählte Deputation von sogenannten Repræsentanten der Bürgerschaft konnte den General, der bereits Anstalten zur Ausführung seiner Drohung traf, indem er die Soldaten unter die Waffen treten liess, erst nach vielen Bitten bewegen, die Contribution auf 25000 Rthlr. zu ermässigen und die Zahlungsfrist um 2 Stunden zu verlängern. Die Summe wurde mit Hilfe eines bewilligten Deposital-Vorschusses des königlichen Ober-Amts, mit Verwendung einiger von fremden Städten zufällig beim hiesigen Magistrate deponirten Capitalien und mit Hilfe einiger schleunigst bei der Judenschaft so wie bei bemittelten Bürgern erlangter Vorschüsse aufgebracht und dem General übergeben. Eine Quittung verweigerte derselbe, als unnöthig, weil die Kriegs- und Domainen-Kammer von der geleisteten Zahlung benachrichtiget und die Bürgerschaft dadurch in Kenntniss gesetzt werde, dass die angedrohte Plünderung unterbliebe. Das war nur die Einleitung zu den schweren Opfern und Lasten, welche von 1806 ab der Stadt und deren Bewohnern durch andere Contributionen, durch bedeutende Einquartirungen, damit verbundene Natural-Verpflegungen, durch ausgeschriebene Lieferungen und Requisitionen aller Art auferlegt wurden. Bereits am 4 December 1806 kam es nun bei dem Magistrate zur Sprache, für die ausserordentlichen Massnahmen und Berathungen zur Erstattung jener Contributions-Vorschüsse, zur Beschaffung der aussergewöhnlichen Geld- und anderen Bedürfnisse, für Lieferungen und Requisitionen, zur geordneten gerechten und angemessenen Vertheilung der bedeutenden Natural-Einquartirungen und Militair-Verpflegungen, überhaupt zur Wahrnehmung des allgemeinen Wohles und der Gerechtsame der Einwohner in so

wichtiger Zeit und unter dem Drucke eines übermüthigen Feindes 'dem Magistrate als Beirath eine ausserordentliche Special-Commission beizuordnen und an die Seite zu setzen. Auf Antrag der sogenannten Bürger-Repræsentanten und Mittels-Aeltesten wurden in diese Commission die Hof- und Criminalräthe Michaelis und Eitner, der Medicinalrath Gerdessen, der Justiz-Commissarius Viertel, die Kammer-Secretaire Scharf und Gærtner, die Kaufleute Dionysius, Schuhmann, Cleemann und Redtel, der Eisenhändler Torge, der Goldarbeiter-Aelteste Seidel, der Nadler-Aelteste Weisbach, der Uhrmacher Herzog, der Seilermeister Ersch und die beiden jüdischen Hausbesitzer Lichtenstædt und Raphael Lœbel Munk gewählt, von der Kriegs- und Domainen-Kammer ausdrücklich bestätigt, an ihre Spitze aber, als Magistrats-Mitglied, der Vice-Stadt-Director Kahlert gestellt. Noch bevor diese Commission sich constituirte, war vom Kaiser Napoleon dem preussischen Staate im December 1806 eine extraordinaire Contribution von 140 Millionen Franken, darunter der Provinz Schlesien 12 Millionen, auferlegt, auf Land und Stadt ausgeschrieben, nach einem Rescripte der Kammer vom 22. December 1806 auf die Stadt Glogau provisorisch ein Beitrag von 34000 Rthlr., einer späteren definitiven Festsetzung zufolge ein dergleichen von 33116 Rthlr. repartirt worden. Auf dringendes Bitten des Magistrats hatte sich die Kammer wegen Herabsetzung dieser Summe für die Stadt Glogau an den französischen Intendanten Chaillon gewendet und theilte zuerst am 6. Januar 1807 die Antwort des Intendanten mit, nach welcher der Contributions-Beitrag der Stadt erheblich ermässigt sein sollte. Der Magistrat liess Abschrift dieser freudigen Nachricht der obigen Special-Commisison, welche sich inzwischen am 22. December 1806 versammelt und ihre Thätigkeit damit begonnen hatte, die wohlhabenden Bürger und Juden durch persönliche und schriftliche Vorstellungen und Vermittelungen zur darlehnsweisen Gewährung von Geldern zu bewegen und auf eine richtige und gleichmässige Vertheilung der Einquartirungslasten unter Heranziehung auch der bisher befreiten Grundstücke hinzuwirken, mit dem Ersuchen zugehen, dem Intendanten Namens der Stadt ein Dankschreiben zuzusenden. Der Ausführung dieses Auftrages unterzog sich natürlich die Commission unverzüglich, sie hatte aber ausserdem vorher am 3. Januar ej. a. weil sie bereits mit dem Intendanten in unmittelbare persönliche Verbindung getreten war und dieser ihr seinen Schutz und seine Mitwirkung bei Verminderung der Kriegssteuer zugesagt hatte, den Beschluss gefasst, für ihn als Zeichen der

Erkenntlichkeit eine goldne Dose im Werthe von 600 Rthlr. in Berlin zu bestellen und ihm später zu überreichen, wie sie auch dem Kommandanten Sabes zum Neujahr ein Geschenk, bestehend in einem Pferde und dazu gehörigen Sattelzeuge, gemacht hatte. Ehe die Dose von Berlin anlangte hatte die Commission mit dem Intendanten wiederholt persönlich verkehrt und zuletzt auch aus seinem Munde den Wunsch und gewissermassen die Bedingung vernommen, dass er, um zu sehen, was er als Bürger Glogau's beim Kaiser ausrichten könne, und um ein Dokument seines Verfahrens nach Frankreich mitzubringen, Bürger der Stadt Glogau werden möge. Die Commission, der auch unter der Hand durch den geheimen Secretair la Rivaliere mitgetheilt worden war, dass im Falle der Gewährung jenes Wunsches auf den Erlass der halben Contribution, wenn nicht auf noch mehr, ziemlich zu rechnen sei, hatte nichts Eiligeres zu thun, als dem Magistrate darüber Bericht zu erstatten. Letzterer liess unverzüglich ein prachtvolles Bürger-Diplom ausfertigen, welches sodann am 25. Januar 1807 nebst der inmittelst von Berlin angelangten Dose von der gesammten Commission, die sich zu diesem Zwecke vorher in der Wohnung des Medicinalrath Gerdessen versammelt hatte, der Bestimmung gemässs überreicht wurde. Die scheinbare Wirkung blieb nicht lange aus, denn am 6. Februar ej. a. fertigte die Kammer dem Magistrate Abschrift eines Schreibens des Intendanten zu, nach welchem der Beitrag der Stadt auf 10000 Rthlr. herabgesetzt und gestattet worden, dass die Stadt vor der Hand nicht einmal die früher festgesetzte Abschlagszahlung zu leisten hätte, sondern davon dispensirt worden wäre. Die Special-Commission setzte zwar noch am 11. Februar fest, dass auch dem Secretair des Intendanten für seine Mühwaltung ein Douceur von 100 Friedrichsdor gereicht werden sollte, welche Summe der Banquier Bamberger vorzuschiessen übernahm, sie hat jedoch davon nach einer Anzeige an den Magistrat vom 9. März desselben Jahres Abstand genommen, weil der Secretair mit Rücksicht auf die traurige Lage der Stadt auf jene Remuneration verzichtet hatte. Der Magistrat und die Special-Commission mussten jedoch nur zu bald die bittere Erfahrung machen, dass der französische Ehrenbürger Glogau's seine mündlich und schriftlich gegebenen Zusicherungen nicht erfüllte und inne hielt, vielmehr sich davon unter verschiedenen Vorwänden lossagte. Schon am 28. Februar 1807 machte die Kammer den Magistrat darauf aufmerksam, dass der Beitrag der Stadt zur ganzen Contribution nicht erlassen, sondern nur gestundet sei. Gegenvorstellungen und Hinweise auf die schriftliche Zusage halfen

nichts. Der Magistrat wollte nun, als im Monate März die Contributions-Reste ernstlich mit Executions-Androhung urgirt wurden, auf seine Rate wenigstens die gemachten Auslagen für Pallisaden, Hospital-Utensilien und andre Lieferungen in Anrechnung bringen, bat auch nochmals den Intendanten wenigstens um diese früher ebenfalls zugesicherte Begünstigung, wurde aber statt einer directen Antwort am 21. Mai benachrichtiget, dass die Kammer auf Befehl des Intendanten die Zahlung aller Contributions-Rückstände bis Ende Mai angeordnet habe. Der Intendant liess dabei durch den damaligen Landrath v. Tschammer eröffnen, dass ihm zwar bekannt, wie sich mehre Städte auf seine Protection stützten, dass jedoch die Stundung und Frist abgelaufen, da es nicht mehr in seiner Macht stehe, die Zahlung aufzuschieben. Nach vielfachen Reclamationen und Verwendungen wurde dem Magistrate unter dem 2. Juli 1807 nochmals notificirt, dass jeder Erlass an Contributions-Beiträgen für ungiltig erklärt und zurückgenommen worden. Noch am 12. August desselben Jahres wurde vom Magistrate in einer Audienz bei dem von Breslau hieher gekommenen Intendanten ein letzter Versuch gemacht; der Intendant, der sich zu einem Erlasse nicht für befugt erklärte, tröstete den Magistrat nur damit, dass er die Kammer mündlich und schriftlich angewiesen habe, den Ausfall auf das ganze Departement zu repartiren. Diese eitle Vertröstung des wortbrüchigen Franzosen fand eben so wenig Berücksichtigung bei der Kammer wie die an den Kaiser selbst gerichtete Immediat-Vorstellung der Stadt eines Bescheides gewürdigt wurde. Da auch eine von dem Präsidenten v. Kieköfer am 31. August desselben Jahres bei der in Berlin von dem Könige eingesetzten Commission zur Vollziehung des Tilsiter Friedens gethane schriftliche Verwendung keinen Erfolg hatte, mussten damals nicht blos die ursprünglich auf 10000 Rthlr. ermässigten, sondern in späteren Jahren auch noch die zu dem ganzen Contributions-Beitrage noch fehlenden 23116 Rthlr. von der Stadt gezahlt werden.

Die vorstehende städtische Kriegs-Contributions-Angelegenheit, deren ausführliche Erwähnung in einem Geschichtsbuche über Glogau bis jetzt nicht zu finden gewesen, hat hier aus dem Grunde eine so eingehende Darstellung erfahren, weil sie mit der nachfolgend zu schildernden besonderen Contributions-Sache der Judenschaft in einem gewissen aufklärenden Zusammenhange steht, und weil auch die Betheiligung der Juden an der städtischen Verwaltung, an den Geschäften der Special-Commission, an den Vorschüssen zum Besten der Stadt so wie an deren Kriegsopfern und Lasten gebührende Würdigung

verdient. Die mehr genannte Special-Commission, welche sich zu Anfange April 1807 von selbst wieder auflöste, legte am 12. März desselben Jahres durch ihren Rendanten Schuhmann dem Magistrate über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab, aus der hervorgeht, dass die Commission in jener Zeit der grössten Furcht, des Schreckens und der allgemeinen vertrauungslosen Entmuthigung 17071 Rthlr. 15 Sgr. Darlehne für die Stadt vermittelt hatte, wozu unter andern das jüdische Stift Malbusch Erumim 500 Rthlr., die „alttestamentarische" Gemeinde 2950 Rthlr., dieselbe nochmals 233½ Rthlr. Münze und 88 Rthlr. Courant, Hoffaktor Lichtenstædt 200 Rthlr. Nathan Friedlænder 50 Rthlr. Courant, Israel Hirschel Brandis 200 Rthlr. Münze, Itzig Loebel Sachs 150 Rthlr. in Pfandbriefen, Josph Friedlænder 50 Rthlr in Pfandbriefen beigetragen hatten.

Dass die Special-Commission neben ihrer dankens- und rühmenswerthen unermüdlichen Wirksamkeit mit Energie und Consequenz nicht blos die möglichst gleichmässige Vertheilung der Einquartirungslasten ihrer Mitbürger überwachte, sondern auch schonungslos und unparteiisch gegen Schwächen, die sich in ihrer Mitte kund gaben, verfuhr, das hat sie an dem Hoffaktor Lichtenstædt bewiesen. Derselbe hatte, Krankheit vorschützend, bei dem Kommandanten auszuwirken verstanden, dass er für seine beiden Häuser von Einquartirung verschont wurde. Mehre Commissions-Mitglieder führten darüber in der Sitzung vom 14. Januar 1807 Beschwerde; es wurde dem Lichtenstædt mündlich und schriftlich das Missfallen der Commission zu erkennen gegeben, und, da er nach einigen Tagen seinem Versprechen gemäss der ungerechtfertigten Einquartirungs-Befreiung nicht entsagt hatte, wurde er am 21. Januar ij. a. förmlich excludirt, ihm dies durch Anschreiben bekannt gemacht und in seine Stelle der Banquier Samuel Hirsch Bamberger einstimmig gewählt.

Unerwartet wurde am 7. März 1807 auch die hiesige Judenschaft von dem französischen Intendanten Chaillon im höheren Auftrage mit einer besonderen Contribution von 30000 Rthlr. in der Art belegt, dass 13 in einer Designation bezeichneten Mitglieder 28000 Rthlr., die übrige jüdische Gemeinde den Ueberrest von 2000 Rthlr. bezahlen sollten. Eine Vorstellung der Aeltesten an die Kammer, um durch deren Fürsprache eine Ermässigung zu erlangen, blieb erfolglos, sie wurden vielmehr an den französischen Intendanten verwiesen. Bald darauf traten mehre einflussreiche Gemeinde-Mitglieder in der Aeltesten-Stube zu einer Berathung zusammen und wurde daselbst beschlossen, durch ein Douceur von 2000 Rthlr.

in Pfandbriefen bei dem Secretair la Rivaliere, der alle Geschäfte des angeblich erkrankten Intendanten besorgte, ihrem Gesuche um Herabsetzung der Contribution, wozu vorher schon Hoffnung gemacht worden war, Eingang zu verschaffen: ein Joseph Löwenstein, der mit dem Secretair schon bei andern Geschäften bekannt geworden und der französischen Sprache mächtig war, wurde beauftragt, das Geschenk zu offeriren. Der erste Versuch missglückte, weil, nach der Aeusserung des Secretairs, die Sache schon zu offenkundig geworden; ein zweiter Versuch aber, bei welchem das Douceur von 2000 auf 3000 Rthlr. Pfandbriefen erhöht worden war, wurde geheimer und mit anscheinend glücklicherem Erfolge betrieben, und durch Elias Levin Lichtenstædt in Begleitung des Löwenstein ausgeführt. Nach der Zusicherung des Secretairs sollte die Contribution auf 18000 Rthlr. ermässiget, davon 16000 Rthlr. auf 49 in einer bereits entworfenen Liste benannte Mitglieder, die übrigen 2000 Rthlr. auf die Gemeinde vertheilt und die Designation vom Intendanten besiegelt und vollzogen zurückgestellt werden. Die Abführung und Erlegung jener herabgesetzten Contributions-Summe verzögerte sich mehre Wochen, bis endlich auf Drängen des Intendanten die Kriegs- und Domainen-Kammer den strengen Befehl an die Judenschaft erliess, die vollen 30000 Rthlr, ungesäumt zu erlegen, da unter der vermeintlichen Herabsetzung nur eine Stundung zu verstehen gewesen sei. Später musste die jüdische Gemeinde ausserdem sogar noch circa 7000 Rthlr. bezahlen, so dass die Contribution auf ungefähr 37000 Rthlr. angeschwollen war, von denen 30000 Rthlr. durch sämmtliche Gemeinde-Mitglieder auf Grund einer von vereideten Taxatoren angelegten Repartition, die anderen 7000 Rthlr. aber von den Aeltesten mittelst eines für Rechnung der Gemeinde-Casse aufgenommenen Darlehns gedeckt wurden. Diese Contribution war hiernach mit eine Ursache der in folgenden Jahren auf 45757 Rthlr. angewachsenen jüdischen Gemeinde-Schuldenlast. Wegen dieser enormen Contribution verweigerten auch die Juden-Aeltesten, welche am 20. Januar 1807 zu der städtischen Contribution bereits 572 Rthlr. beigesteuert hatten, jede weiteren und ferneren Beiträge zu den Kriegs-Ausgaben der Stadt, wobei sich der Magistrat beruhigte. Die Handelsleute Jakob Wolf Levy, Benjamin Frænkel, Jakob David Meyer und der Hoffaktor Lichtenstædt hatten den dritten Theil des oben erwähnten Douceurs, also 1000 Rthlr. in Pfandbriefen, ohne Deckung vorgeschossen und strengten, da ihnen wegen Erstattung Schwierigkeiten gemacht wurden, im Jahre 1809 gegen die Aeltesten wegen Verwendung zum Besten der Ge-

meinde, Prozess an, in welchem sie durch Erkenntniss des Ober-Landes-Gerichts vom 10. Januar 1811 obsiegten.

In die Anfangszeit der französischen Besetzung Glogau's fielen noch 2 Rescripte der Kammer vom 13. Dezember 1807, wiederholt am 16. September 1808, worin der Fourage-Ankauf von den französischen Militairs oder den zur Wartung der Pferde bei denselben angestellten Knechten bei Strafe verboten wurde. Es sei, so hiess es am Schlusse der Rescripte, wahrgenommen worden, dass mehre Personen, namentlich Juden, von den zur Verpflegung der französischen Truppen bestimmten Holz, Fleisch und andern Lebensmitteln Quantitäten gekauft, dadurch aber die französischen Behörden gereizt worden, über den Bedarf stärkere Rationen zu verlangen, es werde daher verordnet, dass Contravenienten mit Confiscation, Geld, oder Gefängniss bestraft, wenn es Juden, des Schutzes verlustig und über die Grenze geschafft werden sollen.

Uebergehend zu den jüdischen Abgaben und Leistungen an die Stadt, so wie zu der Stellung der Juden in letzterer seit Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, so ist zunächst zu bemerken, dass die Forderungen der Stadt an die Judenschaft seit dem Uebergange Schlesiens an Preussen den Gegenstand langjähriger Streitigkeiten bildeten, bei denen es sich theils um Rückstände und deren Berechnung, theils um laufende Zinsen, Abgaben, Gefälle und Auslagen handelte. Die eine Gattung von Rückständen betraf Grundzinsen von 6 Häusern, über dem sogenannten Graben, bei dem Schlosse gelegen, welche die Besitzer seit langen Jahren bis 1749 in Höhe von 178 Florin 48 Kr. der Cämmerei schuldig geblieben waren. Der Magistrat schritt zu militairischer Execution von 3 Mann, wofür jedes Haus täglich 8 ggr. zu zahlen hatte. Die Juden beschwerten sich hierüber bei der Kammer und diese ordnete mittelst Rescripts vom 3. März 1749 an, die militairische Execution aufzuheben, da die Supplikanten zu arm wären, denselben aber kurze Fristen zu bewilligen, und, wenn diese nicht inne gehalten würden, die säumigen Restanten bis zur Bezahlung ins jüdische Gefängniss setzen zu lassen. Die zweite Gattung von Rückständen aus Vergangenheit und Gegenwart umfasste hauptsächlich städtische Ansprüche, die aus dem Contracte von 1668 hergeleitet wurden, Röhrkastenzinsen so wie Gegenforderungen der Juden aus früheren Steuer-Berechnungen. Die richterliche Entscheidung über alle diese schon 1740 anhängig gemachten Forderungen war theils durch sehr weitläufigen Schriftwechsel der Parteien, theils durch verschiedene Kriegs-Unruhen viele Jahre lang hingehalten worden, so dass die Kammer im Jahre 1749 dem Magistrate

nochmals eine vollständige Specification aufgab. Eine solche ward nach Verlauf von 2 Jahren eingereicht und verlangte die Stadt:

1. aus dem Vergleiche und Contracte von 1668, der erst mit Jahre 1743 durch das Privilegium aufgehoben worden, die jährlichen 200 Mark für die Zeit von Ostern 1737 bis Weihnachten 1742, von wo ab die Juden zum Servis herangezogen wurden, 920 Fl.;
1. Geschossgelder und Zinsen von den jüdischen vormals christlichen Häusern, die seit Weihnachten 1742, wo der Vergleich von 1668 aufgehört habe, wieder aufgelebt wären;
3. verglichene Thorzoll-Reluitionsgelder bis 1. März 1739 mit 34 Fl. 3 Kr.;
4. den alten respective neuen Röhrkastenzins vom Jahre 1737 respective 1739 ab nebst den für neu eingelegte 19 Röhren verauslagten 9 Fl. 30 Kr.

Die Juden machten ihre, die magistratualischen Ansprüche bei weitem übersteigenden Gegenforderungen, theils wegen zu viel oder indebite erhobener zur Cämmerei eingezogener Steuern, theils wegen zurückgehaltener und gekürzter Bonificationsgelder geltend. Durch 3 gleichlautende Urtel des I. Senats der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau vom 9. Juni 1755, des II. Senats vom 1. September 1760 und des I. Senats der Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer vom 28. November 1766 wurden die Juden in reconventione zum Separat-Prozesse verwiesen, in conventione aber nach den Anträgen des Magistrats verurtheilt. Die Zahlung der Gelder erfolgte erst nach dem 14. September 1769, als die Juden die bewilligten Fristen nicht inne gehalten hatten und daher militairische Execution beantragt worden war. Von der Verfolgung der Reconventions-Forderungen ist nichts bekannt geworden.

Zufolge der früheren hiesigen städtischen Verfassung, die bis zur Einführung der Städte-Ordnung in Kraft geblieben, musste jeder Jude, welcher mit Bewilligung der Kammer-Grundstücke, innerhalb der städtischen Jurisdiction kaufte, das Bürgerrecht gewinnen. Zu diesem Behufe wurde vorher, wie bei Christen, der von Juden unterschriftlich vollzogene Revers dem Magistrate eingereicht, in welchem sich der Aufzunehmende verpflichtete, gegen Sr. Majestät Treue, dem Magistrate Gehorsam zu erweisen, den ergehenden Verordnungen nachzukommen, sich bei allen das bürgerliche Haus betreffenden Vorfallenheiten nach der hiesigen Observanz zu richten, die Verrichtung aller Gerichts-Akte in dem Hause zu gestatten, alle bürgerlichen Abgaben und öffentlichen Onera zu entrichten und zu tragen. Hierauf ward die übliche Recognition oder

Bürgerbrief ausgefertigt, wofür das Bürgerrechtsgeld nach folgenden von einer kaiserlichen Commission bereits im Jahre 1732 festgesetzten 5 Classen zu erlegen war. In der I. Classe, Grafen, Freiherrn und Ritterstandsherrn umfassend, betrug dasselbe 40 Rthlr., 30, 24 und 20 Rthlr.; in der II. Classe, Apotheker, Bader, Barbiere, Cameralisten, Honorationen, Kaufleute en gros, Juveliere, Litteraten, Amts-Officianten, Weinschänker umfassend, betrug es 12 Rthlr.; in der III. und IV. Classe, verschiedene Handwerker umfassend, betrug es 8 und 4 Rthlr.; in der V. Clase für Canzlei- und andere Boten, Fischhändler, Fuhrleute, Garnhändler, Grützner, Leistenschneider, Nachtwächter, Schiffer und Schäfer 2 Rthlr. Die jüdischen Hausbesitzer wurden zur II. Classe geschätzt und hatten also neben 1 Rthlr. Spritzengeld 12 Rthlr. an Bürgerrechtsgeld zu zahlen. In den wenigen Fällen, wo jüdische Meister ein zünftiges Handwerk am hiesigen Orte treiben wollten, mussten sie zwar auch das Bürgerrecht, gewinnen, aber dafür nur 4 Rthlr. abführen. Seit Einführung der Städte-Ordnung war das Bürgerrechtsgeld für hiesigen Ort ohne Unterschied des Ranges und Standes auf 6 Rthlr. vom Minister des Innern festgesetzt worden.

Nach dem oft erwähnten Privilegium sollten die Juden stets Einquartirungs-Befreiung geniessen. Diese Zusage galt und wurde respectirt, so lange der Frieden im Lande dauerte, als aber die Franzosen nach der Capitulation die Festung besetzt hatten, eine starke Garnison und noch viel bedeutendere wiederholte Durchmärsche die Unterbringung der Soldaten zur gebieterischen Nothwendigkeit machten, wurden auch die Juden gleichviel ob sie Hausbesitzer oder nur Miether, oder als solche gar abwesend waren, mit grosser Einquartirung belegt. In verschiedenen Fällen der Weigerung muste die als solidarisch verhaftet angesehene Gemeinde-Casse die hohen Ausquartirungskosten tragen und konnte ihren Regress nur an die entfernten oder inzwischen zahlungsunfähig gewordenen Verpflichteten nehmen. Die Aeltesten baten daher den Magistrat um billige Berücksichtigung der Verhältnisse, wurden aber abschlägig beschieden, weil die französischen Militair-Behörden ausdrückliche Anweisung gegeben hätten, „auch die abwesenden Schutzjuden, „die ohnehin von ihren Darlehnen 12 pro Cent Zinsen nehmen dürfen,“ zur Einquartirung heranzuziehen.“ Die Aeltesten beschwerten sich hierauf bei der Kammer, diese rescribirte jedoch, dass sie von ihrer Ober-Aufsicht über das Einquatirungs-Wesen durch die französischen Militär-Autoritäten vollständig ausgeschlossen sei; des Widerspruchs ungeachtet hätten sich letztere die oberste Leitung dieser Angelegenheit

„als Object der Militair-Polizei vindicirt,“ Versuche dagegen seien erfolglos geblieben, schlimmsten Falls aber sei an die französischen Militar-Autoritäten zu reclamiren. Welchen Erfolg eine Vorstellung bei dem französischen General en Chef gehabt hat, konnte direct nicht festgestellt werden; der Magistrat aber theilte den Aeltesten gegen Ende November 1807 mit, dass die auswärtigen hieher gehörigen Schutzjuden zwar die einmal auf sie repartirten Einquartirungskosten zu tragen verpflichtet, künftig aber zu dergleichen Lasten ohne die grösste Noth nicht mehr herangezogen werden sollten.

Bis zum Juli 1808 hatten die hiesigen Hausbesitzer, theilweise auch die wohlbabenderen Miether, bei übermässiger Einquartirung sogar für die Naturalbeköstigung des Militairs, namentlich der Officiere, Adjudanten, Commissaire und der ihnen gleichgestellten Militair-Chargen aus eignen Mitteln und für eigne Rechnung sorgen müssen, was sehr häufig zu Ueberbürdungen und zu heftigen Reibungen geführt hatte. Mit Genehmigung des kommandirenden Generals Jomini wurde daher die Einrichtung beschlossen, dass die einquartirten Offiziere und den gleichstehenden Mititairpersonen statt der Naturalverpflegung verhältnissmässig nach dem Range abgestufte Soldzuschüsse empfangen sollten. Da ferner die Privat-Quartiere zur Unterbringung der Officiere bei den andauernden grossen Durchmärschen nicht ausreichten, so wurde ferner die Einrichtung getroffen, dass die durchmarschirenden oder hier nur kurze Zeit rastenden Officiere, womöglich, in die hiesigen Gasthöfe, nach bestimmten Beköstigungssätzen, verlegt wurden, wohin auch überdiess alle diejenigen Einquartirten untergebracht werden mussten, für welche die verpflichteten Wirthe keine vorschriftsmässige oder genügende Sorge getragen hatten. Zur vorläufigen Bestreitung aller mit diesen Einrichtungen und Massnahmen verknüpften Kosten ward mit Kammer-Genehmigung ein sogenannter Einquartirungs-Fonds gebildet, den mit Zustimmung des Magistrats die städtische Einquartirungs-Commission verwaltete. Zu diesem Fonds hatte die Juden-Gemeinde im Monate Juni 1808 einen Beitrag von 773 Rthlr. 17 Sgr. und am 31. Juni desselben Jahres einen Vorschuss von 800 Rthlr. geleistet. Schon Ende August hörte die Verwaltung des gedachten Fonds wieder auf, und forderten daher die Aeltesten, nachdem sie vergeblich deshalb mit den städtischen Organen schriftlich verhandelt, auch die angerufene Vermittelung der Regierung nicht zum Ziele geführt hatte, im Wege der im September 1809 angestrengten Klage die beregten 800 Rthlr. nebst Zinsen von der Einquartirungs-Commission zurück. Die letztere denuncirte dem Magistrate

litem, weil sie bereits im December 1808 ihr Geschäft beendet und dem Magistrate Rechnung gelegt, überhaupt aber nur in Vollmacht der Stadt gehandelt hätte; sie fügte aber der Klage-Beantwortung eine Uebersicht und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben so wie des obgelegenen Antheils der Juden an den zu tragenden Einquartirungslasten bei, aus denen nachgewiesen wurde, dass die den 5. Theil der sämmtlichen Einwohner repræsentirenden Juden, bei Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge und Vorschüsse noch 3314 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf. nachzuzahlen hätten. Der Magistrat übernahm diesen Prozess und nach mehrmonatlichen Unterhandlungen kam unter Zustimmung der Stadtverordneten zwischen ihm und den Juden-Aeltesten im Jahre 1810 ein gerichtlicher Vergleich dahin zu Stande, dass die Aeltesten ihrer eingeklagten Forderung der 800 Rthlr. nebst Zinsen entsagten, in bestimmten Terminen 1000 Rthlr. Normal-Münze zu zahlen sich verpflichteten, der Magistrat auf seine höheren Ansprüche verzichtete der Judenschaft auch zur Bezahlung ihrer Schulden die damals von der Stadt eingeführte indirecte Abgabe auf Fleisch von den bei jüdischen Fleischern geschlachteten Vieh zur eignen Disposition, so lange diese Abgabe überhaupt gestattet sein würde, überliess, für den Fall der Aufhebung dieser Abgabe und der Substituirung einer neuen aber von dieser letztern der Juden-Gemeinde so viel erliess, als die Fleisch-Abgabe zur Zeit des Vergleichs-Abschlusses nachweislich betragen habe.

Die verschiedenen Einquartirungs-Streitigkeiten zwischen Magistrat und der Judenschaft ruhten auch dann nicht, als die Durchmärsche der französischen Armeeen durch Glogau aufgehört hatten, und für die Festung gewissermassen ein Friedenszustand einstweilen zurückgekehrt war. Im Januar 1811 verweigerten nämlich die jüdischen Hauseigenthümer des Judenviertels die Annahme der Einquartirungen wegen vermeintlicher Friedenszeiten. Die Stadtverordneten nahmen in Uebereinstimmung mit dem Magistrate auf die Ausführungen und Proteste der Aeltesten keine Rücksicht, zumal nach ihrer Auslegung das Privilegium von 1743 nur von der ganzen Judenschaft handelte und sich darauf die einzelnen Hausbesitzer nicht stützen könnten; die Aeltesten waren daher abermals genöthiget, am 23. Juli 1811 gegen die Stadt-Gemeinde Prozess anzustrengen, in welchem zu Ungunsten der letztern entschieden wurde, dass die den Juden durch Vertrag von 1636 angewiesenen oder später auf diese Stellen erbauten Häuser im gewöhnlichen Zustande der Dinge mit Einquartirung zu verschonen.

In jene vorberührten traurigsten und schmerzensreichsten Jahre der Demüthigung und tiefsten Schwächung Preussens durch französische Uebermacht fielen bereits die von den freisinnigen und geistreichen Ministern von Hardenberg und von Stein gesäeten und gesegneten Keime zur Wiederbelebung und erhebenden Entwickelung der verborgen schlummernden physischen und geistigen Kräfte des Volks, zur Neubelebung des Vaterlandes. In richtiger und weiser Erkenntniss der Zeitrichtung sowie der Zeit-Bedürfnisse wurden schon von 1807 ab Gesetze vorbereitet und verliehen, die geeignet und bestimmt waren, die Schranken des veralteten Feudalismus zu sprengen, den Unterschied und die Vorrechte der Stände zu beseitigen, den Innungszwang zu lösen, die Glaubensfreiheit und Gleichheit zur Wahrheit werden zu lassen, die Liebe zum Vaterlande, so wie die Anhänglichkeit an die heimische Stätte, zu beleben und zu entflammen. Ein solch herrliches Gesetz war unter andern auch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, ein kostbarer Ersatz für die früher entzogene unter Kammer-Befehlen zur gelähmten Maschine herabgesunkene Municipal-Verfassung, ein reichlich sprudelnder Quell edelsten Gemeinsinns und bürgerlicher Tugenden.

Zur eigentlichen Ein- und Ausführung der Städte-Ordnung in Glogau schritt man der vielen Vorbereitungen wegen erst zu Anfang des Jahres 1809, wobei entstandene Zweifel durch ein Rescript der Kriegs- und Domainen-Kammer vom 4. Februar 1809 dahin entschieden wurden, das nicht blos jüdische Grundeigenthümer, sondern gemäss §. 23 der Städte-Ordnung jeder, der zum Bürgerthum gehöriges städtisches Gewerbe treibe, das Bürgerrecht gewinnen müsse und dann stimmfähig sei, sofern das vorgeschriebene Einkommen nachgewiesen würde. Der Magistrat liess daher die Juden durch das Schloss-Amt zur Bürgerrechts-Gewinnung auffordern. Die betheiligten Juden meldeten sich hiezu zahlreich und der Magistrat nahm von ihnen die früher üblich gewesenen schriftlichen Reverse so lange entgegen, bis die Regierung am 10. März 1809 anordnete, dass die Juden den Bürgereid unter Beobachtung aller Förmlichkeiten in der Synagoge zu leisten hätten. Die Wahl der damaligen 45 Stadtverordneten fand in der ganzen Stadt nach Bezirken in den Tagen vom 21. bis 23. Februar 1809 statt, wobei im VI., dem Oderthor-Bezirke, der Kaufmann Isaac Eger, als dessen Stellvertreter der Miether Baruch Samuel, im VII., dem Schloss-Bezirke, der Kaufmann Jos. Wolf Levy und der Banquier Sam. Hirsch Bamberger, als Stellvertreter der Kaufmann Raphael Lœbel Munk, so wie der Miether Samuel Meyer Berliner in das

Stadtverordneten-Kollegium gewählt wurden. Die erste Sitzung der Stadtverordneten wurde unter Vorsitz des ältesten Bürgers und Mitgliedes derselben Eisenbeil am 22. März desselben Jahres im rathhäuslichen Sessions-Zimmer abgehalten. Am 27. April ej. a. wurden von den Stadtverordneten die Bezirks-Vorsteher, darunter für den Schloss-Bezirk der Seelig Süss als Stellvertreter, für den Dominikaner-Bezirk aber der Aron Benjamin Fraenkel als wirklicher Bezirks-Vorsteher, gewählt. In Folge der Wahl mehrer Stadtverordneten zu Magistrats-Mitgliedern rückte unter andern der Kaufmann Raph. Löbel Munk vom 17. August 1809 ab in das Stadtverordneten-Collegium als wirkliches Mitglied ein. Bei Gelegenheit der festlichen Einführung des neuen Magistrats am 28. August 1809 wurde, wie in den christlichen Kirchen, auch in der Synagoge, ein feierlicher Gottesdienst abgehalten und für die Armen der Stadt gesammelt. An dem vom königlichen Schlosse aus begonnenen Festzuge betheiligten sich der Einladung und dem Programme gemäss die Juden-Aeltesten, der Rabbiner so wie eine jüdische Compagnie mit Fahnen. Am 22. März 1810 musste nach Vorschrift der Städte-Ordnung ein Drittheil der Stadtverordneten ausscheiden, und traf das Loos den Isaac Eger; bei der Wiederwahl am 28. März ej. a. wurden Kaufmann Isaac Abraham Pariser und Kaufmann Joseph Baruch zu Stellvertretern gewählt. Im Jahre 1811 schieden aus der Stadtverordneten-Versammlung die Kaufleute R. Löbel Munk, S. H. Bamberger, I. Wolf Levy durch's Loos aus, und wurden wieder respective neu gewählt: der R. L. Munk, S. H. Bamberger, I. W. Levy und der I. H. Pariser Die sämmtlichen vorgedachten jüdischen Stadtverordneten haben während ihrer Amtsdauer an den damaligen hochwichtigen umfangreichen und ausserordentlich häufigen Berathungen mit regem Eifer nach Kräften gewissenhaft Theil genommen, obwohl sie von dem engherzigen Geiste der Majorität ihrer Collegen in ihren berechtigten Hoffnungen und Erwartungen für ihre Glaubens-Genossen bis zum Jahre 1812 bisweilen bitter getäuscht wurden, wie an früherer Stelle bereits nachgewiesen worden ist.

Schliesslich bleibt am Ende dieser Periode nur noch übrig, eines hochgestellten Beamten zu gedenken, der bei seinem Scheiden von Glogau eine warme, von Achtung getragene Erinnerung an die hiesige Juden-Gemeinde in seinen neuen Wirkungskreis, in sein neues höheres Staats-Amt, mitgenommen hat. Der seit dem Jahre 1806 bei der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau als erster Director und Vice-Präsident angestellte Geheime Ober-Finanzrath v. Massow nämlich war

im Jahre 1809 zum Ober-Landeshauptmann von Schlesien und Civil-Commissarius für die Kriegs-Angelegenheiten — später sogar zum Minister — ernannt worden; die Juden-Aeltesten hatten daraus Veranlassung genommen, in einer Adresse ihre ehrfurchtsvollen Glückwünsche schriftlich zu übersenden, worauf denselben nachfolgende Antwort zuging:

„Mit vielem Dank erkenne ich die von denen Herrn Aeltesten der Löblichen Juden-Gemeinde in deren Zuschrift vom 29. v. M. mir geäusserte Theilnahme an dem von Seiner Königlichen Majestät mir gegebenen öffentlichen Beweise Allerhöchst Dero Gnade. Mit Vergnügen habe ich zugleich die fortdauernd anhänglichen Gesinnungen der Löblichen Gemeinde „an meine Person wahrgenommen; kann denen Herrn Aeltesten dagegen aber auch versichern, dass mir eine jede Gelegenheit willkommen seyn wird, wo ich Ihnen meinerseits Beweise derjenigen Werthschätzung ablegen kann, auf welche Sie sich durch Ihr bey manchem Anlass bewiesenes rühmliches und patriotisches Benehmen Ansprüche erworben haben.“

Breslau den 5. October 1809.

v. Massow.

